

MASTERARBEIT | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Streiten nach der Scheidung

Verhandlungen um finanzielle Absicherung im Wiener Kaufmannsmilieu. Eine kontextualisierte Fallanalyse (1827–1845)

verfasst von | submitted by

Sophie Schmied BEd

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Education (MEd)

Wien | Vienna, 2024

Studienkennzahl lt. Studienblatt |
Degree programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 199 506 511 02

Studienrichtung lt. Studienblatt | Degree
programme as it appears on the student
record sheet:

Masterstudium Lehramt Sek (AB) Unterrichtsfach
Deutsch Unterrichtsfach Geschichte und Politische
Bildung

Betreut von | Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Margareth Lanzinger Privatdoz.

Danksagung

Zunächst möchte ich mich bei Frau Univ. Prof. Dr. Margareth Lanzinger bedanken, die mich fachlich und inhaltlich beim Schreiben meiner Masterarbeit unterstützt hat und während des gesamten Erarbeitungsprozess für jede Frage stets eine passende Hilfestellung parat hatte.

Auch gilt mein Dank meinen Freundinnen Alina, Kathrin und Karina, die mich nicht nur während dieser Arbeit, sondern während meines gesamten Studiums begleitet und motiviert haben. Danke für das Korrekturlesen, das Aufbauen in schwierigen Phasen, das gemeinsame Lachen und Lernen und eure Freundschaft.

Besonders möchte ich meinen Eltern danken, die mich seit frühester Kindheit auf all meinen Wegen begleitet und unterstützt haben und auch während des Studiums immer aufbauend an meiner Seite standen. Auch bei meinen Geschwistern und dem Rest meiner Familie möchte ich mich für eure Unterstützung aus vollstem Herzen bedanken.

Zuletzt gibt mein besonderer Dank meiner Tante Inge, die in mir nicht die Liebe zur Geschichte und zum Studieren geweckt hat, sondern stets mit vollem Enthusiasmus und Liebe meinen Weg begleitet hat. Daher möchte ich dir diese Arbeit widmen.

Für meine Familie

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	6
2. Historische Kontexte.....	10
2.1. Die Wiener Wirtschaft zu Beginn des 19. Jahrhunderts	10
2.2. Währungsentwicklungen in der Habsburgermonarchie zwischen 1740 und 1850	13
3. Eherechtliche Regelungen ab 1783.....	15
3.1. Josephinisches Ehepatent 1783.....	16
3.2. Das Eherecht im ABGB ab 1811.....	22
3.3. Aspekte des Ehegüterrechts.....	25
3.3.1. Vermögensregelungen in Heiratsverträgen	28
3.3.2. Unterhaltszahlungen an Ehefrau und Kinder	30
4. Das Milieu der bürgerlichen Kaufmannsfamilien zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Wien	33
4.1. Wirtschaftliche und soziale Verortung	38
4.2. Kaufmännische Familien.....	40
4.2.1. Der pater familias.....	46
4.2.2. Minderjährige Töchter.....	50
4.2.3. Bürgerliche Kaufmannsehefrauen.....	54
5. Quellen und Methode	58
5.1. Methodisches Vorgehen	59
5.1.1. Kontextanalyse	60
5.1.2. Formale Analyse	61
5.1.3. Feinanalyse.....	62
5.2. Ablaufmodell der Inhaltsanalyse.....	64

6. Die Gerichtsakten des Wiener Zivilgerichts und Niederösterreich Appellationsgericht für Wien.....	65
7. Der Fall ANNA UND JOSEPH FRANZ MAYER aus der Sicht des Quellenmaterials	75
7.1. Formale Beschaffenheit der Dokumente.....	75
7.2. Von den Anfängen zum Ende einer Ehe	80
7.2.1. Gesellschaftliche Ausgangslage und Änderung der sozialen Stellung im Zuge der Unterhaltsprozesse.....	82
7.2.2. Finanzielle Einigung und Änderungen im Zuge der Verfahren	85
7.2.3. Rolle des Kindes in den Verfahren.....	91
7.2.4. Die situative Emotionalisierung der Sprache	92
8. Conclusio	96
9. Literaturverzeichnis	103
10. Abstract.....	112

1. Einleitung

„Die gültige und vollzogene Ehe kann durch keine menschliche Gewalt und aus keinem Grunde, außer durch den Tod, aufgelöst werden.“¹

Zu Beginn dieser Arbeit steht ein zentraler Rechtssatz des katholischen Eheverständnisses. Er zeigt die sehr grundsätzliche Einstellung der Kirche bezüglich einer Trennung oder Scheidung der Ehe. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhundert, zur Zeit des in der folgenden Bearbeitung zentralen Fallbeispiels, prägte dieser Kanon ebenso das Verständnis von Scheidung wie auch heute noch – zumindest im katholischen Kontext. Ausgehend von den Gesetzesneuerungen unter Joseph II., insbesondere im Hinblick auf das Eherecht und durch die Einführung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) 1811, verschob sich im österreichischen Raum die Zuständigkeit und das Monopol hinsichtlich der Ehescheidung. Für einige Jahrzehnte, bis zur Wiedereinführung der kirchlichen Gerichtsbarkeit 1857 im Gefolge des Konkordats von 1855, waren die weltlichen Gerichte für die Bewilligungen einer „Trennung von Tisch und Bett“ verantwortlich.²

In diese Zeit fällt das Scheidungs- und Unterhaltsverfahren des Ehepaars Mayer, bestehend aus Joseph³ Franz Mayer und Anna Mayer, geborene Reißler (auch: Reissler), das in dieser Arbeit im Mittelpunkt steht. Das Paar heiratete 1822 in Wien, beide stammten aus bürgerlichem, kaufmännischem Hause. Anna Reißler war die Tochter des Fischbeinfabrikanten Johann Sigismund Reißler⁴ und dessen Frau Franziska Reißler, über mögliche Geschwister ist nichts überliefert. Der Vater war ein

¹ Can. 1141 In: Codex des kanonischen Rechts, Buch IV, Teil I, Titel VII Ehe. Online unter: https://www.vatican.va/archive/cod-iuris-canonici/deu/documents/cic_libro4_cann1141-1150_ge.html (zuletzt am 17.3.2024).

² Vgl. Andrea Griesebner, Georg Tschannett, Isabella Planer, Normen – Einstieg – Eheverfahren - Weltliche Gerichtsbarkeit (1783–1850). In: Webportal: Ehen vor Gericht 3.0 (2024), online unter: www.ehenvorgericht.univie.ac.at/?page_id=10540 (zuletzt am: 26.03.2024).

³ In den Dokumenten wird auch die Schreibweise „Josef“ gebraucht. Im Sinne einer einheitlichen Verwendung wird in dieser Arbeit die Schreibung „Joseph“, außer in direkten Zitaten, verwendet. In manchen Quellen scheint auch der Name „Franz Mayer“ auf.

⁴ Auch die Alternative „Sigmund“ ist in den Dokumenten zu finden, zudem wird der Name ohne „Johann“ gebraucht. Der Nachname kommt in den Varianten „Reißler“ und „Reissler“ vor. Im Sinne einer einheitlichen Verwendung wird in dieser Arbeit die Schreibung „Sigismund Reißler“, außer in direkten Zitaten, verwendet.

gebürtiger Berliner, der Ende des 19. Jahrhunderts nach Wien immigrierte.⁵ Als Wohnort der Familie Reißler sind verschiedene Adressen in Wien Leopoldstadt nachgewiesen, unter anderem in der Kleinen Hafnergasse 334, in der Lichtenauergasse 543 und eine zusätzliche geschäftliche Niederlassung im Wiener Stadtgebiet (heutiger 1. Wiener Gemeindebezirk) am Bauernmarkt 585.⁶ Über den Ehemann Joseph Franz Mayer und dessen Familie ist, auch wegen der Häufigkeit des Namens, nur wenig herauszufinden. Durch die später genau analysierten Quellendokumente wird ersichtlich, dass er im kaufmännischen Milieu anzusiedeln ist. Für das Jahr 1830 konnte eruiert werden, dass er in der Schmiedgasse 108 in der Rossau eine Gemischtwarenhandlung, „vorzüglich mit Eisenwaaren“, führte.⁷ Wohnhaft war Joseph Mayer während und nach der Ehe mit großer Wahrscheinlichkeit in der Wiener Alservorstadt 170.⁸ Eine belegbare Übereinstimmung der Informationen mit dem in den Dokumenten aufscheinenden Ehemann ist durch ein Schreiben der Anna Mayer aus dem Jahr 1844 möglich, in denen sie beide Adressen nennt. Darauf aufbauend konnten weitere Fakten zur Person recherchiert werden.

Über die Ehe selbst weiß man, außer dass sie unglücklich gewesen sein muss, kaum etwas. 1827, nur wenige Jahre nach der Hochzeit, suchte Anna Mayer um Scheidung an. Daraufhin begann eine Vielzahl an Verfahren, die sich unter anderem mit der Bewilligung der Trennung, der Rückforderung des Heiratsgutes und dem Unterhalt befassten. Insgesamt stand das Ehepaar knapp zwanzig Jahre in mehreren Verfahren vor Gericht.

Zu Ehescheidungen im selben Zeitraum wurden in den letzten Jahren einige wissenschaftliche Arbeiten verfasst. Hervorzuheben ist die Dissertation von Georg Tschannett mit dem Titel „Zerrissene Ehen. Scheidungen von Tisch und Bett in Wien (1783–1850)“, in welcher er Prozesse der weltlichen Gerichtbarkeit in dieser

⁵ Daten aus dem Sterbebuch der Pfarre St. Leopold/ Wien, Sterbebuch 1840-1845, fol. 03-11, 7. Oktober 1841. Der Eintrag wurde über www.data.matricula-online.eu recherchiert (zuletzt: 26.03.2024).

⁶ Vgl. J.N. *Wildauer*, Adressen-Buch der Handlungs-Gremien und Fabriken der kaiser. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien dann mehrerer Provinzialstädte für das Jahr 1836 (Wien 1836), S. 225. Vgl. Leopold Matthias *Weschel*, Die Leopoldstadt bey Wien (Wien 1824), S. 591.

⁷ Emanuel *Pernold*, Firmenbuch. Enthaltend nach alphabetischer Ordnung alle bei dem hohen k.k. Handelsgerichte in Wien protokollierten Handels-, Fabriks- und Gewerbe-Firmen mit Angabe ihrer Domicile (Wien 1855), S. 85.

⁸ Vgl. Wiener Stadt-Landesarchiv (WStLA), Magistratisches Zivilgericht, A6 – Faszikel 11: 1-49/1827, Brief der Anna Mayer aus 1844.

Zeitspanne darstellt.⁹ Als Ausgangspunkt für seine Arbeit ist das Projekt „Ehen vor Gericht 3.0. Eheprozesse zwischen dem 16. und 19. Jahrhundert“ zu erwähnen, das unter der Leitung von Andrea Griesebner steht.¹⁰ Im Zuge dessen wurden in den drei Epochen der ehelichen Gerichtbarkeit Österreichs (kirchlich bis 1783 – weltlich zwischen 1783 und 1850 – kirchlich von 1850 bis 1868) Einzelfälle untersucht und systematisiert.

Im Unterschied zu diesen Arbeiten richtet sich das Forschungsinteresse in dieser Arbeit auf einen Einzelfall. Dabei handelt es sich, aufgrund seiner Dauer, Vielschichtigkeit und in Hinblick auf das involvierte Milieu, um einen besonders aussagekräftigen Fall, was Einblicke in die Scheidungsfolgen, insbesondere in Unterhaltsverfahren betrifft.

Zuvor benötigt die angestrebte Analyse der gerichtlichen Quellen zu dem Fall Mayer eine genaue Auseinandersetzung mit dem sozialen Umfeld und der wirtschaftlichen Lage, in der das Ehepaar Mayer lebte. Dazu wird in einem ersten Schritt die Entwicklung der Wiener Wirtschaft zu Beginn des 19. Jahrhunderts beschrieben, wobei ein besonderer Fokus auf der Währungsentwicklung liegt. Die wirtschaftliche und monetäre Entwicklung der Habsburgermonarchie nach den Napoleonischen Kriegen beeinflusste einerseits die Herausbildung des neuen liberalen Wirtschafts- und Bildungsbürgertums, das sich aus dem alten Stadtbürgertum bildete, andererseits fanden die ökonomischen Schwankungen auch Eingang in die Eheverträge und gerichtlichen Unterhaltsvereinbarungen der Zeit.¹¹ In einem zweiten Schritt werden das bürgerlich-kaufmännische Milieu und die darin verankerten Vorstellungen von Familie näher betrachtet. Die Scheidung der Ehepartner kontrastierte das ideale Familienidyll der Biedermeierzeit und so sahen sich insbesondere geschiedene Frauen von sozialem Ausschluss und finanziellen Herausforderungen bedroht.

⁹ Georg *Tschannett*, *Zerrissene Ehen. Scheidungen von Tisch und Bett in Wien (1783–1850)* (unged. Diss. Universität Wien 2015).

¹⁰ Webportal: *Ehen vor Gericht 3.0* (2024), online unter: <https://ehenvorgericht.univie.ac.at/> (zuletzt am: 26.03.2024).

¹¹ Vgl. Rebekka *Habermas*, *Frauen und Männer des Bürgertums* (Göttingen 2000), S.3; Vgl. Ellinor *Forster*, *Auswirkungen rechtlich-politischer Veränderungsprozesse auf das Aushandeln von Heiratsverträgen unterschiedlicher sozialer Gruppen. Das Stadt- und Landrecht Innsbruck (1767-1842)*. In: Margareth *Lanzinger* u.a., *Aushandeln von Ehe: Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich* (Köln/Weimar/Wien 2010), S. 374f.

Augenmerk wird des Weiteren auf die rechtliche Entwicklung des späten 18. Jahrhunderts gelegt, wobei das Josephinische Ehepatent von 1783 sowie dessen Eingliederung in das ABGB von 1811 und die neuen Regelungen bezüglich Ehegüter- und Unterhaltsrecht im Fokus stehen. Dies wird als Grundlage für die darauffolgende Quellenanalyse herangezogen, welche sich an der Qualitativen Inhaltsanalyse nach Philipp Mayring orientiert.

Durch die Bearbeitung der Quellen unter Berücksichtigung der genannten Kontexte soll schlussendlich eine Antwort auf die zentrale Forschungsfrage gefunden werden: Auf welche Weise zeigt der Fall des Ehepaars Mayer die Auswirkungen und Folgen einer Scheidung auf das weitere Leben und Auskommen einer bürgerlichen Frau in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts?

Dabei werde folgende Leitfragen bei der Beantwortung der Forschungsfrage miteinbezogen:

- Inwieweit bestimmt die gesellschaftliche Stellung des Ehepaares den Verlauf und Ausgang der Verfahren mit und findet entsprechenden Niederschlag in den Quellen?
- Welchen Stellenwert hatten Unterhaltsforderungen bzw. -zahlungen in den Scheidungsverfahren des Jahres 1827 und in welchen Milieus waren diese verortet?
- Wann wurde Unterhalt vor Gericht 1827 eingefordert bzw. wie wurde diese Forderungen durchgesetzt? Welche Rolle spielt dabei die gesellschaftliche und finanzielle Stellung der Herkunftsfamilien?
- Welche Rolle spielten gemeinsame sowie uneheliche Kinder in Unterhaltsfragen?

2. Historische Kontexte

Um die politischen und wirtschaftlichen Umstände des untersuchten Zeitraumes einordnen zu können, müssen zuerst zwei Aspekte der Wiener Stadtgeschichte näher beleuchtet werden: zum einen die Entwicklung der Wiener Wirtschaft ab der Zeit Josephs II. und im Speziellen des Handelsgewerbes, dem Tätigkeitsbereich der Familie Mayer. Zum anderen ist die Entwicklung der Währung in der Habsburgermonarchie bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts, insbesondere von den Koalitionskriegen bis in die 1820er Jahre, zu betrachten. Jene Veränderungen beeinflussten nicht nur die Lebensumstände des Wiener Bürgertums, sondern unter anderem auch Formulierungen in (Heirats-)Verträgen, die in jenen Jahren geschlossen wurden.

Anschließend werden die Veränderung der eherechtlichen Regelungen mit der Einführung des Ehepatents 1783 bis zu Einführung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) 1811 dargestellt, wobei ein Fokus auf den Regelungen bezüglich des Ehegüterrechts liegt.

2.1. Die Wiener Wirtschaft zu Beginn des 19. Jahrhunderts

Das Ende des 18. Jahrhunderts war in den Ländern der Habsburgermonarchie durch zwei große Einschnitte geprägt: einerseits vom Ende der aufgeklärten Reformpolitik, die Maria Theresia begonnen hatte und die unter Joseph II. ihren Höhepunkt erreichte, andererseits von den Koalitionskriegen gegen Frankreich und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Einbrüchen.¹² Proto-industrielle Unternehmen hatten auch vor dem 19. Jahrhundert in den Habsburgischen Ländern bestanden und erfolgreich agiert. Als Beispiele sind die Textilindustrie Vorarlberg oder Glasmanufakturen in Böhmen zu nennen.¹³

¹² Vgl. Felix *Butschek*, Österreichische Wirtschaftsgeschichte: von der Antike bis zur Gegenwart (Wien/Köln/Weimar 2012), S. 95.

¹³ Vgl. Klemens *Kaps*, Cores and Peripheries Reconsidered: Economic Development, Trade and Cultural Images in the Eighteenth-Century Habsburg Monarchy. In: The Hungarian Historical Review, 7/2 (2018), S. 196.

Im Rahmen des Reformabsolutismus unter Maria Theresia und Joseph II. wurden dennoch Wege gesucht, die gewerbliche Wirtschaft im Sinne der Proto-Industrialisierung zu dynamisieren. Dazu zählte die Aufhebung der Leibeigenschaft 1781, die viele ungelernte Arbeitskräfte verfügbar machte, sowie die Anwerbung von Unternehmern und Technikern aus dem Ausland. Auch das Toleranzpatent für akatholische Christen und Juden unter Joseph II. hatte zur Folge, dass diese Bevölkerungsgruppen stärker in die Wirtschaft eingebunden werden konnten.¹⁴ Eine Besonderheit in der Habsburgermonarchie stellte zudem die Praxis dar, aufstrebendes Bürgertum zu nobilitieren, was eine starke adelige Prägung im Wertekanon und Sozialverhalten zur Folge hatte. Jedoch zog dies auch eine Reaktion von Seiten des Adels nach sich, der sich durch die sich verändernden Sozialverhältnisse bedroht fühlte.¹⁵

Die kurze, wirtschaftliche Aufbruchsstimmung stagnierte jedoch schon Ende des 18. Jahrhunderts, spätestens ab den Napoleonischen Kriegen und den damit verbundenen schwächelnden Staatsfinanzen unter dem spätfeudalen Absolutismus der habsburgischen Kaiser ab Franz I.¹⁶ Im Gegensatz zu seinen Vorgängern baute der österreichische Kaiser nun wieder vermehrt auf den Adel und die Kirche und war gegenüber liberalen Strömungen in Politik und Wirtschaft tendenziell misstrauisch eingestellt, ein Polizeistaat war die Folge.¹⁷ Auch wurden die für kurze Zeit von liberalen Bürgerlichen besetzten bürokratischen Spitzenpositionen nach und nach wieder vom alteingesessenen Adel übernommen, was ein Spannungsverhältnis zwischen den konservativen und den sich verändernden Lagern, die sich unter anderem aus den in die Verwaltung vorgedrungenen Bürgerlichen oder den Anhängern des Josephinismus zusammensetzten, hervorrief.¹⁸ Dennoch kann nicht von einer feindlichen Einstellung gegenüber der fortschreitenden Industrialisierung gesprochen werden, auch wenn das traditionelle Gewerbe, beispielsweise die Zünfte, versuchte dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Zwar kam es in dieser Zeit nicht zu einer Modernisierung des Gewerberechts oder gar einer Gewerbefreiheit, jedoch kann von einer „durchaus liberal

¹⁴ Vgl. Harm-Hinrich *Brandt*, Matthias *Stickler*, Das Wirtschaftsbürgertum Österreichs von den Anfängen der Industrialisierung bis 1848. In: Matthias *Stickler* (Hrsg.), *Austriaca. Abhandlungen zur Habsburgermonarchie im „langen“ 19. Jahrhundert* (Wien 2020), S. 224f.

¹⁵ Vgl. *Brandt*, Das Wirtschaftsbürgertum Österreichs, S.225f.

¹⁶ Vgl. *Butschek*, Österreichische Wirtschaftsgeschichte, S.95.

¹⁷ Vgl. *Butschek*, Österreichische Wirtschaftsgeschichte, S.96.

¹⁸ Vgl. *Brandt*, Das Wirtschaftsbürgertum Österreichs, S.227.

gehandhabte Konzessionierungspraxis“ gesprochen werden.¹⁹ Der Staat hatte ein Interesse an ökonomischer Weiterentwicklung, deren Rahmenbedingungen wurden jedoch streng durch die Regierung und den Kaiser festgesetzt, auch wenn es immer wieder liberalen Widerstand, auch innerhalb der Verwaltung gab. So ordnete Franz II./I. 1802 an, alle Unternehmens- und Fabrikgründungen in Wien und den Vorstädten einzustellen. Dies wurde jedoch von der zuständigen Hofstelle mit Verweis auf nachteilige Folgen in der Regionalökonomie nicht akzeptiert und die Forderung schlussendlich vom Kaiser zurückgezogen.²⁰ Die Wirtschaftspolitik, insbesondere bezüglich der Industrie, stagnierte in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts aus Angst vor liberalen Strömungen innerhalb der Verwaltung und einem erstarkenden Proletariat.²¹

Trotzdem konnte die bürgerliche Entwicklung, die unter Joseph II. begonnen hatte, nicht mehr aufgehalten werden, auch wenn das Bürgertum größtenteils aus der Politik ausgeschlossen wurde. Der bürgerliche Lebensstil konnte sich in der Zeit des Vormärz endgültig verfestigen. Als ein Merkmal dieser Entwicklung identifizieren DAVID WARREN SABEAN und SIMON TEUSCHER das sich ändernde Heiratsverhalten und dessen Bedeutung für die wirtschaftlichen Interessen von aufsteigenden, bürgerlichen Familien.

„From the mid eighteenth century onwards, marriages became more endogamous, both in terms of class and milieu and among consanguineal kin: marriage partners sought out the ‚familiar‘.“²²

Insbesondere in Hinblick auf wirtschaftliche Interessen werden strategisch geschlossene Ehen und in sich geschlossene, möglichst homogene soziale Gruppe zentral, um Kapital zu generieren und innerhalb bestimmter (verwandtschaftlicher) Systeme zu behalten.²³

¹⁹ Vgl. *Brandt*, Das Wirtschaftsbürgertum Österreichs, S.227.

²⁰ Vgl. *Butschek*, Österreichische Wirtschaftsgeschichte, S. 97.

²¹ Vgl. *Butschek*, Österreichische Wirtschaftsgeschichte, S. 104.

²² David Warren *Sabeian*, Simon *Teuscher*, Kinship in Europe. A New Approach to Long Term Development. In: dies. (Hrsg.), Kinship in Europe: Approaches to Long-Term Developments (1300-1900) (New York 2010), S. 3.

²³ Vgl. *Sabeian*, Kinship in Europe, S. 17.

2.2. Währungsentwicklungen in der Habsburgermonarchie zwischen 1740 und 1850

Schon die Österreichischen Erbfolgekriege zwischen 1740 und 1748 machten die Notwendigkeit einer Reform des Währungssystems sichtbar. Im Jahr 1750 folgte die Einführung der Konventionsmünze auf Silberbasis, die bis Mitte des 19. Jahrhunderts in Gebrauch blieb.²⁴ Zwischen 1792 und 1815 war die Habsburgermonarchie in insgesamt fünf Kriege involviert, deren Kosten von den Staatsfinanzen kaum gedeckt werden konnten und die die Monarchie erneut in eine finanzielle Notlage brachte.²⁵ Zu Beginn wurden die Kriegsausgaben über Anleihen aus dem In- und Ausland bestritten, als diese zur Neige gingen über Emissionen.²⁶ Die Ausgabe von Banco-Zetteln über den Wiener Stadt-Banco, dessen Noten unverzinslich waren, war 1762 während des Siebenjährigen Krieges erstmals erfolgt und wurde nun wieder eingeführt.²⁷ In den ersten Jahren der Napoleonischen Kriege bewährte sich dieser Kurs aufgrund der steigenden Wirtschaftsleistung der vorangegangenen Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts. Spätestens ab 1805 war jedoch ein Einbruch festzustellen, was FELIX BUTSCHK am Agio der Conventionsmünze gegenüber den Banco-Scheinen, somit den Aufschlag auf das Nenngeld bei Krediten oder beim Handel von Wertpapieren, darstellt.²⁸ Dies bezeichnet er als Indikator für die Inflation. Danach betrug das Agio 1800 15%, während es 1811 auf 824% gestiegen war.²⁹ Angetrieben wurde diese Inflation unter anderem durch die Entschädigungen, die Österreich nach dem Schönbrunner Frieden von 1809 leisten musste. Aber auch die Kontinentalsperre ab 1806 hatte große Auswirkungen auf die Lebenssituation der Wiener Bevölkerung, besonders von jenen, die Löhne von Betrieben bezogen, die nach Großbritannien exportierten.³⁰ Dennoch muss angemerkt werden, dass die Bewegung des Börsenkurses regional und zeitlich unterschiedliche Auswirkungen auf die Preise von Gütern und Dienstleistungen innerhalb der Monarchie hatte und dass unter anderem

²⁴ Vgl. *Forster*, Auswirkungen rechtlich-politischer Veränderungsprozesse, S. 373.

²⁵ *Butschek*, Österreichische Wirtschaftsgeschichte, S. 97.

²⁶ Vgl. Harm-Hinrich *Brandt*, Der österreichische „Staatsbankrott“ von 1811 – Vorgeschichte und Folgen: Probleme der Kriegsbewältigung in einer schwach integrierten Monarchie. In: Matthias Stickler (Hrsg.), *Austriaca. Abhandlungen zur Habsburgermonarchie im „langen“ 19. Jahrhundert* (Wien 2020), S. 388.

²⁷ Vgl. *Brandt*, Der österreichische „Staatsbankrott“ von 1811, S. 393.

²⁸ Vgl. Agio. In: Gablers Wirtschaftslexikon, online unter: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/agio-27288/version-250946> (zuletzt am 06.07.2024)

²⁹ Vgl. *Butschek*, Österreichische Wirtschaftsgeschichte, S. 98.

³⁰ Vgl. Ernst *Bruckmüller*, Sozialgeschichte Österreichs (Köln 2015), S. 230.

die Regulierung der Preistaxe für Grundnahrungsmittel durch die Obrigkeit die Auswirkungen der Krise in der Bevölkerung schmälerte.³¹

1811 unterschrieb Kaiser Franz I. das „Devaluationspatent“, welches die Banco-Scheine im Verhältnis 5:1 abwertete. Die neuen „Einlösescheine“ wurden fortan „Wiener Währung“ genannt.³² Diese Geldentwertung, die oft unter dem Begriff eines „Staatsbankrott“ beschrieben wird, führte kurzzeitig zu einer Stabilisierung der Wirtschaft und hatte auf breite Teile der Bevölkerung nur eine geringe Auswirkung. Große Verluste machten vorrangig „jene Geschäftsleute, die sich am stärksten an Termin- und Devisenspekulationen beteiligt hatten, also die Wechsler und Bankiers, die Großhändler und die Import- und Exporthändler“.³³ Die neue Währung, die bis 1812 die einzige in Österreich war, konnte aber nicht abgedeckt werden, was wiederum zur Ausgabe von neuem Papiergeld führte, nun „Antizipationsscheine“ genannt.³⁴ Das endgültige Kriegsende 1816 brachte die Gründung der „Privilegierten Österreichischen Nationalbank“, die mit der Einlösung des Papiergelds begann. Die Staatsfinanzen sollten aber erst in den 1840er Jahren wieder als stabilisiert angesehen werden.³⁵

Diese sich ständig ändernde Wirtschaftslage in der Habsburgermonarchie hatte zur Folge, dass auch in Heiratsverträgen oder Testamenten der Zeit genaue Vereinbarungen bezüglich der Art von Münzen getroffen wurden oder auch eine generelle Änderung des Währungssystems berücksichtigt wurde.³⁶

³¹ Vgl. *Brandt*, Der österreichische „Staatsbankrott“ von 1811, S. 395f.

³² Vgl. *Butschek*, Österreichische Wirtschaftsgeschichte, S. 98.

³³ Vgl. Günther *Chaloupek*, Österreichische Industriegeschichte 1700 bis 1848: Die vorhandene Chance (Wien 2003), S.164.

³⁴ Vgl. *Forster*, Auswirkungen rechtlich-politischer Veränderungsprozesse, S. 374.

³⁵ Vgl. *Forster*, Auswirkungen rechtlich-politischer Veränderungsprozesse, S. 374f.

³⁶ Vgl. *Forster*, Auswirkungen rechtlich-politischer Veränderungsprozesse, S. 374.

3. Eherechtliche Regelungen ab 1783

Im Folgenden stehen die rechtlichen Grundlagen einer Heirat und einer „Scheidung“ – eigentlich Trennung von Tisch und Bett – im Zentrum des Interesses, genauer das Josephinische Ehepatent von 1783 und die Regelungen, die mit der Einführung des ABGB 1811 in Kraft traten. Ein weiterer Fokus liegt zudem auf dem Ehegüterrecht, welches eine weitere Basis für die Analyse im empirischen Teil liefert.

Mit dem Josephinischen Ehepatents von 1783 bis zum Konkordat von 1855 wurde die Zuständigkeit für Eheangelegenheiten an weltliche Gerichte übertragen. Dennoch besteht ein starker konfessioneller Einfluss der katholischen Kirche in den rechtlichen Grundlagen weiterhin fort, was STEFAN SCHIMA in Bezug auf das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch von 1811 als „Unikum“ innerhalb der europäischen Rechtsentwicklung der Zeit bezeichnet.³⁷ Deshalb ist es sinnvoll, in groben Zügen die kanonische Rechtslage hinsichtlich des Eheverständnisses kurz darzulegen.

Der göttliche Charakter der Eheverbindung wird schon im Römischen Recht ersichtlich, dort wird von „divini et humani iuris communicatio“ gesprochen, somit von einer Gemeinschaft göttlichen und menschlichen Rechts.³⁸ In der christlich, katholischen Auffassung gilt die Ehe bis heute als Sakrament, zu dem es durch Christus selbst erhoben wurde, die Ehepartner seien durch das Eheband (*vinculum*) zeitlebens verbunden.³⁹ Durch das Tridentinum (1545-1563) wurde die Sakramentalität der Ehe durch Papst Pius X. erneut bestätigt, ersichtlich würde es durch einen Vertragsabschluss, wobei das gegenseitige Eheversprechen, das Ja-Wort, als Vertrag gilt.⁴⁰

Das *Corpus Iuris Canonici*, welches auch im 18. Jahrhundert die Grundlage kirchlicher Rechtsprechung bildete, definiert die Ehe rechtlich zudem als „maris et feminae coniunctio, individuum vitae consuetudinem retinens“, somit als Vereinigung eines Mannes mit *einer* Frau, welche gemeinsam wohnen und ihre Lebensgewohnheiten

³⁷ Vgl. Stefan Schima, Das Eherecht des ABGB 1811. In: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs, 1/1 (2012), S. 17.

³⁸ Vgl. Ulrich Mosiek, Kirchliches Eherecht. Nachkonziliare Rechtslage und konzipierte Neufassung (Freiburg 1973), S. 29.

³⁹ Vgl. Corpus Iuris Canonici, Teil 2, 32.7, online unter: https://geschichte.digitale-sammlungen.de/decretum-gratiani/kapitel/dc_chapter_3_3345 (zuletzt am 08.08.2023).

⁴⁰ Vgl. Mosiek, Kirchliches Eherecht, S.38f.

beibehalten.⁴¹ Dadurch kann man die Ehe im christlichen Verständnis als eine sakrale Verbindung sehen, welche unter anderem durch das Zusammenleben der Ehepartner, aber auch durch die Beurkundung der Eheschließung sowie weiteren Belegen nachgewiesen werden müsse.⁴² Die beidseitige Willenserklärung der Ehepartner (Konsensualvertrag) macht die Ehe rechtsgültig, der Vollzug der Ehe machte die Verbindung schließlich unauflösbar. Eine nicht vollzogene Ehe konnte demnach unter Umständen noch annulliert werden.⁴³ So könne, wie in der Einleitung schon zitiert, nach kanonischem Recht eine gültige, vollzogene Ehe „durch keine menschliche Macht und aus keinem Grunde außer dem Tod aufgelöst werden“.⁴⁴

3.1. Josephinisches Ehepatent 1783

In den Gebieten der Habsburgermonarchie hatte die katholische Kirche jahrhundertlang ein Monopol hinsichtlich Eheschließungen und auch deren Auflösungen. Der deklarierten Unauflösbarkeit des Ehebandes standen schon im Mittelalter eine gewisse Anzahl an Annullierungen, aber auch an Trennungen gegenüber. Dies ergab sich unter anderem daraus, dass die Liste an Ehehindernisgründen erweitert wurde, was besonders in adeligen Kreisen genutzt wurde, um zuvor geschlossene Eheverbindungen im Nachhinein für ungültig erklären zu lassen.⁴⁵ Daraus entwickelte sich die begriffliche Unterscheidung zwischen einer Scheidung, also der wirklichen Auflösung des Ehebandes (Annullierung) und einer Trennung von Tisch und Bett. Diese ermöglichte den Ehepaaren zwar getrennt zu wohnen, das *vinculum* blieb aber bestehen, was eine Wiederverheiratung zu Lebzeiten der getrennten Ehepartner unmöglich machte.⁴⁶ Die Trennung von Tisch und Bett konnte im Kirchenrecht auf bestimmte oder unbestimmte Zeit bewilligt werden, wenn entsprechende Umstände, wie Ehebruch oder auch „verbrecherischer und ehrloser

⁴¹ Vgl. Mosiek, Kirchliches Eherecht, S.30.

⁴² Vgl. Corpus Iuris Canonici, Liber Extra (X), 2.23.11, online unter: https://www.hs-augsburg.de/~harsch/Chronologia/Lspost13/GregoriusIX/gre_2t23.html (zuletzt am 08.08.2023).

⁴³ Vgl. Mosiek, Kirchliches Eherecht, S.36.

⁴⁴ Mosiek, Kirchliches Eherecht, S.293.

⁴⁵ Vgl. Ursula Floßmann, Österreichische Privatrechtsgeschichte (Wien 2008), S. 90.

⁴⁶ Vgl. Regine Birkmeyer, Ehetrennung und monastische Konversion Im Hochmittelalter (Berlin/Boston 2015), S. 55ff.

Lebenswandel“, im Spiel waren.⁴⁷ Das Ansuchen um Lösung der ehelichen Gemeinschaft, auch Co-Habitation, musste vor 1783 an die Kirchengerichte gerichtet werden, welche ein Urteil durch ein ordentliches Gerichtsverfahren fällten.⁴⁸

Durch das Josephinische Ehepatent, das am 1. November 1783 in Kraft trat, wurde diese Kompetenz an die weltlichen Gerichte übertragen.⁴⁹ Dadurch schränkten die Reformen Joseph II. den Wirkungsraum der katholischen Kirche, insbesondere im Hinblick auf das Eherecht, in den Habsburgischen Ländern deutlich ein.⁵⁰

Eine Begründung für die Übertragung der Ehegerichtsbarkeit an staatliche Stellen zu finden, stellt sich als Herausforderung dar. Einen ersten Anhaltspunkt bietet der Josephinismus selbst, der besonders in den Quellen des 19. Jahrhunderts vielfältig und oftmals negativ gedeutet wurde. Die Definition von WALTRAUD HEINDL sieht den Josephinismus als „die österreichische Version der Aufklärung (selbstverständlich nicht auf Joseph II. beschränkt)“, Joseph II. gilt selbst oft als Symbolfigur für viele Reformen und Strömungen des späten 18. Jahrhunderts und dementsprechend im Lichte der turbulenten Regierungszeit seiner Nachfolger, insbesondere während des Vormärz, als Sinnbild schlechter Staatsführung.⁵¹ Auch in Bezug auf die katholische Kirche stellen die Reformen des Kaisers einen Einschnitt auf vielen Ebenen dar. So ist es kaum verwunderlich, dass der Josephinismus diesbezüglich auch „das wohl mit Abstand umstrittenste kirchengeschichtliche Phänomen in den Territorien der habsburgischen Machtsphäre“ genannt wird.⁵² Zentral dafür war die Schaffung eines religionsfreien Raum innerhalb der Politik und Verwaltung, in welchem der Staat die Kontrolle über die Religion beanspruchte.⁵³ Dabei war insbesondere die Einführung

⁴⁷ Vgl. *Mosiek*, Kirchliches Eherecht, S.317f.

⁴⁸ Vgl. Andrea *Griesebner*, Normen – Einstieg – Eheverfahren - Kirchliche Gerichtsbarkeit (1558–1783). In: Webportal. Ehen vor Gericht 3.0, 2023, online unter: http://ehenvorgericht.univie.ac.at/?page_id=10200 (zuletzt am 08.08.2023).

⁴⁹ Vgl. Andrea *Griesebner*, Das Josephinische Eherecht. Eine Gemengelage aus Altem und Neuem im Dienste einer bürgerlich-patriarchalen Geschlechterordnung. In: Ines *Peper* u.a. (Hrsg.), *Central European Pasts: Old and New in the Intellectual Culture of Habsburg Europe, 1700–1750*. (Berlin/Boston 2022), S. 529.

⁵⁰ Vgl. Fritz *Valjavec*, *Der Josephinismus: Zur geistigen Entwicklung Österreichs im achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert* (Berlin/Boston 2019), S. 37.

⁵¹ Vgl. Waltraud *Heindl*, *Josephinismus*. In: Johannes *Feichtinger*, Heidmarie *Uhl* (Hrsg.), *Habsburg neu denken. Vielfalt und Ambivalenz in Zentraleuropa. 30 kulturwissenschaftliche Stichworte* (Wien/Köln/Weimar 2016), S. 96.

⁵² Vgl. Peter F. Barton, *Josephinismus*. In: Gerhard *Müller* (Hrsg.), *Theologische Realenzyklopädie. Band 17: Jesus Christus V – Katechismuspredigt* (Berlin/Boston 2020), S. 249.

⁵³ Vgl. *Valjavec*, *Der Josephinismus*, S. 38.

eines (Berufs-)Beamtentums, welches die Grundlage für ein modernes Staatsverständnis legte, ausschlaggebend.⁵⁴

Doch auch die neuen Toleranzgesetze hatten Einfluss auf das Ehepatent. So stellte sich die Frage, wie mit Ehescheidungen und Ehedispensen protestantischer Christen umgegangen werden sollte. Diesbezüglich wurde beschlossen, dass zuvor allgemeingültige Regeln festgelegt werden müssten, von denen die Protestanten anschließend in Teilen ausgenommen werden konnten.⁵⁵ Die daraufhin erarbeiteten Grundsätze wurden anschließend als Grundlage für die neuen Ehegesetze vom Kaiser abgesegnet, der erste Entwurf wurde nach zwei Monaten vorgelegt. Als Berechtigung, die Ehestreitigkeiten an weltliche Gerichte zu übertragen, wurde unter anderem betont, dass die Ehe dem „Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft“ verbunden sei und demnach die eheliche Gesellschaft als Grundstein der Gesellschaft zu betrachten sei, wodurch der Staat auch das Recht habe, in diese einzugreifen.⁵⁶ Die Bezeichnung der Ehe als „bürgerlicher Contract“ ist in diesem Sinne zu verstehen.⁵⁷

In der Stadt Wien (innerhalb des Linienwalls) war ab dem 1. November 1783, demselben Tag an dem das Ehepatent seine Gültigkeit erlangte, bis zum Juli 1850 das Zivilmagistrat der Stadt Wien das Ehegericht für die Wiener*innen.⁵⁸ In §1 des Josephinische Ehepatent wird, die Ehe, wie zuvor erwähnt, als „bürgerlicher Contract“ bezeichnet, was eine klare Abgrenzung zur kanonischen Auffassung deutlich macht. Die katholische Glaubensdoktrin, dass die Ehe als Sakrament gilt, wurde aber nicht angezweifelt, sondern in diesem Sinne im weltlichen Gesetz verankert. So heißt es unter anderem unter §36:

„Wenn der Vertrag der Ehe auf die bisher verordnete Art eingegangen worden, so soll derselbe unauflöslich seyn, und dieses Band, solange beyde Eheleute leben, unter keinem Vorwande getrennet werden können.“⁵⁹

⁵⁴ Vgl. *Heindl*, Josephinismus, S. 98.

⁵⁵ Vgl. Johannes *Mühlsteiger*, Der Geist des Josephinischen Eherechts (Wien/München 1967), S.74f.

⁵⁶ Vgl. Vorrede, Das Ehepatent vom 16. Jenner 1783 (Grätz 1788), online unter: <https://www.digitale-sammlungen.de/de/view/bsb10446618?page=2,3> (zuletzt am 08.08.2023).

⁵⁷ Ehepatent vom 16. Januar 1783, §1, online unter: <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=jgs&datum=1001&page=214&size=45> (zuletzt am 06.07.2024).

⁵⁸ Vgl. *Griesebner*, Das Josephinische Eherecht, S. 539.

⁵⁹ Ehepatent vom 16. Januar 1783, §36, online unter: <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=jgs&datum=1001&page=214&size=45> (zuletzt am 30.07.2023).

Der Grundsatz, dass die Eheleute durch etabliertes *vinculum* verbunden seien, das nur durch den Tod eines Ehepartners gelöst werden könne, wird somit im Gesetz aufgegriffen und von weltlichen Gerichten exekutiert. Mit Einführung des Josephinischen Ehepatents wurde zudem die Anwesenheit „des Pfarrers, Pastors oder Popen“ nach §29 als „unumgängliches Bedingniß“ bei der Eheschließung bestätigt und betonte wiederum dessen konfessionelle Ausrichtung.⁶⁰ War zuvor unter Umständen auch nicht-katholischen Geistlichen (beispielsweise mit protestantischer oder orthodoxer Glaubensrichtung) die Trauung zweier Katholik*innen erlaubt, wurde dies nun untersagt. Es kann somit von einer klaren katholischen Färbung des Ehepatents gesprochen werden.⁶¹ Demnach ist ab diesem Zeitpunkt trotz des Kompetenzwechsels an die weltlichen Gerichte nicht von der Einführung einer Zivilehe, im Sinne einer Ziviltrauung, zu sprechen.⁶²

Auch war nach dem Josephinischen Ehepatent eine Trennung des Ehebandes, das heißt eine Scheidung nach heutigen, zivilrechtlichen Maßstäben nicht möglich. Einer Trennung, nun „Sonderung von Tisch und Bett“, wurde jedoch stattgegeben, wenn bestimmte Anforderungen erfüllt wurden.

Ein erster Bruch zum kanonischen Recht bezog sich darauf, dass vor 1783 eine Scheidung von Tisch und Bett nur durch das Verschulden eines Ehepartners bewilligt werden sowie auch zeitlich begrenzt verordnet werden konnte.⁶³ Nach Gültigwerden des Patents war einerseits nur mehr eine unbefristete Trennung vorgesehen, andererseits konnte die Sonderung nur mehr einvernehmlich ausgesprochen werden:

„Eine Sonderung zwischen Eheleuten von Tisch und Bett aber soll in keinem Fall auf eine andere Art geschehen können, als wenn beyde Eheleute übereingekommen sind, getrennt zu wohnen; und wenn dazu noch beyde über den Antheil, den jeder zu behalten oder zu empfangen hat, sich vorläufig

⁶⁰ Vgl. Ehepatent vom 16. Januar 1783, § 29.

⁶¹ Vgl. *Griesebner*, Das Josephinische Eherecht, S.534.

⁶² Eine erste Fassung dieser, die Notzivilehe, wurde erst knapp 100 Jahre später, mit der Auflösung des Konkordats 1868 eingeführt Vgl. Reich-Gesetz-Blatt vom 25. Mai 1868, 19. Stück, online unter: <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1868&page=121&size=45> (zuletzt am 30.07.2023), S.93. Die erste zivile Trauung Wiens fand am 12. September 1870 unter Anwesenheit des Bürgermeisters statt. Vgl. Die erste Zivilehe in Wien. In: Gemeinde-Zeitung – unabhängiges politisches Journal (07.09.1870), online unter: <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=gem&datum=18700907&query=%22Ziviltrauung%22&ref=anno-search&seite=4> (zuletzt am 30.06. 2023).

⁶³ Vgl. *Griesebner*, Das Josephinische Eherecht, S.535.

einverstanden haben, ohne daß gerichtliche Untersuchung oder richterlicher Spruch dießfalls Statt finden soll.“⁶⁴

Dies bedeutete, dass die Folgen der Scheidung, unter anderen die Unterhaltszahlungen, schon im Vorhinein zwischen den beiden Parteien beschlossen werden mussten, was dazu führen konnte, dass teilweise unvorteilhafte Übereinkünfte getroffen wurden, um das Einverständnis des Ehepartners zu bekommen. Besonders Frauen ließen sich dabei zu Kompromissen überreden, die ihnen kein oder schlechtes Auskommen nach der Scheidung ermöglichte.⁶⁵ Durch die neue Regelung, dass Sonderungen nur mehr auf unbegrenzte Zeit ausgesprochen werden konnten, waren die Unterhaltsvereinbarungen zudem langfristig bindend, was die Situation mancher Ehepartner umso prekärer machten.⁶⁶

Im Gegensatz zum kanonischen Recht waren die Ehepartner ab Einführung des Patents nicht mehr verpflichtet, Gründe für die Scheidung anzugeben.⁶⁷ Auch war es nicht mehr möglich die Scheidung aus Verschulden eines Ehepartners anzustreben. Selbst bei gewalttätigem Verhalten stand Betroffenen nur zu „durch die gewöhnlichen Rechtswege Hilfe und Sicherheit zu suchen“, was bedeutete, dass eine Trennung von Tisch und Bett bei häuslicher Gewalt durch das Ehepatent quasi unmöglich wurde.⁶⁸ Doch schon durch das Hofdekret vom 16. Oktober 1786 revidierte diesen Umstand zum Teil. Zwar wurde an dem Grundsatz festgehalten, dass beide Ehepartner der Scheidung zustimmen mussten, doch konnte diese dennoch erwirkt werden, wenn einer der beiden Ehepartner „aus vorsetzlicher Bosheit in diese Scheidung nicht willigen wollte“. Eine genauere Definition, was darunter zu verstehen sei, wurde nicht gegeben.⁶⁹

⁶⁴ Ehepatent vom 16. Januar 1783, § 45.

⁶⁵ Vgl. *Griesebner*, Das Josephinische Eherecht, S.535.

⁶⁶ Vgl. Georg *Tschannett*, After Divorce: Disputes about Property and Division of Wealth in the Context of Divorce from Bed and Board (Vienna, 1783-185). In: Margareth *Lanzinger* u.a. (Hrsg.), *Negotiations and Property through Legal Regimes (14th-19th Century)* (Leiden 2021), S. 379.

⁶⁷ Vgl. Andrea *Griesebner*, Isabella *Planer*, Birgit *Dober*, Einverständnis versus uneinverständnis. Scheidungsoptionen katholischer Ehepaare 1783-1868. In: Oliver *Kühnschelm*, u.a. (Hrsg.), *Niederösterreich im 19. Jahrhundert. Band 2: Gesellschaft und Gemeinschaft: eine Regionalgeschichte der Moderne* (St. Pölten 2021), S. 256.

⁶⁸ Vgl. *Griesebner*, Das Josephinische Eherecht, S.536.

⁶⁹ Vgl. *Griesebner u.a.*, Einverständnis versus uneinverständnis, S. 257.

Neben dem Aushandeln der Scheidungsfolgen waren die Ehepartner zudem verpflichtet sich mit einem Pfarrzeugnis bei seiner „Obrigkeit oder Gerichtsstelle“ persönlich zu melden und zu bestätigen, dass „beyde zur Trennung freywillig einstimmen, und mit den getroffenen Vorsehungen zufrieden sind“.⁷⁰ Zuvor mussten sich beide Teile an einen

„Pfarrer, Pastor oder Popen persönlich wenden; diese aber sollen zur Wiedervereinigung solcher Eheleute nachdrückliche Vorstellung ihrer Gewissenspflicht und sonst alle mögliche Mittel der Ueberredung versuchen, und nur dann, wenn diese Versuche fruchtlos sind, ihnen ein schriftliches Zeugniß ausstellen: daß sie diese ihnen auferlegte Pflicht erfüllet haben, daß sie aber die Trennung entweder wirklich für billig halten, oder daß sie, ungeachtet aller ihrer Bemühungen, die Parteyen davon abzubringen nicht vermocht haben.“⁷¹

Die rechtliche Bindung der Ehe und Scheidung an die Stellen und Vertreter der katholischen Kirche zeigen, dass der christliche Charakter des neuen Eherechts eindeutig fortbesteht. Dies spiegelt sich auch in den unterschiedlichen Regelungen für katholische und nicht-katholische Christen sowie Juden. Ihnen wird unter anderem die Auflösung des Ehebandes inklusive Wiederverheiratung erlaubt.⁷²

Konnte eines oder mehrere dieser Dokumente nicht bei den gerichtlichen Stellen vorgelegt, das heißt Unterhalt und Obsorge⁷³ nicht geregelt werden, konnte dem Scheidungsvergleich nicht stattgegeben werden. Die bei der Heirat getroffenen Übereinkünfte blieben gültig, das Ehepaar hatte weiterhin gemeinsam zu leben und die Kinder blieben in der Obsorge des Vaters.⁷⁴

Zuletzt ist anzumerken, dass das Ehepatent von 1783 keine Bestimmungen über die Festlegung oder Einforderung von Unterhaltszahlungen beinhaltete. Eine genauere Definition bot erst das Hofdekret vom 10. November 1791, welches besagte, dass Unterhaltsstreitigkeiten auch auf rechtlichem Wege verhandelt werden durften. Zudem wird betont, dass Richter versuchen sollten, weitgehend auf die Umstände der einzelnen Scheidungsverfahren einzugehen und Regelungen, die in den

⁷⁰ Ehepatent vom 16. Januar 1783, §46.

⁷¹ Ehepatent vom 16. Januar 1783, §47.

⁷² Vgl. Ehepatent vom 16. Januar 1783, §§53-55.

⁷³ Der Begriff „Obsorge“ soll in dieser Arbeit in seiner modernen Definition als Aufsicht beziehungsweise Pflege von Kindern verwendet werden.

⁷⁴ Vgl. *Griesebner*, Das Josephinische Eherecht, S.535.

Heiratsverträgen bezüglich Unterhalt nach dem Tod eines Ehepartners, genauer die Vereinbarungen bezüglich des Erbes, getroffen wurden, nicht in diese Verfahren miteinzubeziehen. Demnach sei „der Begriff einer Auflösung der Ehe mit jenem der Sonderung von Tisch und Bett auf keine Weise zu vermischen“ und die Heiratsverträge seien auch bei einer Sonderung noch intakt.⁷⁵ Das bedeutet, dass jene Vereinbarungen, die zur Absicherung des Ehepartners im Fall der Verwitwung getroffen wurden, nicht die Unterhaltsansprüche diktieren durften.

Ein Großteil der Bestimmungen des Ehepatents von 1783 und der Dekrete in den Jahren danach wurden in das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) von 1811 übernommen. Die Ehegerichtsbarkeit blieb somit auch während der Regentschaften nach Joseph II. bei den weltlichen Instanzen.

3.2. Das Eherecht im ABGB ab 1811

Das auf Grundlage des Galizischen Bürgerlichen Gesetzbuch (GBGB) und unter Einfluss des Codex Theresianum und des Josephinischen Gesetzbuches von 1786 geschaffene Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) trat ab 1. Jänner 1812 in Kraft.⁷⁶ Das Ehepatent von 1783 wurde dabei in großen Teilen übernommen, Änderungen gab es zuerst hauptsächlich in Bezug auf Begrifflichkeiten. Aus der „Sonderung von Tisch und Bett“ wurde nun die „Scheidung von Tisch und Bett“, während statt Ehevertrag nun der Begriff Eheversprechen verwendet wurde.⁷⁷

Das ABGB galt für „alle Staatsbürger aller Länder“⁷⁸ und bekam deshalb den Zusatz *Allgemein*. Im Lichte der zuvor beschriebenen Differenzierung zwischen den

⁷⁵ Vgl. Hofdekret vom 10. November 1791, online unter: <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=jgs&datum=1008&page=98&size=45> (zuletzt am 01.08.2023).

⁷⁶ Vgl. Wilhelm *Brauneder*, Österreichs Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB): Eine europäische Privatrechtskodifikation. Band I: Entstehung und Entwicklung des ABGB bis 1900 (Berlin 2014), S.45f.

⁷⁷ Vgl. *Brauneder*, Österreichs Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, S. 120.

⁷⁸ Vgl. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) von 1811, §4, online unter: <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=jgs&datum=1012&page=470&size=45> (zuletzt am 04.08.2023)

Religionsgemeinschaften innerhalb des Ehepatents bleibt zu klären, ob diese rechtlichen Ungleichheiten sich auch in den Gesetzen des ABGB zeigen, beziehungsweise, wie Staatsbürgerschaft laut Gesetz zu definieren sei.

In §28 des ABGB wird die Staatsbürgerschaft jenen Menschen zugesprochen, die Kinder von österreichischen Staatsbürgern sind. Fremde könnten diese durch „Eintretung in den öffentlichen Dienst; durch Antretung eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Anfälligkeit im Lande nothwendig macht[...], durch einen in diesen Staaten vollendeten zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz (...)“ erwerben.⁷⁹ Der Zusatz in §39 verdeutlicht, dass „die Verschiedenheit der Religion auf die Privat=Rechte keinen Einfluss“ habe, „außer so fern dieses bey einigen Gegenständen durch die Gesetze besonders angeordnet wird“.⁸⁰ Das Eherecht ist als eine dieser Ausnahmen zu werten, so bezieht sie sich hinsichtlich der Religion in weiten Teilen auf die Toleranzgesetzgebung unter Joseph II.⁸¹

Der christliche Einfluss innerhalb des „Gesetz[es] zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet“ zeigt sich nicht nur bei den unterschiedlichen Regelungen für bestimmte Konfessionen, sondern auch im Grundverständnis der Ehe und der Rolle der Ehepartner. So ist, wie auch schon in der Josephinischen Ehegesetzgebung, das Prinzip der Einehe maßgeblich, wie in §44 definiert wird.⁸² Zudem schreibt das ABGB die gesellschaftlichen und gesetzlichen Benachteiligungen von Frauen explizit fest:

„Der Mann ist das Haupt der Familie; er darf das Hauswesen leiten, muss der Ehefrau einen anständigen Unterhalt besorgen und sie in allen Vorfällen vertreten“

„Die Gattin erhält den Namen des Mannes und genießt die Rechte seines Standes. Die ist verbunden, dem Manne in seinen Wohnsitz zu folgen, in der Haushaltung und Erwerbung nach Kräften beyzustehen, und soweit es die häusliche Ordnung erfordert, die von ihm getroffenen Maßregeln sowohl selbst zu befolgen, als befolgen zu machen.“⁸³

Grundgelegt ist diese Sicht bereits in der Bibel, zum Beispiel im Kolosserbrief:

⁷⁹ Vgl. ABGB von 1811, §§28-29

⁸⁰ Vgl. ABGB von 1811, §39.

⁸¹ Vgl. *Schima*, Das Eherecht des ABGB 1811, S. 14.

⁸² Vgl. ABGB von 1811, §44.

⁸³ ABGB von 1811, §§91-92.

„Ihr Frauen, ordnet euch euren Männern unter, wie es sich im Herrn geziemt.“⁸⁴

So stellt auch STEFAN SCHIMA fest, dass die aufgeklärten Gesetzgebungen unter Joseph II. grundsätzlich nichts an der gesellschaftlich schlechteren Position der Frauen geändert und auch deren Eingliederung in das ABGB weiterhin stark an konservativen Familienvorstellungen festgehalten habe.⁸⁵ Liberale Rechtsentwicklungen anderer europäischer Länder, beispielsweise Frankreichs, wurden in der Habsburgermonarchie des 19. Jahrhunderts nicht verwirklicht.⁸⁶

Auch in Bezug auf die Scheidung von Tisch und Bett änderte sich im Vergleich zum Ehepatent nur wenig. In den Paragraphen §§103-105 wird festgesetzt, dass zuerst ein Pfarrer aufgesucht werden muss, der das Ehepaar auf ihre ehelichen Pflichten hinweisen und die „nachtheiligen Folgen der Scheidung“ betonen solle. Erst wenn drei Gespräche mit dem Geistlichen keine Meinungsänderung bewirkten, dürfe dieser ein Zeugnis ausstellen, das wiederum mit dem Scheidungsgesuch bei Gericht vorgebracht werden müsse. Bei einer persönlichen Anhörung müsse das scheidungswillige Ehepaar anschließend die abgeschlossenen Übereinkünfte bezüglich Unterhalt und Vermögen vorlegen, auch eine Versorgung gemeinsame Kinder müsse durch das Gericht sichergestellt werden.⁸⁷ In Sinne des Hofdekrets von 1791 wird auch im ABGB verankert, dass bei Streitigkeiten zur finanziellen Absicherung weitere gerichtliche Verfahren eingeleitet werden dürfen. Betont wird, dass der Ehefrau und den Kindern ein „anständiger Unterhalt“ zuzusichern sei.⁸⁸

Explizit werden nun auch Gründe, aus denen einer Trennung stattgegeben werden könne, definiert:

Wichtige Gründe, aus denen eine Scheidung erkannt werden kann, sind: Wenn der Geklagte eines Ehebruchs oder eines Verbrechens schuldig erklärt worden ist; wenn er den klagenden Ehegatten bößhaft verlassen, oder einen unordentlichen Lebenswandel geführt hat, wodurch ein beträchtlicher Theil

⁸⁴ Kolosserbrief 3,18. Online unter: <https://www.uibk.ac.at/theol/leseraum/bibel/kol3.html> (zuletzt am 04.08.2023)

⁸⁵ Vgl. Schima, Das Eherecht des ABGB 1811, S. 15.

⁸⁶ Vgl. Floßmann, Österreichische Privatrechtsgeschichte, S. 91.

⁸⁷ Vgl. ABGB von 1811, §§103-105.

⁸⁸ Vgl. ABGB von 1811, §117.

des Vermögens des klagenden Ehegatten oder die guten Sitten der Familie in Gefahr gesetzt werden; ferner dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen; schwere Misshandlungen, oder nach dem Verhältnisse der Personen, sehr empfindliche, wiederholte Kränkung, mit Gefahr der Ansteckung verbundene Leibesgebrechen.⁸⁹

Andererseits wurde das Recht für Ehepartner verankert, bei Gefährdung einen gesonderten Wohnort bewilligt zu bekommen.⁹⁰

Die gesellschaftlichen Grundtendenzen sowie die katholische Färbung des Ehepatents und die darauf aufbauenden Regelungen wurden somit weitestgehend ins ABGB übernommen. In den anschließenden Jahrzehnten bis 1850 fanden weitere, die restaurative Ausrichtung des Vormärz auch innerhalb der Ehegesetzgebung dokumentierende, Regelungen Eingang. Diese bezogen sich insbesondere auf die Vorrangstellung des Katholizismus als Staatskirche. So wurden Ehehindernisse eingeführt, die Nicht-Katholik*innen benachteiligten, unter anderem 1824 ein Verbot der Verehelichung mit Katholik*innen nach der Scheidung zweier „Akatholischer“.⁹¹

3.3. Aspekte des Ehegüterrechts

Um nach der Scheidung ein angemessenes Auskommen zu haben, war er vor allem für Ehefrauen wichtig, den Unterhalt vorteilhaft auszuhandeln. Grundlage dafür waren unter anderem der in den Heiratsverträgen festgelegte Güterstand und die Umstände der Trennung selbst. Jedoch konnte auch der familiäre Rückhalt und die finanzielle Situation der Herkunftsfamilie Einfluss auf die endgültige Übereinkunft nehmen.

In diesem Abschnitt soll zunächst ein kurzer Überblick über die güterrechtlichen Systeme der Zeit, die Ehegüterverordnungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches sowie anschließend die Vorschriften bezüglich der Unterhaltszahlungen nach einer Scheidung näher skizziert werden.

⁸⁹ ABGB von 1811, §109.

⁹⁰ Vgl. Andrea *Griesebner*, Georg *Tschannett*, Isabella *Planer*, Normen, Einstieg – Eheverfahren - Weltliche Gerichtsbarkeit (1783–1850). In: Webportal. Ehen vor Gericht 3.0, 2023. Online unter: https://ehenvorgericht.univie.ac.at/?page_id=10540 (zuletzt am 04.08.2023).

⁹¹ Vgl. *Schima*, Das Eherecht des ABGB 1811, S. 22.

Grundsätzlich kann im österreichischen Kontext der Neuzeit von zwei güterrechtlichen Modellen ausgegangen werden, von denen je nach Einzelfall mehr oder weniger abgewichen beziehungsweise die Abmachungen individuell an die Lebens- und Sozialsituation angepasst wurden. Unter Adeligen und im wohlhabenden Stadtbürgertum konnte tendenziell von einem Heiratsgabensystem ausgegangen werden, bei wirtschaftlich schwächeren Gruppen, unter Bauern oder im Kleinbürgertum, wurde häufig eine Vermögensgemeinschaft bevorzugt.⁹² Dabei kam es zu deutlichen Unterschieden je nach lokalen Gegebenheiten. Während in der Tiroler Landesordnung des 16. Jahrhunderts schon die Gütertrennung als vorrangigen Güterstand festgesetzt wurde, waren beispielsweise in den ländlichen Gebieten Niederösterreichs seit dem Spätmittelalter gütergemeinschaftliche Übereinkommen vorherrschend.⁹³ Erst die Einführung des Josephinischen Gesetzbuches 1787 brachte allgemein gültige Regelungen, welche die unterschiedlichen Landesordnungen zusammenfassten und vereinheitlichten. Dabei wurde das Heiratsgabensystem auf Grundlage der ehelichen Gütertrennung der Vermögensgemeinschaft vorgezogen.⁹⁴ Zudem heißt es:

Eine Gütergemeinschaft zwischen Eheleuten soll in keinem Falle als bestehend angesehen werden, als wenn der Vertrag, wodurch sie eingegangen worden, von den Partheien rechtsbeständig erwiesen wird.⁹⁵

Dem folgte auch das ABGB von 1811, dass unter anderem festsetzte, dass „die eheliche Verbindung allein (...) noch keine Gemeinschaft der Güter zwischen den Eheleuten [begründet]. Dazu wird ein besonderer Vertrag gefordert.“⁹⁶ Insofern war auch nach 1811 die Gütergemeinschaft eine weiterhin verbreitete Praxis, wobei sich diese häufig über den „alten Landesbrauch“ legitimierte.⁹⁷

⁹² Vgl. Gertrude *Langer-Ostrawsky*, Vom Verheiraten der Güter. Bäuerliche und kleinbäuerliche Heiratsverträge im Erzherzogtum Österreich unter der Enns. In: Margareth *Lanzinger* u.a., Aushandeln von Ehe: Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich (Köln/Weimar/Wien 2010), S. 36.

⁹³ Vgl. *Forster*, Auswirkungen rechtlich-politischer Veränderungsprozesse (2010), S. 395.

Vgl. *Langer-Ostrawsky*, Vom Verheiraten der Güter, S.38.

⁹⁴ Vgl. ebd.

⁹⁵ Josephinisches Gesetzbuch von 1787, Drittes Hauptstück, §97. Online unter: <https://www.koeblergerhard.de/Fontes/JGB20070429-rund18800woerter.htm> (zuletzt am 09.08.2023).

⁹⁶ ABGB von 1811, §1233.

⁹⁷ Vgl. *Langer-Ostrawsky*, Vom Verheiraten der Güter, S. 38.

Beiden Güterständen kam im Falle des Ablebens eines Ehepartners, insbesondere dem des Mannes, besondere Bedeutung zu. Im Falle der Gütertrennung stand das Verbleiben des Vermögens innerhalb der einzelnen Blutlinien im Vordergrund.⁹⁸ Überbrückt wurde diese starre Trennung durch die ehelichen Pflichten, im Speziellen die Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft und der Unterhaltspflicht des Mannes.⁹⁹ Der Ehemann hatte somit während der Ehe Zugriff auf das Vermögen der Frau und hatte dieses zu verwalten.¹⁰⁰ Ein Übertragen von Gütern und Vermögen auf den/die andere*n Ehepartner*in und deren/dessen Familie war jedoch nicht vorgesehen, die Nachkommen wurden als Erben wurden demnach bevorzugt.¹⁰¹ Waren keine Erben vorhanden, wurde das Vermögen unter den Verwandten der/des Verstorbenen aufgeteilt.¹⁰² Dies bedeutete, besonders wenn keine Kinder vorhanden waren, eine tendenziell schwächere Position der Witwe, die oft auf die Hilfe und Unterstützung der Verwandten des Mannes angewiesen war und mit diesen verhandeln musste.¹⁰³ Dem gegenüber stand die Gütergemeinschaft. Ursprünglich bedeutete dies, dass beide Ehepartner Zugriff auf das gemeinsame Vermögen hatten und jegliche Veränderungen innerhalb des Vermögens von beiden Teilen bestätigt werden musste.¹⁰⁴ Außer anders vereinbart, wurde die Verwaltung jedoch vom Mann übernommen.¹⁰⁵ Im Falle des Todes eines/r Ehepartner*in wurde dem überlebenden Teil, unabhängig davon, ob es sich um die Frau oder den Mann handelte, die Hälfte des Vermögens übertragen. Der Rest wurde entweder erbberechtigten Kindern oder, falls es keine Nachkommen gab, unter Verwandten aufgeteilt.¹⁰⁶ Somit kann eine Gütergemeinschaft als vorteilhaft für die Witwe gewertet werden. Als besondere, eingeschränkte Form der Gütergemeinschaft wird die Errungenschaftsgemeinschaft bezeichnet, „bei welcher nur der eheliche Erwerb in das

⁹⁸ Vgl. *Forster*, Auswirkungen rechtlich-politischer Veränderungsprozesse, S. 395.

⁹⁹ Vgl. Dieter *Henrich*, Familienrecht (Berlin/Boston 1977), S. 87.

¹⁰⁰ Vgl. *Forster*, Auswirkungen rechtlich-politischer Veränderungsprozesse, S. 405.

¹⁰¹ Vgl. Margareth *Lanzinger*, Ehegütermodelle und Balanceakte. In: dies. u.a., Aushandeln von Ehe: Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich (Köln/Weimar/Wien 2010), S. 462.

¹⁰² Vgl. Margareth *Lanzinger*, Von der Macht der Linie zur Gegenseitigkeit. Heiratskontrakte in den Südtiroler Gerichten Welsberg und Innichen 1750-1850. In: dies. u.a., Aushandeln von Ehe: Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich (Köln/Weimar/Wien 2010), S. 224.

¹⁰³ Vgl. Margareth *Lanzinger*, Ellinor *Forster* u.a., Konfliktpotential und Streitgegenstände im Kontext ehelicher Vermögensregime. In: *Frühneuzeit-Info* 26 (2015), S.105.

¹⁰⁴ Vgl. *Lanzinger*, Ehegütermodelle und Balanceakte, S. 459.

¹⁰⁵ Vgl. ABGB von 1811, §1238.

¹⁰⁶ Vgl. *Lanzinger*, Ehegütermodelle und Balanceakte, S. 460.

gemeinschaftliche Eigentum der Ehegatten fiel“.¹⁰⁷ Dies ließ dem Ehemann zwar nach außen eine höhere Position zukommen, da er seine Hausgemeinschaft unter anderem rechtlich vertrat, dennoch war die die Frau in der „Erhaltung des Familienvermögens“ als gleichwertig anzusehen, sowie im Eherecht eine „gleichwertige Rechtspartnerin“.¹⁰⁸ Mit dem ABGB 1811 war auch diese Art der Vermögensverwaltung nicht mehr vorgesehen. Im Falle, dass keine gesonderten Vereinbarungen bei der Eheschließung betroffen worden waren, wurde festgelegt, dass im „Zweifel der Erwerb vom Manne herrühre (§1237)“.¹⁰⁹ Doch auch nach der Einführung des ABGB wurden in Eheverträgen Vereinbarungen getroffen, die der Errungenschaftsgemeinschaft entsprachen, wie der die Analyse des Heiratsvertrages des Ehepaares Mayer zeigt.

3.3.1. Vermögensregelungen in Heiratsverträgen

Heiratsverträge wurden grundsätzlich verfasst, um die finanzielle Situation und Ressourcenflüsse bei der Eheschließung, während der Ehe und nach der Auflösung dieser zu dokumentieren und somit für Witwen und Nachkommen, zu regeln.¹¹⁰ So liest sich auch im ABGB:

„Ehe-Pacte heißen diejenigen Verträge, welche in Absicht auf die eheliche Verbindung über das Vermögen geschlossen werden, und haben vorzüglich das Heirathsgut; die Wiederlage; Morgengabe; die Gütergemeinschaft, Verwaltung und Fruchtnießung des eigenen Vermögens, und den Witwengehalt zum Gegenstande.“¹¹¹

In den Verträgen wurden zumeist die Geldbeträge, teilweise auch Sachwerte aufgelistet, welche durch beide Teile in die Ehe eingebracht wurden. Dabei wurde, wie auch im ABGB festgesetzt, grob zwischen dem Heiratsgut und der Widerlage

¹⁰⁷ Vgl. Gunda *Barth-Scalmani*, Ausgewogene Verhältnisse. Eheverträge in der Stadt Salzburg im 18. Jahrhundert. In: Margareth *Lanzinger* u.a., Aushandeln von Ehe: Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich (Köln/Weimar/Wien 2010), S. 158.

¹⁰⁸ Vgl. ebd.

¹⁰⁹ Zit. nach *Barth-Scalmani*, Ausgewogene Verhältnisse, S. 160.

¹¹⁰ Vgl. Margareth *Lanzinger*, Aushandeln von Ehe – Heiratsverträge im europäischen Rechtsräumen. In: dies. u.a., Aushandeln von Ehe: Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich (Köln/Weimar/Wien 2010), S. 19.

¹¹¹ ABGB von 1811, §1217.

unterschieden. Unter ersterem wurde jenes Vermögen verstanden, das von der Frau oder einem Dritten dem Mann „zur Erleichterung des mit der ehelichen Gesellschaft verbundenen Aufwandes“ übergeben wurde.¹¹² Dies wurde meist von den Eltern der Braut zur Verfügung gestellt.¹¹³ Die Widerlage hingegen wurde von Ehemann (oder von Dritten) ausgelegt und diente zur „Vermehrung des Heirathsgutes“. Die Frau hatte während der Ehe keinen Anspruch darauf, sondern konnte erst nach dem Tod des Mannes darauf zugreifen.¹¹⁴

In dem in der Analyse untersuchten Heiratsvertrag scheinen keine Übereinkünfte bezüglich der Morgengabe auf, weshalb diese auch hier ausgespart wird. Während Heiratsgut und Widerlage ursprünglich aus dem Heiratsgabensystem stammen und demnach eigentlich konträr zur Gütergemeinschaft gesehen werden können, werden diese im Laufe des 18. Jahrhunderts auch in Gütergemeinschaftsverträgen verwendet, wurden somit durch die Heirat in das gemeinsame Vermögen übernommen.¹¹⁵

Im Zuge der Aufsetzung der Eheverträge konnte eine Vielzahl an Einflüssen, unter anderem Interessen der Familien oder der Brautleute selbst, die Endversion beeinflussen. Besonders im Falle minderjähriger Bräute spielten der Vater eine entscheidende Rolle. So muss dieser im Vorhinein der Ehe zustimmen und bei allen Verhandlungen als rechtlicher Vertreter fungieren und damit auch im Namen der Braut den Heiratsvertrag unterschreiben.¹¹⁶ Auf der anderen Seite konnte wohlhabende Bräute, auch Witwen, in den Heiratsverträgen Teile des Vermögens festlegen, die nicht der Verwaltung des Ehemannes unterstellt, sondern ihr zur freien Verfügung stehen sollten.¹¹⁷

Eine Besonderheit in den Heiratsverträgen der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts stellte die unsichere wirtschaftliche Lage dar. Dies bedeutete, dass besonders hinsichtlich der Währungssituation genau festgelegt werden musste, in welcher Form der Vermögenstransfer stattzufinden hatte. Dazu zählte unter anderem die genaue Angabe, welche Währung – beispielsweise Wiener oder Tiroler Währung – gemeint

¹¹² Vgl. ABGB von 1811, §1218.

¹¹³ Vgl. *Lanzinger*, Ehegütermodelle und Balanceakte, S. 459.

¹¹⁴ Vgl. ABGB von 1811, §1230.

¹¹⁵ *Langer-Ostrawsky*, Vom Verheiraten der Güter, S. 54.

¹¹⁶ Vgl. ABGB von 1811, §49, §1219.

¹¹⁷ Vgl. *Langer-Ostrawsky*, Vom Verheiraten der Güter, S. 60.

war oder auch welche Münzen verwendet werden sollten.¹¹⁸ Zum Teil wurden auch Vorkehrungen getroffen, falls sich die Wirtschafts- und Währungssituation ändern sollte, wobei beispielsweise in Hinsicht auf die Witwengehälter Beschreibung wie „in landesüblicher Währung“ hinzugefügt wurden.¹¹⁹

3.3.2. Unterhaltszahlungen an Ehefrau und Kinder

Nicht nur in der christlichen Vorstellung, sondern auch nach rechtlichen Maßstäben der Zeit, hatte der Ehemann ab dem Zeitpunkt der Heirat die Pflicht zum Unterhalt seiner Frau.¹²⁰ Diese wurde in den juristischen Kommentaren zu Beginn des 19. Jahrhundert weiterhin verteidigt. Dazu schreibt beispielsweise der Jurist Franz Scharschmid von Adlertreu 1826, dass der Mann „schon durch die Natur angewiesen [sei], die Mühe der Herbeischaffung und Vermehrung materieller Güter“ sowie „die Sorge des Erwerbs auf sich zu nehmen“, da sich „seine körperlichen und geistigen Kräfte [dazu] eignen“ würden.¹²¹ Die Frau hingegen sei, so unter anderem der Jurist Franz von Zeiller 1808, dem Mann in „Stärke und Verstandeskraft“ unterlegen und habe auch durch ihre Erziehung und Ausbildung nicht die nötigen Fähigkeiten dazu erhalten.¹²²

Die Unterhaltspflicht des Mannes erlosch auch nicht mit einer Scheidung von Tisch und Bett. Allerdings setzten weder das Ehepatent von 1783 noch das Josephinische Gesetzbuch von 1786 Bestimmungen bezüglich des Unterhalts fest.¹²³ Dabei wurde die Festlegung der Vereinbarung zu diesem Zeitpunkt umso prekärer, weil Trennungen ab 1783 nur mehr auf unbegrenzte Zeit ausgesprochen wurden, was bedeutete, dass zu diesem Zeitpunkt getroffene Entscheidungen teilweise über Jahrzehnte Gültigkeit hatten und die finanzielle Situation der Geschiedenen nachhaltig beeinflussten.¹²⁴

¹¹⁸ Vgl. *Forster*, Auswirkungen rechtlich-politischer Veränderungsprozesse, S. 375.

¹¹⁹ Vgl. ebd.

¹²⁰ Vgl. ABGB von 1811, §91.

¹²¹ Vgl. Georg *Tschannett*, Unterhaltsstreitigkeiten und deren Regelungen vor dem Wiener Scheidungsgericht im ausgehenden 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. In: *Frühneuzeit Info* 26 (2015), S. 119.

¹²² Vgl. *Floßmann*, Österreichische Privatrechtsgeschichte, S. 94.

¹²³ Vgl. ebd.

¹²⁴ *Tschannett*, After Divorce, S. 379.

Zudem gab es durch das Dekret zunächst keine Möglichkeit für nicht-einvernehmliche Scheidungen, was den Umstand nach sich zog, dass schon bei der Einreichung des Scheidungswunsches bei Gericht eine Einigung bezüglich des Unterhalts getroffen werden musste.¹²⁵

Neu angepasst wurde die Gesetzeslage durch ein Hofdekret von 1788. Entscheidungen über den Unterhalt durften nun durch den Richter im Scheidungsverfahren geregelt werden. Erst 1791 wurden separate Gerichtsprozesse zum Unterhalt wieder zugelassen, ein Recht, das auch im ABGB 1811 übernommen wurde. In diesen Verfahren sollte der Richter immer versuchen, eine einvernehmliche Lösung zu finden, die neben den Unterhaltszahlungen an die Ehefrau auch die Obsorge der Kinder beinhalten konnte.¹²⁶ Bis 1841 hatte jedoch die Verschuldensfrage Einfluss auf den Unterhalt, so hatte eine Ehefrau, der eine Mitschuld an der Trennung gegeben wurde, kein Anrecht auf Zahlungen durch den Ehemann.¹²⁷ Nur der schuldlose Teil hatte damit das Recht, „den angemessenen Unterhalt“ einzufordern.¹²⁸ Eine endgültige Entscheidung, wer die Schuld an der Trennung trug, lag bei den gerichtlichen Stellen. Die Höhe des Unterhalts sollte sich am Stand und am Vermögen des Ehemanns orientieren.¹²⁹

In der Praxis wurden meist Geldbeträge festgelegt, welche in bestimmten Abständen an die unterhaltsberechtigte Partei, meist die Ehefrau, ausgezahlt wurden. Dabei wurde zum Teil auch eine mögliche Schwankung des Gehalts beziehungsweise des Einkommens der zahlpflichtigen Partei im Vorhinein vereinbart.¹³⁰ Auch eheliche Kinder hatten das Recht auf standesgemäßen Unterhalt durch den Vater, die Mutter hingegen war zur körperlichen Pflege der Kinder verpflichtet.¹³¹ Das ABGB legt fest, dass „Die Pflege ihres Körpers und ihrer Gesundheit [Anm. der Kinder] (...) hauptsächlich die Mutter auf sich zu nehmen verbunden [ist].“¹³² Bezüglich der Obsorge wird in §142 ABGB festgelegt, dass männliche Kinder bis zu einem Alter von vier Jahren und Mädchen bis zu einem Alter von sieben Jahren von der Mutter gepflegt

¹²⁵ Vgl. ebd.

¹²⁶ Vgl. *Tschannett*, After Divorce, S. 381.

¹²⁷ Vgl. *Tschannett*, Unterhaltsstreitigkeiten, S.119.

¹²⁸ Vgl. ABGB von 1811, §1264.

¹²⁹ Vgl. *Tschannett*, Unterhaltsstreitigkeiten, S.121f.

¹³⁰ Vgl. *Tschannett*, Unterhaltsstreitigkeiten, S.126.

¹³¹ Vgl. *Floßmann*, Österreichische Privatrechtsgeschichte, S. 112.

¹³² ABGB von 1811, §141.

werden sollten. Die Kosten für die Erziehung trüge immer der Vater. Ein weiterer Rechtsstreit diesbezüglich sei gesetzlich ausgeschlossen.¹³³

¹³³ Vgl. ABGB von 1811, §142.

4. Das Milieu der bürgerlichen Kaufmannsfamilien zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Wien

Wird Joseph Franz Mayer in den Gerichtsakten des Wiener Zivilgerichts sowie in den Dokumenten des Appellationsgerichts erwähnt, folgt zumeist der Zusatz *bürgerlicher Handelsmann*. Diese Verortung innerhalb eines gesellschaftlichen Standes sowie innerhalb einer Berufsgruppe kann einerseits als Versuch zur näheren Bestimmung seiner Person von öffentlich-verwaltungstechnischer Seite gesehen werden, andererseits als soziale Zuschreibung. Beides gibt Anlass, die Lebensumstände des Ehepaars Mayer und deren gesellschaftliche Einordnung in einer Zeit, in welcher sich nicht nur politische und wirtschaftliche, sondern auch soziale Umbrüche in rapider Abfolge vollzogen, genauer zu betrachten.

Vorangestellt sei dem ein Versuch, den Begriff des/r Bürger*in näher zu bestimmen, welcher im untersuchten Zeitraum großen Veränderungen unterworfen war. Die Definition des Bürgertums ist eine, die sich im Laufe des späten Mittelalters und der Neuzeit bis heute verändert hat und nicht immer klar auf eine bestimmte Gruppe von Menschen anzuwenden ist. Auch THOMAS MERGEL schreibt 1994, dass, wer zum Bürgertum gehörte und was dieses zusammenhielt, bisher nicht auf einen Begriff gebracht werden konnte.¹³⁴ Zudem wird im Falle des Habsburgerreichs die Festlegung eines Bürgerbegriffs innerhalb einer „national fragmentierten, sozial inhomogenen sowie durch ein regional unausgewogenes Entwicklungsniveau geprägten Gesellschaft“ als schwierig angesehen.¹³⁵

Eine Ausdifferenzierung des Begriffs *Bürger*in* wird schon Ende des 18. Jahrhunderts angenommen, so dass eine klare Unterscheidung zwischen einer rechtlichen Kategorie und einer gesellschaftlichen Verortung getroffen werden muss. Immanuel Kant, der drei Formen bürgerlicher Existenz unterscheidet, sieht den Bürger zum einen als Gattungswesen, zum anderen als Mitglied eines sozialen Standes (*bourgeois*)

¹³⁴ Vgl. Robert Hoffmann, Einleitung. In: ders. (Hrsg.), *Bürger zwischen Tradition und Modernität* (Wien/Köln/Weimar, 1997), S. 8.

¹³⁵ Hoffmann, Einleitung, S. 9.

sowie ebenso als Staatsbürgers (*citoyen*).¹³⁶ Er bindet die Fähigkeit, ein Staatsbürger zu sein, an das Merkmal ökonomischer Selbstständigkeit und an natürliche Qualitäten, vorrangig daran, ein volljähriger Mann zu sein.¹³⁷ Ursprünglich durch die Verleihung beziehungsweise den Besitz des Bürgerrechtes einer Stadt gekennzeichnet, änderte sich die Begrifflichkeit im Zuge der Französischen Revolution.¹³⁸ Aus dem Stadtbürger wurde damit der Citoyen im Sinne des Staatsbürgers.

Bürger als rechtliche Kategorie

Im frühen Mittelalter bezeichnet der vom dem mittelhochdeutschen *burgaere* („Bewohner einer Burg“¹³⁹) stammende Begriff des Bürgers den Bewohner einer *burc*, im Sinne einer befestigten Siedlung, und wandelte sich bis ins 12. Jahrhundert zu einer Standesbezeichnung, welche sich durch bestimmte Privilegien, unter anderem dem Markrecht, von anderen Ständen abgrenzte.¹⁴⁰ Im Zuge der Welle an Stadtgründungen im selben Zeitraum entwickelte sich jedoch innerhalb der Städte „eine rechtlich grundsätzlich homogene Bürgerschaft“, welche sich durch regelmäßige Eidsablegung zu einer Form der Eidgenossenschaft zusammenschloss. Nötig für die Aufnahme in den Bürgerstand war das Erreichen eines gewissen Alters sowie eigener Grundbesitz.¹⁴¹ Während Grundbesitz als Voraussetzung für das Bürgerrecht im Spätmittelalter in den Hintergrund trat, war die Zahlung einer Bürgerrechtsgebühr, die Mitgliedschaft in einer Zunft sowie der Nachweis einer „bürgerlichen Hantierung“ in vielen Städten ausschlaggebend.¹⁴² Die bürgerliche Hantierung bezeichnet die Fähigkeit, die eigene Existenz durch eine Handels- oder Arbeitstätigkeit bestreiten zu können.¹⁴³ Im Wien des 18. Jahrhunderts war die Verleihung des Bürgerrechts von

¹³⁶ Vgl. Ute Frevert, Bürgerliche Meisterdenker und das Geschlechterverhältnis. Konzepte, Erfahrungen, Visionen an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert. In: dies. (Hrsg.): Bürgerinnen und Bürger. Geschlechterverhältnisse im 19. Jahrhundert. (Göttingen 1998) S. 21.

¹³⁷ Vgl. Frevert, Bürgerliche Meisterdenker und das Geschlechterverhältnis, S.22.

¹³⁸ Vgl. Everhard Holtmann, Politik-Lexikon (München 2000), S. 89.

¹³⁹ Vgl. Martin Scheutz, Bürger und Bürgerrecht. Rechte, Pflichten und soziale Felder der mittelalterlichen und neuzeitlichen Bürger im Heiligen Römischen Reich. In: Elisabeth Gruber u.a. (Hrsg.), Städte im lateinischen Westen und im griechischen Osten zwischen Spätantike und Früher Neuzeit. Topographie – Recht – Religion (Wien 2016), S.123.

¹⁴⁰ Vgl. Scheutz, Bürger und Bürgerrecht, S.123, 125.

¹⁴¹ Vgl. Scheutz, Bürger und Bürgerrecht, S. 125.

¹⁴² Vgl. Scheutz, Bürger und Bürgerrecht, S. 126.

¹⁴³ Vgl. Martin Scheutz, Das Bürgerhaus als Einheit von Arbeit, Leben und Wohnen in der Neuzeit. In: Das Bürgerhaus. Wohnen und Arbeiten, Band 60 (2019), S. 7.

„einem gesicherten Vermögen in Form des Hausbesitzes oder der Gewerbeausübung, vom katholischen Glauben, von der innerhalb der Stadt erfolgten Geburt und vom guten Leumund“ abhängig. Zuwanderer erhielten nach einer bestimmten Anzahl von Aufenthaltsjahren das Recht, um Verleihung des Bürgerrechts anzusuchen.¹⁴⁴

Wenn IGNAZ DE LUCA, einer der ersten Statistiker der Habsburgermonarchie, im Jahre 1792 vom „Bürger“ spricht, dann meint er damit das „alte Bürgertum“, und definiert dieses, wie folgt:

„[Bürger] leben in Städten und Marktflecken; ihre Gerechtsame bestehen: 1) in dem Genuß aller Privilegien und Freyheiten der Stadt [...], 2) Gilden und Zünften der Handwerker beyzutreten, 3) in dem Recht bürgerliche Nahrung zu treiben, 4) unbewegliche, im Burgfrieden gelegene Güter zu besitzen, 5) in dem Rechte der Magistratswahl“.¹⁴⁵

Deutlich wird, dass die Begrifflichkeiten des Bürgertums beziehungsweise des Mittelstands auch unter Zeitgenossen keineswegs eindeutig waren. Das 1811 in Kraft tretende Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) erklärte die Untertanen rechtlich zu *Staatsbürgern*:

„§4 Die bürgerlichen Gesetze verbinden alle Staatsbürger aller Länder, für welche sie kundgemacht worden sind [...]“.¹⁴⁶

Dabei kann jedoch nicht von derselben Definition von Staatsbürgerschaft ausgegangen werden, wie dies heute der Fall ist. Im heutigen Verständnis wird damit unter anderem das Recht zur politischen Mitbestimmung oder der Anspruch auf soziale Leistungen in einem Staat verbunden. Am Ende des 18. Jahrhunderts, als der Begriff im habsburgischen Raum zuerst im Galizischen Gesetzbuch auftaucht, wird dieser angelehnt an die Definitionen von Kant und Wieland verwendet.¹⁴⁷ Im Urentwurf des Gesetzbuches wird jeder Staatsbürger, unabhängig des Standes, Ranges oder Geschlechts dazu verpflichtet, „die allgemeine Wohlfahrt des Staates durch genaue Befolgung der Gesetze möglichst befördern zu helfen“.¹⁴⁸ Vorrangig wird somit von

¹⁴⁴ Scheutz, Bürger und Bürgerrecht, S. 1127.

¹⁴⁵ Ingrid Mittenzwei, Vom Handwerker zum Unternehmer. Wiener Seidenfabrikanten im frühen 19. Jahrhundert. In: Robert Hoffmann (Hrsg.), Bürger zwischen Tradition und Modernität (Wien/Köln/Weimar, 1997), S.185.

¹⁴⁶ Bruckmüller, Sozialgeschichte Österreichs, S. 197.

¹⁴⁷ Vgl. Hannelore Burger, Heimatrecht und Staatsbürgerschaft österreichischer Juden. Vom Ende des 18. Jahrhunderts bis in die Gegenwart (Wien/Köln/Graz 2014), S. 16

¹⁴⁸ Ebd.

Staatsbürgern als Bewohner eines Landes ausgegangen, für die gleiche Rechte gelten.¹⁴⁹

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts lässt sich das Bürgerliche nicht mit einer rein rechtlichen Definition fassen. Im untersuchten Zeitraum, der grob von 1822 bis 1845¹⁵⁰ reicht, wird in den Ländern der Habsburgermonarchie in Vergleich zu anderen europäischen Staaten von einer verlangsamten Entwicklung des Bürgerbegriffs ausgegangen.¹⁵¹ Dies begründete sich auch dadurch, dass das bürgerliche Stadtrecht in Österreich bis Mitte des 19. Jahrhunderts existierte und somit die frühneuzeitlich geprägte rechtliche Dimension des Bürgerlichen nach wie vor Bestand hatte. Zusätzlich dazu muss die Definition des Bürgerlichen auch um die sozio-ökonomische Kategorie, die Kant als „Bourgeoisie“ bezeichnet, erweitert werden.

Das Bürgertum als sozio-ökonomische Gruppe

Dem „alten Bürgertum“ steht zu Beginn des 19. Jahrhunderts das „neue Bürgertum“ gegenüber, das in Schriften der Zeit oft ungenau als „Mittelstand“ bezeichnet wird. In einer Aussage „eines Wiener“ aus der Zeit Joseph II. heißt es dazu:

„Mittelstand: So nenne ich nicht den letzten Pöbel, sondern den Bürger, oder, um es eigentlicher auszudrücken, den Professionisten und Handwerksmann, den Hof- und Herrschaftsbediensteten von der unteren Klasse, den Kleinhändler, kurz, die gewöhnliche Menschengattung zwischen Adel und Domestike.“¹⁵²

Dabei kann wiederum zwischen dem alten Mittelstand, der aus Handwerkern, Gewerbetreibenden und Händlern bestand, und dem neuen Mittelstand, der erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts an Bedeutung gewann und sich aus Angestellten, unteren und mittleren Beamten sowie kleinen Gewerbetreibenden zusammensetzte,

¹⁴⁹ Vgl. *Burger*, Heimatrecht und Staatsbürgerschaft, S.17.

¹⁵⁰ Zeitraum ergibt sich durch die Heirat des Ehepaars Mayer 1822 bis zum letzten vorhandenen Gerichtsdokument, das auf 1845 datiert ist.

¹⁵¹ Zit. nach: *Therese Garstenauer*, Zur Geschichte der Mittelschicht in Österreich: Mittelstand und Bürgertum im 19. Jahrhundert. In: Roland *Verwiebe* u.a. (Hrsg.), *Mittelschicht unter Druck. Dynamiken in der österreichischen Mitte* (Wiesbaden 2021), S. 24.

¹⁵² *Gastner*, Zur Geschichte der Mittelschicht in Österreich, S. 17.

unterschieden werden.¹⁵³ SABINE SCHMITNER kommt zu dem Ergebnis, dass sich der Mittelstand nicht als einheitliche, soziale Formation definieren lässt, sondern als Identifikationsmöglichkeit beziehungsweise sinnstiftende Idee, welche politische, ökonomische und soziale Interessen und Wunschvorstellungen ausdrücke.¹⁵⁴

Zu diesem neuen Bürgertum sind jedoch auch jene Kaufleute, Großhändler und allgemeingesprochen Wirtschaftsbürger zu nennen, denen auch die Familien des Ehepaares Mayer entstammten. Sie sind von den kleinen Einzelhändlern des „alten Mittelstandes“ abzugrenzen und lassen sich besser als neue Unternehmerschicht beschreiben.¹⁵⁵ Diese entwickelten sich zwar zum Teil aus dem alten Mittelstand heraus, waren jedoch aber, so HARM-HINRICH BRANDT, „ein Amalgam aus Gruppen unterschiedlicher sozialer und regionaler Herkunft“.¹⁵⁶

Nimmt man den Begriff Bourgeoisie nach Kant als Bezeichnung des sozialen Standes, so stellt sich die Frage, wie dieser sich definieren lässt, da eine Verbindung zu Besitz, finanziellen Mitteln oder der Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe in diesem Fall nicht als Merkmal herangezogen werden kann. Die Bourgeoisie sei, so auch BARBARA KRAUTWALD, weniger durch ihr Beschäftigungsverhältnis oder ihre finanzielle Lage, obwohl diese durchaus als Voraussetzung für den spezifischen Lebensstil gelten, zu definieren, sondern werde durch einen bestimmten Habitus gekennzeichnet. Spezifische Denk- und Handlungsweisen sowie Sprach- und Kleidergewohnheiten würden seit der Kindheit eingelernt und dadurch so verinnerlicht, dass sie sich im späteren Leben kaum mehr angeeignet werden könnten.¹⁵⁷ Diese Denkweisen basierten zum Teil auf den bürgerlichen Tugenden des Mittelalters, wie Fleiß, Sparsamkeit, Ordnungsliebe, Aufrichtigkeit und Mäßigkeit, entwickelten sich andererseits im Laufe der Neuzeit.¹⁵⁸ Zu nennen sind im Hinblick auf das kaufmännische Milieu der Fallanalyse besonders jene als bürgerliche definierte,

¹⁵³ Vgl. ebd.

¹⁵⁴ Vgl. Sabine Schmitner, Die (Ohn-)Macht der „Mitte“. Zur gesellschaftlichen Position bürgerlicher Schichten in Kleinstädten. In: Oliver Kühschelm u.a. (Hrsg.), Niederösterreich im 19. Jahrhundert. Band 2: Gesellschaft und Gemeinschaft: eine Regionalgeschichte der Moderne (St. Pölten 2021), S. 152.

¹⁵⁵ Vgl. Brandt, Das Wirtschaftsbürgertum Österreichs, S. 219.

¹⁵⁶ Brandt, Das Wirtschaftsbürgertum Österreichs, S. 220.

¹⁵⁷ Vgl. Barbara Krautwald, Stellung der Frau im Bürgertum zwischen 1850 und 1900. In: Bürgerliche Frauenbilder im 19. Jahrhundert: Die Zeitschrift »Der Bazar« als Verhandlungsforum weiblichen Selbstverständnisses (Bielefeld 2021), S. 68.

¹⁵⁸ Gastenauer, Zur Geschichte der Mittelschicht in Österreich, S. 26.

Werte, welche das Besitz- oder Wirtschaftsbürgertum¹⁵⁹ betreffen. Dazu zählen unter anderem Werte wie Bildung, die positive Einstellung gegenüber Arbeit sowie die „typische Neigung zu rationaler und methodischer Lebensführung, zur Kontrolle von Emotionen, zur Disziplin“.¹⁶⁰

Erst durch die auch als bürgerliche Revolution bezeichneten Aufstände 1848 konnte sich eine liberale Bürgerschicht etablieren, die im Sinne einer bourgeoisen Identität immer stärker auch am politischen Leben teilhaben konnten.¹⁶¹ Zuvor lag durch den Ausschluss der Bürgerlichen aus der Politik ein stärkerer Fokus auf dem wirtschaftlichen Erfolg.¹⁶² Angesprochene Tugenden oder Wertevorstellungen spielten dennoch eine Rolle, auch wenn diese erst ab Mitte des 19. Jahrhundert in der Öffentlichkeit präsenter wurden.

4.1. Wirtschaftliche und soziale Verortung

Um das Ehepaar Mayer und dessen Lebensumstände genau beschreiben zu können, ist in einem weiteren Schritt eine Definition des Begriffes „Handelsmann“ notwendig. Dieser wird oftmals synonym mit dem Begriff Kaufmann verwendet, obwohl in Definitionen des späteren 20. Jahrhunderts eine Unterscheidung hinsichtlich der Größe des Unternehmens gemacht wird. So heißt es im Wörterbuch der deutschen Gegenwartssprache aus dem Jahr 1969, dass der Handelsmann als Kleinkaufmann bezeichnet werden kann.¹⁶³ In älteren Lexika ist diese Einschränkung kaum zu finden. Im Deutschen Wörterbuch (auch Grimm'sches Wörterbuch) heißt es:

¹⁵⁹ Zur Gruppe des Besitzbürgertum werden, laut Gastenauer, Kaufleute, Fabrikant*innen und Bankiers, Kapitalbesitzer*innen, Unternehmer*innen, Direktor*innen sowie später kleine Selbstständige in Handel, Gewerbe und Dienstleistung gezählt. Eine Einordnung des Ehepaars Mayer in diese Gruppe ist somit naheliegend. Vgl. *Gastenauer*, Zur Geschichte der Mittelschicht in Österreich, S. 25.

¹⁶⁰ *Gastenauer*, Zur Geschichte der Mittelschicht in Österreich, S. 25.

¹⁶¹ Vgl. Ingrid *Mittenzwei*, Zwischen Gestern und Morgen. Wiens Bourgeoisie an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert (Wien 1998), S. 21.

¹⁶² Vgl. Mariam *Togola*, Das Großbürgertum in Paris und Wien: Europäische Eliten des 19. Jahrhunderts im Vergleich (unged. Masterarbeit Universität Wien 2015), S. 56.

¹⁶³ Vgl. *Handelsmann*, der. In: Wörterbuch der deutschen Gegenwartssprache (WDG). Band 3 (1969). Online unter: <https://www.dwds.de/wb/wdg/Handelsmann> (zuletzt am 03.09.2023).

„HANDELSMANN, m. handeltreibender, kaufmann im allgemeinsten sinne, sowol den groszhändler als auch den kleinverkäufer in sich schlieszend [...] der ältere ausdruck ist kaufmann oder hantierer.“¹⁶⁴

Somit kann durch die Bezeichnung Handelsmann kein Rückschluss auf die Größe des Unternehmens oder die genaue finanzielle Situation der Personen gezogen werden, da ein Großteil der im Handel Beschäftigten unter diesem Begriff zusammengefasst werden können. Im Falle des Ehepaars Mayer können dem Heiratsvertrag weitere Informationen entnommen werden. So wird das gemeinsame Heiratsgut des Ehepaars mit 6.000 Gulden in Conventionsmünze (CM) angegeben.¹⁶⁵ Berücksichtigt man zudem, dass zu dem Heiratsgut noch circa 2.000 Gulden an Sachgegenständen hinzukommen, muss davon ausgegangen werden, dass es sich bei dem Ehepaar um wohlhabende Kaufleute handelte. Anna Mayers Vater, Sigismund Reißler, kann als Besitzer der einzigen k.k. Fischbeinreißer-Fabrik Wiens ebenfalls dem gehobeneren Bürgertum zugeordnet werden.¹⁶⁶

Die Abgrenzung zu anderen gesellschaftlichen Schichten war ein integraler Teil des bürgerlichen Selbstverständnisses. Dies geschah unter anderem durch den bereits angesprochenen, spezifischen Habitus, der besonders den Unterschied zwischen Proletariat und Bürgertum markierte. Innerhalb der Bürgerlichen kann jedoch ebenso wenig von einer homogenen Gruppe ausgegangen werden. Durch gelernte soziale Kompetenzen konnte man sich zwar von der Arbeiterschaft differenzieren,

„nicht aber vom Kleinbürger, wenn der dieses Instrumentarium ebenfalls beherrschte; damit verbundener materieller Aufwand und Sachwerte waren [...] für interne Rangfragen maßgeblich“.¹⁶⁷

¹⁶⁴ Handelsmann, m. In: Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, digitalisierte Fassung im Wörterbuchnetz des Trier Center for Digital Humanities, Version: 1/23. Online unter: <https://www.woerterbuchnetz.de/DWB?lemid=H01891> (zuletzt am 03.09.2023).

¹⁶⁵ Vgl. WStLA, Magistratisches Zivilgericht, A6 – Faszikel 11: 1-49/1827, Heuraths-Contract 1822.

¹⁶⁶ Eine genaue Einschätzung des Vermögens ist nach heutigen Standards nur schwer möglich. Wenn man jedoch den reinen Bargeld-Wert des Heiratsgutes (=6000 CM) als Vergleichswert heranzieht und diesen mit dem Wert anderer Alltagsausgaben desselben Jahres vergleicht, kann eine bessere Einschätzung erfolgen. So lässt sich errechnen, dass mit diesem Betrag knapp 45.000 Kilo Brot gekauft werden konnte oder ein Tagelöhner circa 16 Jahre lang entlohnt werden konnte. Berechnet mit: Kaufkraftrechner des Wien Geschichte Wiki, online unter: <https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Kaufkraftrechner#tab=Bild>; Mit dem Historischen Währungsrechner der Österreichischen Nationalbank wurde von den 6000 CM eine heutige Kaufkraft von €143.955,36 errechnet. Online unter: <https://www.eurologisch.at/docroot/waehrungsrechner/#/>

¹⁶⁷ Vgl. Gastenauer, Zur Geschichte der Mittelschicht in Österreich, S. 26.

Der finanzielle Aspekt ist somit in der Positionierung innerhalb des Bürgertums nicht zu unterschätzen und spielte im hier relevanten Zeitraum in der Habsburgermonarchie eine umso wichtigere Rolle, als durch die wirtschaftlichen und politischen Umbrüche die Möglichkeiten der finanziellen Absicherung der eigenen Familie wiederholt von äußeren Umständen beeinflusst wurden.

4.2. Kaufmännische Familien

Die Situation des kaufmännischen Milieus in Wien zu Beginn des 19. Jahrhunderts baut auf den wirtschaftlichen Reformen des 18. Jahrhunderts auf, die durch gegensätzliche Kräfte in der Wirtschaftspolitik geprägt waren. Um die Jahrhundertwende stieg Wien „zu einem Großhandels- und Finanzplatz europäischer Bedeutung“ auf, dennoch darf auch in den Jahrzehnten zuvor nicht von einer untergeordneten Rolle ausgegangen werden.¹⁶⁸ Der Handel wird als „Wurzel der industriellen Entwicklung“ bezeichnet: „Der Kaufmann wurde gleichsam zum Agenten der Stärkung und Verbreitung der inländischen Gütererzeugung.“¹⁶⁹ Dies zeigte sich unter anderem daran, dass die Verleihung von Handelsprivilegien ab 1770 an die Gründung einer Fabrik, eines Verlages oder an einen „angemessenen Beytrag zur Unterstützung der Manufacturisten“ gebunden war.¹⁷⁰

1774 gründete Maria Theresia das Gremium der Großhändler.¹⁷¹ Dieses löste die Niederläger ab, welche bis dahin besondere Niederlagerechte besessen hatten.¹⁷²

¹⁶⁸ Ingrid *Mittenzwei*, Zwischen gestern und morgen, S. 20; Klemens Kaps zeigt dazu die engen Handelsverflechtungen zwischen Österreich und Spanien auch nach dem Spanischen Erbfolgekrieg auf und betont zudem die Wichtigkeit der Adria Häfen wie Triest in der Handelsstruktur der Habsburgermonarchie. Vgl. Klemens *Kaps*, Handelsverflechtungen zwischen der Habsburgermonarchie und dem Spanischen Atlantik im 18. Jahrhundert. Warenflüsse, Handelspolitik und merkantile Netzwerke. In: Österreich in Geschichte und Literatur, 63/4 (2019), S. 445-464.

¹⁶⁹ Günther *Chaloupek*, Österreichische Handelsgeschichte: von den Anfängen bis zur Gegenwart (Wien/Graz/Klagenfurt 2012), S.30.

¹⁷⁰ Vgl. ebd.

¹⁷¹ Privilegium für das zu etablierende Gremium der Großhändler in der k.k. Residenzstadt Wien 1774, online unter: <https://books.google.at/books?id=Rr1NhRsjGIC&hl=de&pg=PP1#v=onepage&q&f=false> (zuletzt am 09.07.2024).

¹⁷² Als Niederleger wurden ab dem 16. Jahrhundert ausländische (Groß-)Händler in Wien bezeichnet, die besondere Privilegien, unter anderem Steuererleichterungen, genossen und maßgeblich für den Import von Gewerbeprodukten aus Deutschland, der Schweiz, Savoyen und dem Osmanischen Reich

Das Gremium setzte sich nun zumeist aus Industriellen und Bankiers zusammen. Während deren Anzahl vor 1811 auf knapp 200 stieg, sank sie nach dem Währungseinbruch 1811 stark, 1848 gab es knapp 90 Vertreter dieser Branchen. Mittelständische Kaufleute oder Handelsmänner bildeten eine etwa zehnmal so große Gruppe.¹⁷³ Sie alle können bis zu einem gewissen Grad der frühen Bourgeoisie Wiens zugeordnet werden. Die Entwicklung des Handels zu Beginn des 19. Jahrhunderts bedeutete auch die Gründung eines Gremiums, in welchem sich Großhändler und Bankiers zusammenschlossen.¹⁷⁴ In dieser Bevölkerungsgruppe entwickelten sich jene bürgerlichen Ideale bezüglich Geschlechterrollen, Familie und Ehe, die den Kontext der Fallanalyse bilden.

Das Ideal der bürgerlichen Familie

Die Beschreibung einer kaufmännischen Familie ist in vielerlei Hinsicht kaum von jener einer bürgerlichen Familie zu unterscheiden. Bestimmte Normen und Idealvorstellungen im Familienleben wurden dazu genutzt, eine Abgrenzung zu anderen gesellschaftlichen Gruppen zu erreichen, die Differenzierung innerhalb war hingegen durch finanzielle Möglichkeiten gegeben.¹⁷⁵ Dazu sei erneut der Ansatz von DAVID WARREN SABEAN und SIMON TEUSCHER erwähnt. Die sich ändernde Heiratspraxis, die tendenziell Ehen innerhalb desselben sozialen Verbandes bevorzugte, trug dazu bei, dass der Zugang zu bestimmten Milieus und dem damit verbundenem Kapital eingeschränkt wurde. Die dadurch entstehenden Verwandtschaftsverbindungen brachten nicht nur wirtschaftliche Vorteile mit sich, sondern schufen eine neue bürgerliche Elite.¹⁷⁶ Die Orientierung an bürgerlichen Normen und somit auch an einer bürgerlichen Familienstruktur war auch für ökonomisch schlechter gestellte Gruppen, beispielsweise kleine Handwerker, ein Ausdruck von sozialer Zugehörigkeit und ein Versuch der Situierung innerhalb eines

verantwortlich waren. Im 17. Jahrhundert wurden ihre Rechte im Sinne einer merkantilistischen Politik immer weiter eingeschränkt. Vgl. Peter *Rauscher*, Andrea *Serles*, Wiens Niederleger im 1700. Eine kaufmännische Elite zwischen Handel, Staatsfinanzen und Gewerbe. In: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 26/1 (2015), S. 156f.

¹⁷³ Vgl. *Chaloupek*, Österreichische Handelsgeschichte, 28f.

¹⁷⁴ Vgl. *Mittenzwei*, Zwischen gestern und morgen, S. 21.

¹⁷⁵ Vgl. *Gastnauer*, Zur Geschichte der Mittelschicht in Österreich, S. 26.

¹⁷⁶ Vgl. *Sabeau*, Kinship in Europe, S. 19.

im Laufe des 19. Jahrhunderts immer enger werdenden Bürgerbegriffs.¹⁷⁷ Auch Kauf- oder Handelsmann-Familien, wie jene von Joseph Franz und Anna Mayer, gliederten sich in diese Hierarchie ein. Das Idealbild beziehungsweise die Normen der bürgerlichen Familie werden im folgenden Abschnitt thematisiert, um die Abweichungen davon, die durch eine Scheidung und die darauffolgende Lebenssituationen der geschiedenen Frau beziehungsweise des alleinstehenden Mannes hervorgerufen wurden, zu verdeutlichen und im Zuge der Analyse darstellen zu können.

Im Idealbild der bürgerlichen Familie wird wiederholt die Trennung der männlichen und weiblichen Wirkungssphäre erwähnt. So schreibt auch BARBARA KRAUTWALD:

„Es galt als spezielles Kennzeichen des Bürgertums sowie als besondere Errungenschaft der westlichen Zivilisation, dass die Frau keine Aufgaben außerhalb des Hauses mehr erfüllen musste und somit komplett in den privaten Raum verwiesen wurde.“¹⁷⁸

Im beginnenden 19. Jahrhundert wird diese Trennung zwischen männlichen und weiblichen Sphären größtenteils biologisch begründet. Dem Mann käme als körperlich stärkeres Wesen die Führungsrolle zu, während die Frau diesem unterstünde.¹⁷⁹ Daraus ergeben sich weitergehend typische Geschlechtercharakteristika. Die aktive Rationalität des Mannes steht dabei der passiven Emotionalität der Frau gegenüber. Zudem kamen die Wirkungsbereiche Öffentlichkeit und Häuslichkeit hinzu, welche, dem Charakter angepasst, klar einem Geschlecht zugeordnet wurden.¹⁸⁰ Auch Immanuel Kant beschäftigte sich Ende des 18. Jahrhundert im Sinne der Aufklärung mit den bürgerlichen Geschlechterrollen und attestierte Frauen zwar Vernunft in ihrer Rolle als „Hauswesen“, sprach ihnen jedoch die Fähigkeit ab, als Staatsbürger zu agieren. Dies band er klar an die Rolle des Hausvaters, der über seine Familie und Dienstherrn Herrschaft ausübte und diese gegenüber der Gemeinschaft nach außen

¹⁷⁷ Josef *Ehmer*, Soziale Tradition in Zeiten des Wandels. Arbeiter und Handwerker im 19. Jahrhundert (Frankfurt/New York 1994), S. 244f.

¹⁷⁸ Vgl. *Krautwald*, Stellung der Frau im Bürgertum zwischen 1850 und 1900. S. 75.

¹⁷⁹ Vgl. *Frevert*, Bürgerliche Meisterdenker. S. 23.

¹⁸⁰ Vgl. Konstanze *Mittendorfer*, Die ganz andere, die häusliche Hälfte: Wi(e)der die Domestizierung der Biedermeierin. In: Brigitte *Mazohl-Wallnig* (Hrsg.), Bürgerliche Frauenkultur im 19. Jahrhundert (Wien/Köln/Weimar 1995) S. 28.

vertrat.¹⁸¹ Ende des 18. Jahrhunderts entfernten sich Männer der „höheren Bürgerklassen“ zudem immer weiter aus der Sphäre des Hauses, übten ihre Berufstätigkeit außerhalb der eigenen vier Wände aus und überließen das Haus den weiblichen Mitgliedern der Familie.¹⁸²

Die Vorstellung einer bürgerlichen Familie und die damit assoziierten Räume und Aufgaben ihrer Mitglieder muss in zweierlei Hinsicht betrachtet werden: zum einen im Sinne einer rechtlichen und gesellschaftlichen Norm, wie sie zuvor beschrieben wurde. Im europäischen Kontext wurde das Ideal durch die Bestimmungen des nach der Französischen Revolution 1804 in Frankreich eingeführten *Code Civil* mitgeprägt. Dieser hatte nachhaltigen Einfluss auf Gesetzgebungen bezüglich der Geschlechterrollen und -sphären in verschiedenen europäischen Gesetzbüchern des 19. Jahrhunderts, unter anderem auf das 1811 in der Habsburger Monarchie eingeführte *Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch*.¹⁸³ Darin wurden Frauen rechtlich in die häusliche und familienbezogene Sphäre gedrängt und jegliche Arbeit außerhalb des Hauses musste durch den Ehemann, Vater oder Vormund erlaubt werden. Männer hingegen dominierten den öffentlichen Raum und unterhielten dort miteinander Geschäfte, galten somit als ökonomischer Antrieb der Familie. Doch insbesondere in ärmeren Bevölkerungsgruppen war es unmöglich, rein durch den Erwerb des Mannes zu überleben, während die Ehefrau den Haushalt führte und sich den Kindern widmete.¹⁸⁴ Auch im bürgerlichen Milieu, in denen Frauenarbeit dem Ideal entsprechend als „Liebesdienst“ an der Familie zu verstehen war, zeigen sich andere Lebensrealitäten. Forschungen durch Catherina Hall und Leonore Davidoff in England zeigen, dass Frauenarbeit dort auch in der Mitte des 19. Jahrhunderts produktiv war.¹⁸⁵

Trotz jener klaren Trennung der weiblichen und männlichen Lebenssphären, welche wiederholt als Merkmal des Bürgertums erwähnt wird, spricht vieles dafür, die Lebensrealität von Bürgerinnen und Bürgern des 19. Jahrhunderts differenzierter zu

¹⁸¹ Vgl. Frevert, *Bürgerliche Meisterdenker*, S. 21f.

¹⁸² Vgl. Frevert, *Bürgerliche Meisterdenker*, S. 31f.

¹⁸³ Vgl. Elisabeth Joris, *Gender Implications of the separate Spheres*. In: Joachim Eibach, Margareth Lanzinger (Hrsg.), *The Routledge History of the Domestic Sphere in Europe: 16th to 19th Century* (New York 2021), S. 366.

¹⁸⁴ Vgl. Joris, *Gender implications*, S. 366.

¹⁸⁵ Vgl. Habermas, *Frauen und Männer des Bürgertums*, S.34f.

betrachten. REBEKKA HABERMAS stellte bei dem Vergleich zweier Bürgergenerationen im 18. und 19. Jahrhundert fest, dass der erwähnte Rückzug der Familie, bei dem „Ehegatten das Hausinnere entdeckten und dort zusammen mit Frauen, Kindern und Hausfreunden einen neuen Binnenraum pflegten“,¹⁸⁶ durchaus stattfand, dieser jedoch nicht rein den Frauen überlassen wurde. In Habermas' Analyse wird ersichtlich, dass insbesondere bei jener Generation, deren Ehe 1809 geschlossen wurde, der Mann häufig in das Familienleben integriert war, sich aktiv an der Erziehung beteiligte und den Bildungskanon der Nachkommen mitgestaltete.¹⁸⁷

Die klare Trennung zwischen männlichen und weiblichen Lebenswelten kann also nur teilweise als Merkmal der bürgerlichen Familie angenommen werden. Vielmehr ist eine stärkere Abgrenzung von Privatheit und Öffentlichkeit zu beobachten. Diese zeichnet sich durch einen Fokus auf die emotionale Bindung zwischen den Ehepartnern und ihren Kindern und der Schaffung eines „gefühlslintensiven Binnenraums der Familie“ aus.¹⁸⁸ Auch HABERMAS stellt bei der Analyse von Egodokumente einer bürgerlichen Familie des frühen 19. Jahrhunderts fest, dass diese sich in jenen Raum zurückzog und das häusliche Leben zunehmend ritualisierte. Während die Elterngeneration, in diesem Fall vertreten durch ein Kaufmannsehepaar aus Nürnberg (Eheschließung: 1784), ihren Wohnsitz noch mitten in der Stadt hatte und dadurch in ihrem Alltag viel enger mit den Nachbarn und Dienstboten verbunden war, zog sich die nächste Generation, vertreten durch die Tochter der obengenannten, die mit ihrem Mann in München wohnte (Eheschließung: 1809), in die neuerrichtete Maxvorstadt zurück. Dort standen die Häuser auf abgetrennten Grundstücken und man war weitab von der Innenstadt und dem öffentlichen Leben. Zusätzlich stellt HABERMAS fest, dass das Verhalten der jeweiligen Ehemänner in der Kindergeneration familienbezogener wurde, da sie beispielsweise zu Mittag zum Essen nach Hause kamen und sich als „Familienpfarrer“ für das tägliche Gebet der Familie verantwortlich fühlten.¹⁸⁹

Als Kernstück der bürgerlichen Familie ist die Ehe herauszuheben. Frau und Mann stellten in ihrer Rolle als Ehemänner und Ehefrauen zwei Teile eines Ganzen dar. Dabei

¹⁸⁶ Vgl. *Habermas*, Frauen und Männer des Bürgertums, S.315.

¹⁸⁷ Vgl. *Habermas*, Frauen und Männer des Bürgertums, S. 316f.

¹⁸⁸ Vgl. Bernhard *Schäfers*, Die bürgerliche Gesellschaft. Vom revolutionären bürgerlichen Subjekt zur Bürgergesellschaft (Wiesbaden 2017), S. 23.

¹⁸⁹ Vgl. *Habermas*, Frauen und Männer des Bürgertums, S. 318, 320f.

ist wiederum klar zwischen den Normvorstellungen und den konkreten Lebensumständen zu unterscheiden. Immanuel Kant sieht die Ehe als Notwendigkeit, um die sexualisierte Frau einzuschränken, während Johann Gottlieb Fichte feststellt, dass der Sexualtrieb der Frau dem Mann geopfert werden müsse. So könne die Frau schlussendlich Einfluss auf ihren Ehemann ausüben.¹⁹⁰ Auch hier wird wiederum auf die Verbindung zwischen der Natur und dem Weiblichen verwiesen, wobei Natur in diesem Fall mit Wildheit und Ungezügeltigkeit assoziiert ist. Der Zugang zu Sexualität war im bürgerlichen Milieu ambivalent. Da „legitime Sexualität“ an die Ehe gebunden war und uneheliche Kinder als für Frauen als undenkbar gewertet wurden, wurden Mädchen streng überwacht. Dagegen genossen junge Männer weitaus mehr Freiheiten und Kinder, die außerhalb der Ehe gezeugt wurden, wurden verschwiegen oder die Mütter entschädigt.¹⁹¹ Dem entgegen stand das im Zuge der Romantik entstandene, neue Idealbild der bürgerliche Ehe: jene, die aus Liebe und Emotion eingegangen wird.¹⁹² Die Realität zeigt jedoch, dass Zweckehen weiterhin weit verbreitet waren. Dies lässt sich auf mehrere Umstände zurückführen. Zum einen wurde der soziale Status von bürgerlichen Frauen weiterhin maßgeblich über ihre Rolle als Ehefrau definiert. Zugleich stellte sich die Frage einer statusadäquaten Existenzsicherung – vor allem in Anbetracht zahlreicher, bis Ende des 19. Jahrhunderts verschlossener Ausbildungswege. Eine Ehe bedeutete finanzielle Absicherung und – im Idealfall – Unabhängigkeit von der Großzügigkeit Verwandter.¹⁹³ Andererseits konnten bürgerliche Frauen nur in der Ehe ihre Rolle als Mutter einnehmen, die im 19. Jahrhundert immer klarer in den Vordergrund gestellt wurde. Die vorherrschende Überzeugung lautete, dass Frauen eine angeborene Mütterlichkeit und Erziehungsfähigkeit besäßen.¹⁹⁴ So sieht etwa HEIDI ROSENBAUM die Erziehung und Bildung der Kinder durch die nichtberufstätigen Mütter als vorrangiges Merkmal der bürgerlichen Familie im 19. Jahrhundert.¹⁹⁵

¹⁹⁰ Vgl. Frevert, Bürgerliche Meisterdenker. S. 23f.

¹⁹¹ Vgl. Andreas Gestrich, Geschichte der Familie im 19. und 20. Jahrhundert (München 2013), S. 32.

¹⁹² Vgl. Edith Saurer, Liebe und Arbeit. Geschlechterbeziehungen im 19. und 20. Jahrhundert (Wien/Köln/Weimar 2014), S. 52; Vgl. Krautwald, Stellung der Frau im Bürgertum zwischen 1850 und 1900, S. 78;

¹⁹³ Vgl. Krautwald, Stellung der Frau im Bürgertum zwischen 1850 und 1900, S. 83.

¹⁹⁴ Vgl. Krautwald, Stellung der Frau im Bürgertum zwischen 1850 und 1900, S. 90.

¹⁹⁵ Vgl. Schäfers, Die bürgerliche Gesellschaft, S. 23.

4.2.1. Der pater familias

Innerhalb jeder bürgerlichen Familie gab es Zuständigkeiten und Verantwortungen, die durch soziale Zuschreibungen oder rechtlichen Vorschriften definiert wurden. Besonders die Position des Vaters und Ehemanns steht im Fokus, da sich dessen Stellung und Stand auf die gesamte Familie übertrug und dieser die Mitglieder seines Haushalts auch nach außen vertrat. In diesem Zusammenhang finden sich oftmals die auch rechtlich definierten Begrifflichkeiten des *pater familias* beziehungsweise des Hausvaters und jener der väterlichen Gewalt.

Der Begriff des *pater familias* stammt ursprünglich aus der antiken, römischen Familienvorstellung und bezeichnet das männliche Oberhaupt der Familie, das nahezu uneingeschränkte Herrschaftsrechte über die Mitglieder seines Haushaltes ausübt.¹⁹⁶ Schon Aristoteles sieht das Haus (*oikos*) als Herrschaftsraum, welches durch den Mann regiert wird, da nur dieser dies dafür notwendigen Tugenden besäße. Er sei der „leitende Geist“, der die „Ungleichheit seiner Glieder“ zu einem Ganzen zusammenführen könne.¹⁹⁷ In der antiken Definition des *pater familias* war jedoch keine biologische Verwandtschaft vorausgesetzt, sondern sie bezeichnete die Funktion innerhalb der Hausgemeinschaft. Gegenüber seinen Nachkommen übte der Mann eine väterliche Macht (*patria potestas*), gegenüber seiner Ehefrau die eheliche Autorität (*manus*) aus.¹⁹⁸ Eng verbunden mit der häuslichen Machtfunktion ist auch in der römischen Auffassung die politische Funktion als Bürger. Dabei war der *pater familias* der Moral und Religiosität eines guten Bürgers verpflichtet, welche ihn erst zur Position innerhalb seines Haushalts befähigte.¹⁹⁹

Die Auffassungen des männlichen Oberhauptes des Haushalts, welche im römischen Recht festgesetzt wurden, waren auch für die europäischen Rechtsideen der Neuzeit wegweisend. Die Idee eines Hausvaters, der innerhalb seines Hausverbandes die

¹⁹⁶ Vgl. Cornelia Behnke, Partnerschaftliche Arrangements und väterliche Praxis in Ost- und Westdeutschland: Paare erzählen (Opladen 2012), S.14.

¹⁹⁷ Vgl. Heinrich R. Schmidt, Hausväter vor Gericht. Der Patriarchalismus als zweischneidiges Schwert. In: Martin Dinges (Hrsg.), Hausväter, Priester und Kastraten (Göttingen 1998), S. 215.

¹⁹⁸ Ksenia Galuskina, Du pater familias au parent 1: les figures du père en droit à travers les siècles. In: Romanica Cracoviensia 1 (2019), S. 35.

¹⁹⁹ Vgl. Galuskina, Du pater familias au parent 1, S. 36.

disziplinäre Kontrolle innehat, hält sich auch im Mittelalter und der Frühen Neuzeit und wird dort als das Grundmodell der gesamten Gesellschaft betrachtet.²⁰⁰

„Staat, Kirche, ja selbst die Relation der Menschen zu Gott wurde in diesem Modell erfaßt. Und in diesem Haus hatte der Vater („Landesvater“, „Papst“, Gottvater) stets eine herausragende Rolle zu spielen.“²⁰¹

Die Geschlechterordnung und die Geschlechterverhältnisse der Neuzeit basierten auf der Idee des Hausvaters, der erst durch diesen Einflussbereich an der öffentlichen Gesellschaft, ob in Stadt oder am Land, teilnehmen konnte.²⁰² Die Ehefrau sowie die anderen Mitglieder des Haushalts, wie Kinder, Verwandte oder alle im Haus Beschäftigten, waren ihm Treue schuldig, während der Hausherr ihnen Schutz bieten musste. Sie konnten von ihm „Versorgung, Schutz und Hilfe“ einfordern.²⁰³

Erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts ist ein Wandel der so definierten Position des *pater familias* in Europa zu beobachten, welcher einerseits in den Gesetzeswerken der Zeit, unter anderem im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch von 1811 oder dem französischen *Code Civil*, Niederschlag fanden. Andererseits wurden gesellschaftliche Veränderungen, welche die Ehe und Familie nach bürgerlichem Idealbild immer stärker zu einer emotionalen Liebesangelegenheit werden ließen, diskursprägend. Zwar basierten insbesondere bürgerliche Eheschließungen in den meisten Fällen weiterhin auf ökonomischen Überlegungen und bewegten sich innerhalb der Standesgrenzen, jedoch wurde es nun erstrebenswert, wenn die Ehe auf Basis von Liebe und gegenseitiger Vertrautheit geschlossen wurden. So schreibt der französische Philosoph Destutt de Tracy, dass die Liebe die wichtigste aller Neigungen sei, da sich durch sie Menschheit fortpflanze und eine Gesellschaft entstehe.²⁰⁴ Dadurch ersetze die Geschlechterliebe, so EDITH SAURER, die Gottesliebe als Hauptform der Liebe.²⁰⁵

Die säkuläre Strömung der Aufklärung zeigt sich auch in der Familienauffassung des 1804 durch Napoleon Bonaparte eingeführten *Code Civil*, welcher zwar nicht als

²⁰⁰ Vgl. Behnke, Partnerschaftliche Arrangements, S.14.

²⁰¹ Schmidt, Hausväter vor Gericht, S. 213.

²⁰² Vgl. Schmidt, Hausväter vor Gericht, S. 214.

²⁰³ Vgl. Schmidt, Hausväter vor Gericht, S. 215.

²⁰⁴ Vgl. Saurer, Liebe und Arbeit, S. 53.

²⁰⁵ Vgl. Saurer, Liebe und Arbeit, S. 48.

Vorbild des ABGB gesehen werden kann, dieses jedoch in bestimmten Abschnitten beeinflusste, aber auch eine Reihe von Unterschieden aufweist.²⁰⁶ Der *Code Civil* führte die Zivilehe ein und er beinhaltet eine Definition dreier Arten von Vaterschaft: *père légitime*, *père adoptif* und *père naturel*,²⁰⁷ wobei der legitime Vater innerhalb der Zivilehe als Idealmodell angesehen wurde. Dabei wird die Vaterschaft durch die Geburt innerhalb einer Ehe begründet.²⁰⁸ Diesem Grundsatz folgt auch das ABGB von 1811, das jedoch nach römischem Vorbild genaue Fristen der Ehelichkeitsvermutung, namentlich „frühestens am Ende des 6. Monats nach der Trauung oder spätestens am 300. Tag nach Auflösung der Ehe geboren“ festlegt.²⁰⁹ Zudem war die Ehe in der Habsburgermonarchie zu dieser Zeit noch kein Zivilbündnis, sondern weiterhin kirchlich verankert.

Im französischen sowie im österreichischen Gesetzbuch zu Beginn des 19. Jahrhunderts wird zudem die väterliche Gewalt erwähnt. Diese bezeichnet laut ABGB die „Rechte, die dem Vater als Haupt der Familie zustehen“. Dazu zählen unter anderem die standesgemäße Erziehung, Verwaltung des Vermögens und die gesetzliche Vertretung seiner ehelichen Kinder.²¹⁰ Wie in der römischen Auffassung erlangte der Vater seine väterliche Gewalt nicht durch biologische Verwandtschaft, sondern durch Abschluss eines Vertrages. Dabei konnte es sich um den Ehevertrag, aber auch um Legitimations- oder Adoptionsverträge handeln.²¹¹ Laut *Code Civil* müssen dem Vater zudem „respektvolle Handlungen“ von den Kindern entgegengebracht werden, während im habsburgischen Pendant Kinder beiden Elternteilen „Ehrfurcht und Gehorsam“ schuldig sind.²¹² Dazu zählte, die Erlaubnis zur Eheschließung einzuholen. Laut *Code Civil* mussten Heiratswillige bis zur Volljährigkeit den Vater um Erlaubnis fragen, noch über die Volljährigkeitsgrenze

²⁰⁶ Vgl. Franz Stefan Meissel, De l'esprit de modération – Zeiller, das ABGB und der Code civil. In: Thomas Olechowki, Christian Neschwara u.a. (Hrsg.), Grundlagen der österreichischen Rechtskultur (Wien 2010), S. 269f.

²⁰⁷ Da der im Analyseteil besprochene Fall sich ausschließlich um Familien mit ehelichen Kindern dreht, soll diese Konstellation im Vordergrund stehen. Die Funktionen des *père adoptif* (Adoptivvater) und *père naturel* (außerehelichen/biologischen Vater) sollen somit nicht näher behandelt werden.

²⁰⁸ Vgl. Galuskina, Du pater familias au parent 1, S. 38.

²⁰⁹ Floßmann, Österreichische Privatrechtsgeschichte, S. 109.

²¹⁰ Vgl. ABGB von 1811, §§147-152.

²¹¹ Vgl. Margret Friedrich, Zur Genese der Stellung der Ehefrau im österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch. In: L'Homme. Zeitung für feministische Geschichtswissenschaft, 14/1 (2003), S. 103.

²¹² Vgl. Galuskina, Du pater familias au parent 1, S. 38.

Vgl. ABGB von 1811, §144.

hinaus waren Respektakte (*acte respectueux*) vor der Eheschließung vorgesehen.²¹³
Im ABGB endete der Einfluss des Vaters mit der Volljährigkeit der Kinder.²¹⁴

Eine deutliche Veränderung des Vaterbildes ist hinsichtlich der Kindererziehung zu beobachten. Im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit war der Hausvater für die Erziehung der Kinder verantwortlich und auch noch während der Aufklärung schreibt Rousseau, Frauen sei „aufgrund ihres Geschlechtscharakters eine so verantwortungsvolle Aufgabe wie die Förderung der kindlichen Fähigkeiten gar nicht zuzutrauen“.²¹⁵ Ab dem 18. Jahrhundert setzte sich aber im idealistischen, bürgerlichen Verständnis nach und nach eine sentimentale Familienauffassung durch, was jedoch nicht nur die Mütter immer stärker in die Erziehung der Kinder miteinband, sondern auch die Väter sentimentalisierte. Wie JOANNE BAILEY über die Vaterschaft im England des 18. Jahrhunderts schreibt, rücken Debatten zur Nachsichtigkeit ins Zentrum. Dabei seien es insbesondere die Väter, bei denen Nachsicht mit den Kindern als lobenswert empfunden wurde.²¹⁶ Dies kann in einen Zusammenhang mit der neuen Sicht auf Kinder und die Kindheit, welche sich seit der Aufklärung nachhaltig geändert hatte, gestellt werden. So schreibt auch BAILEY:

“In effect, the idealisation of the child within the Enlightenment culture of sensibility encouraged parental indulgence [...] Just as the capacity for loving maternity was understood to be shared by all women, men were expected to be indulgent towards their offspring by nature.”²¹⁷

Jedoch wurden auch Warnungen ausgesprochen, zu viel Nachsicht zu haben oder die Kinder gar zu viel zu lieben. Dadurch würden die Bande zwischen Eltern und Kinder eher geschwächt und der Charakter der Nachkommen zerstört.²¹⁸

Doch durch die bereits erwähnte Trennung von Arbeitsplatz und Wohnstätte, war es vielerorts die Mutter, die nun vermehrt die Kinder erzog. Durch die außerhäusliche Tätigkeit war der Vater weniger an der Erziehung der Kinder beteiligt und die Mutter stieg zur hauptverantwortlichen Erzieherin auf, während dem Vater im weitesten Sinn

²¹³ Vgl. *Saurer*, Liebe und Arbeit, S.31.

²¹⁴ Vgl. *Saurer*, Liebe und Arbeit, S. 30.

²¹⁵ Vgl. *Behnke*, Partnerschaftliche Arrangements, S.15.

²¹⁶ Vgl. *Joanne Bailey*, Paternal Power: the Pleasure and Perils of „indulgent“ Fathering in Britain in the long eighteenth century. In: *The history of the family*, 17/3 (2012), S. 331.

²¹⁷ *Bailey*, Paternal power, S.331f.

²¹⁸ Vgl. *Bailey*, Paternal power, S. 337.

eine letzte Disziplinierungsrolle beziehungsweise die Rolle des „Normenvollstreckers“ zukam.²¹⁹

Besonders in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist eine Mischform bei der Familienorganisation zu beobachten. Vor allem in den Haushalten Bürgertums sind Väter noch weitaus stärker in das Familienleben und somit auch in die Erziehung der Kinder miteinbezogen. Englische Väter wurden in den 1830ern aufgefordert, zumindest eine Stunde pro Tag den Kindern zu widmen, ihnen am Abend etwas beizubringen oder mit ihnen spazieren zu gehen.²²⁰ Vertreter des Bildungsbürgertums, beispielsweise Schriftsteller, Herausgeber oder Geistliche, übten oftmals Teile ihre Tätigkeit zuhause aus und sonderten sich von den Familien ab, um ungestört zu arbeiten.²²¹ Verschiedene innerfamiliäre Arrangements sind somit anzunehmen.

In den Überlegungen bei der Erarbeitung des ABGB bezüglich der Kindererziehung schreibt der Referent und Jurist FRANZ VON ZEILLER, dass Frauen sich „auf mehrere Gegenstände der Erziehung, vorzüglich auf die sanftere und vollständigere Art der Ausführung der Vorschriften, gewöhnlich besser als die Männer verstehen“.²²² Schlussendlich wird im ABGB von 1811 die Erziehungsaufgabe rechtlich beiden Elternteilen zugesprochen.²²³ Den Müttern wird im Speziellen die Fürsorge im Hinblick auf Körper und Gesundheit der Kinder anvertraut, während dem Mann explizit die „standesgerechte“ Erziehung der Kinder übertragen wird.²²⁴

Zudem muss in rechtlichen Angelegenheiten immer von einer Vorrangstellung der Väter ausgegangen werden, die für ihre Frauen und minderjährigen Kinder als Vormund agierten, in ihrem Namen Verträge abschlossen und sie vor Gericht vertraten.²²⁵

4.2.2. Minderjährige Töchter

²¹⁹ Vgl. *Behnke*, Partnerschaftliche Arrangements, S.16.

²²⁰ Vgl. Leonore *Davidoff*, Catherine *Hall*, *Family Fortunes: Men and Women of the English Middle Class 1780–1850* (Boca Raton 2018), S. 333.

²²¹ *Davidoff*, *Family Fortunes*, S.333f.

²²² *Friedrich*, *Zur Genese der Stellung der Ehefrau*, S. 102.

²²³ Vgl. ABGB von 1811, §139.

²²⁴ Vgl. ABGB von 1811, §141, §148.

²²⁵ Vgl. ABGB von 1811, §152.

Stehen in den bürgerlichen Vorstellungen oftmals die Söhne der Familie und deren Ausbildung und Eingliederung in die Gesellschaft im Mittelpunkt, beleuchtet der folgende Abschnitt die Situation der minderjährigen Töchter. Denn Anna Mayer, geborene Reißler, deren Fall im Hauptteil analysiert wird, war sowohl bei der Trauung als auch bei der Scheidung minderjährig. Zeitgenössisch bedeutete das:

„Minderjährige heißen die, welche das vier und zwanzigste Jahr ihres Lebens noch nicht zurück gelegt haben. Sie stehen unter dem besonderen Schutze der Gesetze.“²²⁶

Minderjährigkeit bedeutete nach dem ABGB von 1811, dass Mädchen und Knaben unter der väterlichen Gewalt standen beziehungsweise einen Vormund hatten, der sie versorgen, ihr Vermögen verwalten und in rechtlichen Angelegenheiten vertreten musste. Söhne konnten ab dem 20. Lebensjahr für volljährig erklärt werden, damit sie ihren eigenen Haushalt gründen oder einem eigenen Gewerbe nachgehen konnten. Minderjährige Töchter, die eine Ehe eingingen, wurden ebenso aus der väterlichen Gewalt entlassen, gingen aber ab diesem Moment in die Gewalt des Ehemannes über. Der Vater oder Vormund hatte aber bezüglich des Vermögens einer Tochter bis zur Volljährigkeit noch „die Rechte und Pflichten des *Curators*“ inne. Starb der Ehemann während der Minderjährigkeit seiner Frau, stand sie nach seinem Tod wieder unter der Gewalt ihres Vaters. Dies traf auch für den Fall der Scheidung zu.²²⁷

Das durchschnittliche Heiratsalter bei Frauen lag in Österreich zu Beginn des 19. Jahrhunderts mit 28 Jahren über der Volljährigkeitsgrenze.²²⁸ Dennoch kann davon ausgegangen werden, dass das Alter bei der Hochzeit je nach gesellschaftlichem Status unterschiedlich war. SYLVIA PALETSCHEK schreibt über das Heiratsalter in Deutschland zu jener Zeit, dass bürgerliche Frauen tendenziell später als Adelige heirateten.²²⁹ ANNE SOPHIE OVERKAMP stellte in Bezug auf Kaufmannstöchter im Wuppertal jedoch fest, dass Frauen aus diesem Milieu weitaus jünger heirateten. So heirateten im Zeitraum zwischen 1811 und 1835 47,7% der weiblichen Mitglieder der

²²⁶ ABGB von 1811, Alphabetisches Register, S.100, online unter: <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=jgs&datum=1012&page=102&size=45> (zuletzt am 30.10.2023).

²²⁷ Vgl. ABGB von 1811, §§174-175.

²²⁸ Vgl. Wolfgang Lutz, Heiraten, Scheidungen und Kinderzahl: Demographische Tafeln zum Familien-Lebenszyklus in Österreich. In: Demographische Information (1985), S. 7.

²²⁹ Sylvia Paletschek, Adelige und bürgerliche Frauen (1770-1870). In: Elisabeth Fehrenbach (Hrsg.), Adel und Bürgertum in Deutschland 1770-1848 (Berlin/Boston 1994), S. 174.

von ihr untersuchten Kaufmannsfamilien im Alter zwischen 20 und 24 Jahren.²³⁰ Dies stand im Gegensatz zum Durchschnitt des 18. Jahrhunderts, der bei einem Heiratsalter zwischen 25 und 27 Jahren lag und dem generellen Trend des 19. Jahrhunderts, dem zufolge das Alter bei der Eheschließung stetig stieg.²³¹ Als Gründe dafür nennt OVERKAMP, dass Frauen in der frühen Ehe eine Chance gesehen hätten, der elterlichen Autorität zu entfliehen und einen eigenen Haushalt zu gründen. Auch hätten sie sich die selbstständige Haushaltsführung weitaus früher zugetraut.²³²

Neben einer rechtlichen Abhängigkeit waren bürgerliche Töchter auch in sozialer und gesellschaftlicher Hinsicht benachteiligt. Neben bereits erwähnten naturrechtlichen Erklärungen, durch die unter anderem der Ausschluss bürgerlicher Frauen aus der öffentlichen Sphäre gerechtfertigt wurde, unterschied sich auch die Ausbildung und Erziehung der Töchter stark von jener ihrer Brüder und machte es ihnen schwerer, aus den ihnen zugewiesenen Handlungsräumen auszubrechen. Wie bereits erwähnt, war ein gewisser Habitus zentral für das bürgerliche Selbstverständnis und wurde somit schon seit frühester Kindheit vermittelt. Im Falle der Töchter war die Bildung an die Normvorstellung der bürgerlichen Hausfrau angepasst und sollte die gewünschten, als natürlich angesehenen Charaktermerkmale der Frauen verfestigen. Während viele Töchter großbürgerlicher Familien von Gouvernanten erzogen wurden, gab es auch höhere Töchterschulen, die privat finanziert werden mussten. Die Ausbildung der Mädchen wurde weder als essenziell für die Gesellschaft angesehen noch war sie durch öffentliche Gelder subventioniert.²³³ Zwar war durch die Einführung der allgemeinen Unterrichtspflicht die Bildung aller Stände auf der Volksschulebene gesichert, jegliche höhere Bildung der Frauen jedoch als wider die Natur angesehen.²³⁴

In Bezug zur ehelichen Sexualität wurde bereits vom Gegensatz Natur (weiblich) und Kultur (männlich) gesprochen. Diese Vorstellung bezüglich der Zuordnung bestimmter

²³⁰ Vgl. Anne Sophie Overkamp, Fleiß, Glaube und Bildung: Kaufleute als gebildete Stände im Wuppertal 1760-1840 (Göttinger 2020), S. 236.

²³¹ Vgl. Overkamp, Fleiß, Glaube und Bildung, S. 234.

²³² Vgl. Overkamp, Fleiß, Glaube und Bildung, S. 239.

²³³ Vgl. Krautwald, Stellung der Frau im Bürgertum zwischen 1850 und 1900, S. 88.

²³⁴ Vgl. Roland Pichleritsch, Ausschnitt aus der Schulrealität im 18. Jahrhundert in Österreich mit speziellem Blick auf die Entwicklungen in der Mädchen- und Frauenbildung im Zuge der Reformen unter Maria Theresia und Joseph II. (ungedr. Diplomarbeit Universität Wien 2014), S. 94f.

Geschlechtercharakteristika floss auch in die Erziehung der Töchter und Söhne im 19. Jahrhundert ein. Frauen im Allgemeinen wurde eine Nähe zur Natur zugesprochen, die zum einen ihren Platz in Haus und Familie rechtfertigte, zum anderen auch mit ihrer Aufgabe als Mütter in Verbindung gebracht wurde.²³⁵ Dem gegenüber stand der Mann, dem die geistige und wissenschaftliche Weiterführung der Gesellschaft oblag.²³⁶ Die Lehrinhalte der Töcherschulen basieren auf diesem Konzept und die Atmosphäre in den Schulen sollte familiär gehalten werden, um nicht mit den „natürlichen Bedürfnissen eines familiären Lebens“ zu kollidieren.²³⁷ Unterrichtet wurden neben Manieren, Orthografie und Sprachen auch andere Fähigkeiten, die als typisch weiblich angesehen wurden. Dazu zählten Malen, Tanzen, Handarbeit und das Spielen von Musikinstrumenten. Doch auch für die Töchter bürgerlicher Familien endete die Schulbildung meist spätestens mit sechzehn Jahren.²³⁸ Im Zuge der Josephinischen Reformen wurden die ersten höheren Bildungsanstalten gegründet, die insbesondere die Ausbildung von angehenden Lehrerinnen und Gouvernanten ins Auge fassten, doch schon unter Franz I. wurde die Schließung dieser Institute in Betracht gezogen.²³⁹

ANNE SOPHIE OVERKAMP stellte in Bezug auf Kaufmannstöchter im Wuppertal fest, dass diese neben einer typisch bürgerlichen Ausbildung, auch eine grundlegende wirtschaftliche Ausbildung erhielten, so zum Beispiel in der Buchhaltung oder im Verfassen geschäftlicher Korrespondenz. Somit wurden sie auf die spezifischen Aufgaben als Handelsfrau oder Kaufmannsehefrau vorbereitet. Der Grad dieser Ausbildung hing aber von der Familie selbst ab.²⁴⁰

Töchter aus bürgerlichen Schichten wurden somit schon seit frühester Kindheit auf ihre Position als Ehefrau und Mutter vorbereitet. Zudem wurden ihnen durch ihre Erziehung auch nur wenige Chancen für einer anderen Lebensgestaltung ermöglicht, obwohl in bestimmten Berufsgruppen die Möglichkeit für weiterführende Bildung innerhalb des Familienunternehmens durchaus möglich war. Da die offizielle Schulbildung für viele

²³⁵ Vgl. *Krautwald*, Stellung der Frau im Bürgertum zwischen 1850 und 1900, S. 73.

²³⁶ Vgl. *Pichleritsch*, Ausschnitt aus der Schulrealität im 18. Jahrhundert, S. 94.

²³⁷ Vgl. *Krautwald*, Stellung der Frau im Bürgertum zwischen 1850 und 1900, S. 88.

²³⁸ Vgl. *Krautwald*, Stellung der Frau im Bürgertum zwischen 1850 und 1900, S. 88f.

²³⁹ Vgl. *Pichleritsch*, Ausschnitt aus der Schulrealität im 18. Jahrhundert, S. 100f

²⁴⁰ Vgl. *Overkamp*, Fleiß, Glaube und Bildung, S. 218f.

Mädchen schon während der Jugend endete, blieben diese bis zu ihrer Heirat in der Familie und waren dort, je nach finanziellen und gesellschaftlichen Status, mehr oder weniger in den Erwerb miteingebunden.²⁴¹ Auch nach der Hochzeit war die ökonomische Situation ausschlaggebend, ob und in welcher Weise die Ehefrau in die Berufswelt ihres Mannes integriert war.

4.2.3. Bürgerliche Kaufmannsehefrauen

Das Leben der Frauen im Inneren des Hauses war trotz ihrer scheinbaren Privatheit klaren Regeln und Normen unterworfen. Grundsätzlich war die Ehefrau für einen geregelten Ablauf des Haushalts zuständig, besaß die sogenannte Schlüsselgewalt und hatte die Pflicht, Kinder zu gebären und christlich zu erziehen²⁴² Das Ideal der „müßigen, bürgerlichen“ Frau, die ohne schweißtreibende Arbeit die Repräsentation ihrer Familie übernahm, galt es aufrecht zu erhalten.²⁴³ Die Zurschaustellung der eigenen Häuslichkeit wurde besonders im Biedermeier zu einer zentralen Aufgabe der Ehefrau, war jedoch im gesamten 19. Jahrhundert ein vorherrschendes Motiv.²⁴⁴ Dennoch ist das Ideal der müßigen, bürgerlichen Frau als Paradox zu verstehen: so soll sie keine sichtbare Arbeit leisten, dennoch als fleißige Hausfrau auftreten.²⁴⁵

Obwohl Bürgersfrauen, je nach finanzieller Situation, im Haushalt durch Dienstboten unterstützt wurden, die oftmals die körperlichen Arbeiten verrichteten, dürfen die Aufgaben und Fähigkeiten der bürgerlichen Ehefrau, abseits von Repräsentation und Kindererziehung, nicht übersehen werden. So berichtet REBEKKA HABERMAS, dass Frauen des Wirtschafts- und Bildungsbürgertums gleichermaßen ein hohes Maß an Organisationstalent und wirtschaftliches Grundverständnis benötigten, um ihren Haushalt führen zu können. So verfügten viele Bürgerhäuser über Gärten, die beachtliche Ertragsmengen hervorbrachte sowie Kleintierzuchten.²⁴⁶ Zur Verarbeitung von Obst, Gemüse und der tierischen Produkte, welche oftmals an Familie und

²⁴¹ Vgl. *Overkamp*, Fleiß, Glaube und Bildung, S.219.

²⁴² Vgl. *Frevert*, Bürgerliche Meisterdenker. S. 32.

²⁴³ Vgl. *Krautwald*, Stellung der Frau im Bürgertum zwischen 1850 und 1900. S. 76.

²⁴⁴ Vgl. *Mittendorfer*, Die ganz andere, die häusliche Hälfte. S. 43.

²⁴⁵ Vgl. *Krautwald*, Stellung der Frau im Bürgertum zwischen 1850 und 1900. S. 78.

²⁴⁶ Vgl. *Habermas*, Frauen und Männer des Bürgertums, S. 44f.

Freunde verkauft wurden, war Wissen über Methoden zur Konservierung und Verarbeitung unabdingbar.

„Will man der einschlägigen Ratgeberliteratur, [...], wie neueren Untersuchungen Glauben schenken, so blieben sich diese Grundbedingungen des Haushaltens bis zum ausgehenden 19. Jahrhundert gleich. Wer einem solchen Haushalt vorstand, brauchte vielfältige Verarbeitungskenntnisse, organisatorisches Talent, Fachwissen im Nahrungsmittelwesen und planerische Fähigkeiten“²⁴⁷

Auch jegliche Anschaffung für Haushalt und Familie erforderte Warenkenntnis und ein gewisses Verhandlungstalent, um Betrugereien zu bemerken sowie die Fähigkeit durch Vergleich und Beobachten der Teuerungen möglichst günstige Einkäufe zu tätigen.²⁴⁸ Zuletzt wurde von der bürgerlichen Ehefrau die Bewirtung und Betreuung der Gäste erwartet. Im Beispiel eines Hamburger Anwalts bei JOACHIM EIBACH wird berichtet, dass über den Tag hinweg dutzende geschäftliche und private Gäste in das Haus kamen und selbst das abendliche Zusammensein oft durch Freund:innen erweitert wurde.²⁴⁹

Die Einbindung der Ehefrauen ins Gewerbe des Ehemannes war, wie beschrieben, oftmals von der finanziellen Situation der Familie abhängig, wurde jedoch auch von einer sich ändernden gesellschaftlichen Meinung beeinflusst. So schreibt HEIDE WUNDER:

„Die Sichtbarkeit der Arbeit von Handwerkerfrauen und Kaufmannsfrauen [nimmt] seit dem 17. Jahrhundert ab, da auch sie aufgrund einer grundsätzlich anderen Arbeitsorganisation vermehrt den Beruf der Hausfrau und Mutter ausfüllten.“²⁵⁰

Bürgerliche Ehefrauen wurde von vielen Seiten, unter anderem von Kirchenvertretern, Pädagogen, Journalisten und Medizinerinnen ihre neue „Berufung“ schmackhaft gemacht und viele von ihnen fanden sich willig in ihrer Rolle ein, die ebenso die private Gestaltung und Organisation des Haushalts beinhaltete, als auch die Inszenierung der

²⁴⁷ Habermas, Frauen und Männer des Bürgertums, S. 48.

²⁴⁸ Vgl. Habermas, Frauen und Männer des Bürgertums, S. 51.

²⁴⁹ Vgl. Joachim Eibach, Fragile Familien. Ehe und häusliche Lebenswelt in der bürgerlichen Moderne (Berlin/Boston 2022), S. 90.

²⁵⁰ Heide Wunder, „Er ist die Sonn', sie ist der Mond.“ Frauen in der frühen Neuzeit (München 1992), S. 111.

Familie nach außen.²⁵¹ GUNILLA BUDDE stellt dennoch fest, dass insbesondere Frauen und Männer des Bürgertums sich in ihrem Alltag weitaus weniger an die ihnen zugeschriebenen Rollen hielten. So traten Frauen als rationale Gegenüber in der Öffentlichkeit auf, während Männer gefühlvoll agierten. Auch berieten Ehefrauen ihre Männer in geschäftlichen Angelegenheiten und Ehemänner unterhielten sich mit ihren Frauen über die Führung des Haushalts und die Erziehung der Kinder.²⁵²

Das Verschwimmen der Bereiche, in denen Ehepartner sich aufzuhalten hatten, führte jedoch innerhalb der Familiengemeinschaft und in der Öffentlichkeit zu Konflikten. Auch wenn Sphärenüberschreitungen von Männern und Frauen durchaus zum bürgerlichen Alltag gehörten, war der äußere Schein zu wahren. Der hohe Stellenwert von Familie und Ehe hatte zur Folge, dass jegliches Abweichen vom Ideal von der Gesellschaft mit Ablehnung oder gar Ausschluss bestraft wurde. Dennoch waren Frauen mit weitaus größeren Konsequenzen konfrontiert. Nicht nur waren sie für die Repräsentation der gesamten Familie und somit auch des Mannes verantwortlich und mussten unter anderem wirtschaftliches oder soziales Versagen mittragen, auch wurden eigene Fehler weitaus seltener vergeben. Wurden Affären bei Männern beispielsweise als „Kavaliersdelikt“ abgetan, drohte ehebrüchigen Frauen gesellschaftliche Ächtung.²⁵³

Neben der Organisation des Hauses, war es die Erziehung der Kinder, die zu den Kernaufgaben jeder Ehefrau zählte. Diese Zuständigkeit wurde insbesondere zu Beginn des 19. Jahrhunderts immer mehr auf die Mütter übertragen. Wurde Frauen noch wenige Jahrzehnte zuvor die Fähigkeit zur Kindererziehung vollkommen abgesprochen und ihr allein die Position als „erste Wärterin und Amme“ zugetraut, finden sich nun immer mehr Ratgeber und Handbücher, die die Ehefrauen an ihre Aufgabe als Erzieherinnen heranführen.²⁵⁴ Dazu kam eine zunehmende Sentimentalisierung der Mutterrolle, welche die Pflege der eigenen Kinder als ureigensten Instinkt darstellte:

²⁵¹ Vgl. Gunilla Budde, *Blütezeit des Bürgertums. Bürgerlichkeit im 19. Jahrhundert* (Darmstadt 2009), S. 30.

²⁵² Vgl. Budde, *Blütezeit des Bürgertums*, S.31.

²⁵³ Vgl. Budde, *Blütezeit des Bürgertums*, S.32.

²⁵⁴ Vgl. Yvonne Schütze, *Mutterliebe – Vaterliebe. Elternrollen in der bürgerlichen Familie des 19. Jahrhunderts*. In: Ute Frevert (Hrsg.), *Bürgerinnen und Bürger. Geschlechtsverhältnisse im 19. Jahrhundert* (Göttingen 2011), S. 119, 124.

„Wehe dem Mutterherzen, welchem die Vollziehung dieser nicht süß, nicht leicht wird, wehe der Mutter, die sich nicht in jedem Verlangen des Säuglings nach ihrem Busen, in dem sichtbaren Wachstum des Kindes, in dem Lächeln nach dem Genusse, in dem Suchen seiner Händchen für die Beschwerden, zehnfach belohnt fühlt. Was ist schöner als das Bild einer glücklichen Mutter. Liebe und Sitte und wahre Kindesliebe sind das Element des Weibes! Und jede Pflichterfüllung trägt ihren Lohn, wie jede Pflichtversäumnis ihre Strafe in sich selbst.“²⁵⁵

Ein Effekt dieser neuen Zuschreibung war zwar, dass Frauen durch ihre Verortung im Haus immer weiter aus der Öffentlichkeit ausgeschlossen wurden, dennoch konnten Ehefrauen sich, wie YVONNE SCHÜTZE feststellt, durch die neuen Kompetenzen innerhalb der Familie aus der Abhängigkeit von ihren Ehemännern zumindest teilweise lösen und die Ehe erfuhr damit eine Demokratisierung. Auch entstand zu dieser Zeit das heute noch vorherrschende Bild, dass Kinder zuallererst zur Mutter gehören würden, da deren emotionale Bindung an ihren Nachwuchs jener des Vaters überlegen sei.²⁵⁶

Diese sozialen Vorstellungen konnten, trotz der im Gesetz verankerten Vorgaben, Einfluss auf die Urteilssprechungen bezüglich der Obsorge der Kinder haben und, wie im Fallbeispiel ersichtlich wird, auch von Müttern als Argument benutzt werden, um Forderungen hinsichtlich ihrer Kinder Gewicht zu verleihen.

²⁵⁵ Schütze, Mutterliebe – Vaterliebe, S. 124f.

²⁵⁶ Vgl. Schütze, Mutterliebe – Vaterliebe, S. 125.

5. Quellen und Methode

Der zweite Teil dieser Arbeit beinhaltet die Analyse eines Einzelfalls, welcher nicht nur in die rechtlichen und gesellschaftlichen Umstände seiner Zeit eingeordnet, sondern auch in seiner Einzigartigkeit unter den anderen Fällen desselben Jahres hervorgehoben werden soll.

Die für die Fallanalyse herangezogenen Gerichtsakten stammen aus den Beständen des Wiener Stadt- und Landesarchivs und bestehen größtenteils aus Archivalien des Magistratischen Zivilgerichts der Stadt Wien. Einige Dokumente beziehungsweise Abschriften wurden aus dem Niederösterreichischen Appellationsgericht für Wien übernommen. Die vorgefundenen Gerichtsakten sind zeitlich und thematisch ungeordnet und in vielerlei Hinsicht unvollständig. Dennoch lässt sich der Fall Mayer durch das vorhandene Material ausreichend rekonstruieren, um eine Analyse durchzuführen. Vom Ablauf her lassen sich die gerichtlichen Auseinandersetzungen im Fall Mayer in zwei Perioden einteilen.

1826-1829: Der Scheidungsprozess mit den darauffolgenden Verhandlungen und Rekursen beider Parteien bezüglich des Unterhalts und den Rückforderungen des Heiratsgutes.

1841 und 1845: Nachforderungen der Alimentationen sowie Forderungen bezüglich des gemeinsamen Sohnes.

In der Periode zwischen 1829 und 1841 sind über den vorliegenden Fall keine gerichtlichen Dokumente überliefert. Nach 1845 gibt das Aktenmaterial keinen Aufschluss über den endgültigen Ausgang.

Im Zuge der Analyse habe ich 34 Dokumente herangezogen, die teilweise aus mehreren Abschnitten bestehen beziehungsweise mit Kommentaren der Gerichtsmitarbeiter versehen sind. War dies der Fall, wurden diese als Teil des Gesamtdokuments betrachtet. Das Scheidungsverfahren und die zahlreichen nachfolgenden Verhandlungen und Prozesse rund um den Scheidungsfall Mayer, lassen sich chronologisch folgendermaßen strukturieren.

Bei der Eheschließung des Paares wurde im Juni 1822 ein Heiratsvertrag aufgesetzt, auf welchem im Scheidungs- und Unterhaltsverfahren wiederholt verwiesen wird. Aus

dem Scheidungsverfahren der Jahre 1826 von bis 1828 liegen insgesamt sieben Dokumente vor, welche vom 27. Mai 1826, dem 24. Juli 1826, dem 3. April 1827, dem 22. April 1827, dem 29. Mai 1827, dem 22. November 1827 und dem 31. Mai 1828 stammen. In die Jahre 1827 und 1828 fällt das Verfahren um die Rückforderung des Heiratsgutes mit insgesamt vier Dokumenten, die am 19. Oktober 1827, am 26. Juni 1828 und am 5. September 1828 verfasst wurden.

Zum Verfahren um den Unterhalt sind insgesamt 21 Dokumente überliefert. Dieses zog sich von 1828 bis 1845 mit einer Verdichtung in den Jahren 1828/29 sowie 1841 bis 1845. Aus der ersten Phase sind Quellen mit den folgenden Daten überliefert: 29. März 1828, 19. April 1828, 31. Mai 1828, 26. Juni 1828, 2. August 1828 (zwei Dokumente), 22. Dezember 1828 (zwei Dokumente), 4. Juli 1829, 25. August 1829 (zwei Dokumente). In der zweiten Verdichtungsperiode der Unterhaltsverfahren wurden Dokumente vom 12. Juli 1841, Jänner 1843, 30. März 1843, 26. Mai 1843, zwei Dokumente aus 1843 ohne weitere Datumsangabe, vom 29. Februar 1844, 17. April 1845 und ein Dokument aus 1845 ohne genauere Datumsangabe untersucht. Zwei weitere Dokumente aus 1844 und vom 2. Juli 1845 stammen aus Anfragen bezüglich des Sohnes.

5.1. Methodisches Vorgehen

Die Arbeit mit den Gerichtsakten des Wiener Zivilgerichts aus dem Jahr 1827 steht im Mittelpunkt der Masterarbeit. In einem ersten Schritt wurde das gesamte Material des Jahres gesichtet und statistisch ausgewertet, um den ausgewählten Fall besser einordnen zu können. Zunächst wird die Häufigkeit von Unterhaltsverhandlung nach den Scheidungsverfahren ermittelt sowie innerhalb dieser Fälle die Häufigkeit von Ehepaaren aus dem kaufmännischen Milieu festgestellt. Dabei werden die Gesamtfälle des Jahres 1827 auf zwei Merkmale hin untersucht, welche bei der ersten Sichtung des Quellenmaterials im thematischen Zusammenhang als aussagekräftig erschienen. Dabei handelt es sich um die Tätigkeiten beziehungsweise die gesellschaftliche Einordnung der Ehepaare sowie die Häufung von Nachfolgeverfahren im Sinne von Pfändungsforderungen nach der Trennung.

Den Hauptteil der Analyse bildet die qualitative Auswertung des Quellenmaterials rund um den Fall der Anna und des Joseph Franz Mayer. Die Gerichtsdokumente werden mithilfe der Qualitativen Inhaltsanalyse, die von Philipp Mayring entwickelt wurde, untersucht. Im Zentrum steht dabei die „Analyse von Material, das aus irgendeiner Art von Kommunikation stammt“.²⁵⁷ In meiner Masterarbeit handelt es sich hinsichtlich der Art der Kommunikation um die Gerichtsakten rund um den Fall Mayer. Dafür muss zunächst das Ausgangsmaterial bestimmt werden. Diese werden nach Mayring als *Corpus* bezeichnet.²⁵⁸ Insbesondere handelt es sich bei dem Quellenmaterial um Stellungnahmen von Anna und Joseph Franz Mayer, deren Angehörigen, Mitarbeitern des Wiener Zivilgerichtes sowie verschiedener Sachverständiger. Hierzu kommen rechtliche Dokumente, zu denen Verträge und Gerichtsurteile zählen. Die genaue Auswahl der Quellen erfolgte vorrangig anhand deren Inhalts. So zeigen einige der Quellen Anschnitte der Verfahren aus mehreren Perspektiven, während andere bestimmte Vorgänge dokumentieren und so zur vollständigen Darstellung des Falls beitragen.

5.1.1. Kontextanalyse

Ein wichtiger Aspekt der Inhaltsanalyse ist laut Mayring, dass der Kommunikationszusammenhang immer in die Betrachtung miteinfließen muss. Dafür muss der Kontext, in welchem das Datenmaterial entstanden ist, zuvor beschrieben werden.²⁵⁹ Den breiteren Kontext für Entstehungszeit und -umstände bilden die einleitenden Kapitel, zudem hat auch die statistische Auswertung des gesamten Datenkorpus des Jahres den Zweck, die Gerichtsdokumente in Vergleich zueinander zu setzen.

In Bezug auf die einzelnen Dokumente wird zudem eine Analyse der Entstehungssituation im Sinne Philipp Mayrings durchgeführt, welche beschreibt, unter welchen Umständen das Material entstanden ist.²⁶⁰ Das genaue Schema lautet, wie folgt:

²⁵⁷ Philipp Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken (Weinheim/Basel¹³ 2022), S.11.

²⁵⁸ Vgl. Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse, S. 53.

²⁵⁹ Vgl. Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse, S. 49.

²⁶⁰ Vgl. Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse, S. 54.

- **Verfasser*in:** Wenn vorhanden beziehungsweise ersichtlich, wird der Verfasser der einzelnen Dokumente angegeben. Meist stammen die Dokumente von Mitarbeitern des Wiener Zivilgerichts sowie von Anna Mayer, Joseph Franz Mayer und deren Angehörigen. Dabei muss bedacht werden, dass nicht immer klar ist, ob einzelne Stellungnahmen im Namen bestimmter Personen verfasst wurden.
- **Emotionaler, kognitiver und Handlungshintergrund des/der Verfasser*in:** Hier steht die Frage, was durch das Schreiben erreicht werden sollte, im Zentrum. Zu unterscheiden ist zum Beispiel zwischen einer Forderung, einem Urteil und der Bestätigung einer (Amts-)Handlung.
- **Die konkrete Entstehungssituation (Anlass):** In diesem Schritt wird das Dokument innerhalb der Prozesse zeitlich verortet und festgelegt, ob es in Antwort auf ein anderes, früheres Dokument entstanden ist oder in Bezug zu einer anderen Quelle steht.

Nach der Kontextanalyse wird der Inhalt des Dokuments in seinen wichtigsten Punkten wiedergegeben und anschließend werden Argumentationslinien der einzelnen Akteure, soweit ersichtlich, herausgearbeitet.

5.1.2. Formale Analyse

Nachdem im ersten Schritt der Kontext des Dokuments rekonstruiert wurde, erfolgt anschließend die formale Analyse. Dabei stehen insbesondere die verschiedenen Arten von Dokumenten im Mittelpunkt sowie deren typische Charakteristika.²⁶¹ Die formale Analyse folgt einem strukturierten Schema, das vier Aspekte der Erschließung vorsieht:

²⁶¹ Vgl. Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse, S. 53.

- **Art des Dokuments:** In diesem Schritt werden die verschiedenen Arten der gerichtlichen Kommunikation unterschieden, nämlich
 - Stellungnahmen und Zeugenaussagen
 - der Klagenden
 - der Zeug*innen
 - von Sachverständigen
 - des Gerichts beziehungsweise gerichtlicher Mitarbeiter
 - Urteile
 - Verträge und Rechnungen
 - Mitteilungen, Berichte und Bescheinigungen
 - Gesuche an das Gericht
 - Eidesformel

- **Adressaten:** In diesem Abschnitt der Analyse wird beschrieben, an wen sich die Kommunikation richtet beziehungsweise welche Personen oder Institutionen direkt abgesprochen werden.

- **Abschließende Bitte/Forderung:** Da davon auszugehen ist, dass jede gerichtliche Kommunikation eine Forderung oder Bitte (auch im Sinne einer Dienstanweisung) als Ziel hat, liegt auf diesem Punkt ein besonderer Fokus. Dabei steht der letzte Absatz eines jeden Dokuments im Zentrum, welcher festgelegt, welche Folgehandlungen durch den/die Verfasser*in erwartet wurden.

5.1.3. Feinanalyse

Als letzter Schritt der Qualitativen Inhaltsanalyse ist eine Feinanalyse vorgesehen, die sich an einem Kategoriensystem orientiert.²⁶² Dabei handelt es sich um eine induktive Arbeitsweise, denn die Charakteristika des Quellenmaterials beeinflussen die Kategorien laufend. Abschließend werden die Ergebnisse in Hinblick auf die Fragestellungen interpretiert sowie deren „Aussagekraft anhand der

²⁶² Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse, S. 59.

inhaltsanalytischen Gütekriterien eingeschätzt“.²⁶³ Im Folgenden werden die einzelnen Kategorien angeführt und näher beschrieben (siehe Tabelle 1):

Tabelle 1: Kategorien der Qualitativen Inhaltsanalyse

Sozialer Status: bürgerliche Stellung und die damit verbundenen Werte	Argumentationslinien bezüglich (Nicht-)Zahlung des Unterhalts • von Anna Mayer • von Joseph Franz Mayer	Kanzleisprache und deren Abweichungen
Hier sollen Verweise auf die gesellschaftliche Stellung des Ehepaars Mayer beschrieben werden und herausgefunden werden, inwiefern diese in die Forderungen und Urteile miteingeflossen sind.	In dieser Kategorie werden die Argumente, welche beide Eheleute in Hinsicht auf Unterhaltszahlungen vorbringen, näher betrachtet. Besonders wird hier auf die Frage eingegangen, ob und wie sich Argumentationen im Laufe der Jahre ändern.	Hier steht die sprachliche Ausdrucksweise der Dokumente im Fokus. Besonders in den Stellungnahmen der Klagenden und Zeug*innen werden die Abweichungen von der sachlichen Kanzleisprache und somit die Emotionalisierung der Sprache sichtbar. Dies kann Rückschlüsse auf die Wichtigkeit von sozialem Rückhalt ermöglichen.
Nachkommen	Finanzielle Situation	Fremdzuschreibungen • durch Zeug*innen • durch Sachverständige • durch Mitarbeiter der Gerichte
Diese Kategorie geht auf die Rolle des Kindes in den Gerichtsdokumenten ein und beschäftigt sich auch mit der Instrumentalisierung des Sohnes innerhalb des Unterhaltsverhandlungen.	Hier werden die Verweise auf die finanzielle Lage beider Eheleute vor und nach der Trennung behandelt und auf die Höhe etwaiger Forderungen in Bezug auf die (persönliche und gesamtstaatliche) wirtschaftliche Situation eingegangen.	Hier steht im Fokus, wie das Ehepaar Mayer durch die öffentlichen Stellen und ihrem sozialen Umfeld charakterisiert wurde, welche Art der Zuschreibung, ob deutlich negative oder positive, im Material aufscheinen und in die Aussagen einfließen.
Selbstzuschreibungen des/der Kläger*in	Verbindungen zwischen beiden Verfahrensperioden	
In dieser Kategorie werden in den Stellungnahmen der Eheleute die	Aufbauend auf den Erkenntnissen bezüglich der konkreten	

²⁶³ Ebd.

Beschreibungen zur eigenen Person untersucht, um einen Einblick in das Selbstverständnis und damit verbundene verinnerlichte gesellschaftliche Rollenbilder zu erlangen.	Entstehungssituation (Anlass) aus der Kontextanalyse geht es bei dieser Kategorie um die Verbindungen zwischen den beiden Verfahrensperioden (1826-1829 und 1841/1845). Dabei werden neben konkreten Verweisen auf frühere Dokumente auch Bezugnahmen auf andere Aussagen berücksichtigt.	
--	---	--

5.2. Ablaufmodell der Inhaltsanalyse

Anschließend erfolgt eine Analyse der Entstehungssituation sowie eine Beschreibung der formalen Charakteristika des Materials.²⁶⁴ Nach der Beschreibung des Ausgangsmaterials muss die Richtung der Analyse festgelegt werden, bevor die Gerichtsakten herangezogen werden. Es ist zunächst wichtig, ein „Ablaufmodell der Analyse aufzustellen“,²⁶⁵ das sich an der zuvor formulierten Fragestellung orientiert. Im Zentrum der Inhaltsanalyse steht die Kategorienbildung, die „Kategorien werden in einem Wechselverhältnis zwischen der Theorie (der Fragestellung) und dem konkreten Material entwickelt, durch Konstruktions- und Zuordnungsregeln definiert und während der Analyse überarbeitet und rücküberprüft.“²⁶⁶ Anknüpfend an diese Analyse folgt eine Interpretation in Richtung der Fragestellung und hinsichtlich der Aussagekraft der Analyse.

Die Qualitative Inhaltsanalyse bildet das Grundgerüst der empirischen Arbeit mit den Quellen in dieser Arbeit. Insbesondere der beschriebene Aufbau und die Arbeit mit den Kategorien sollen umfangreich in die Analyse miteinfließen. Dennoch ist die vollständige Umsetzung des Modells nach Mayring nicht vorgesehen und wird somit nur in Punkten umgesetzt.

²⁶⁴ Vgl. Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse, S. 54.

²⁶⁵ Vgl. Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse, S. 60.

²⁶⁶ Vgl. Mayring, Qualitative Inhaltsanalyse, S. 60.

6. Die Gerichtsakten des Wiener Zivilgerichts und Niederösterreich Appellationsgericht für Wien

Ursprünglich als Teil einer jahresübergreifenden Analyse angedacht, lieferte der Fund des Quellenmaterials rund um den ausführlichen Fall des Ehepaars Mayer den Anstoß dazu, sich auf die Analyse eines Einzeljahres zu fokussieren. Ein erstes Interesse bezüglich des Falles Mayer wurde durch den Fund des Heiratsvertrages geweckt, wodurch die finanzielle und wirtschaftliche Situation deutlich und eine erste soziale Einordnung des Paares möglich wurde. Bei der weiteren Durchsicht der Quellen wurde ersichtlich, dass im Vergleich zu anderen Fällen desselben Jahres die Herkunftsfamilie der Anna Mayer weitaus stärker in den Fall involviert war und in Stellungnahmen die Ehe und Scheidung des Paares beschrieb. Dies ermöglichte einen näheren Einblick in die Familiensituation und das Milieu, insbesondere in Hinblick auf das Leben der Anna Mayer nach der Scheidung. Daraus entwickelte sich auch die zentrale Fragestellung dieser Arbeit, deren Fokus auf der Situation der geschiedenen Ehefrau und deren Versuchen der finanziellen und sozialen Absicherung nach der Scheidung liegt.

6.1. Das Jahr 1827: eine Einordnung

Um diesen Fall besser verorten zu können, werden die insgesamt 49 Fälle des Magistratischen Zivilgerichts der Stadt Wien des Jahres 1827 statistisch ausgewertet.²⁶⁷ Im Mittelpunkt der Auswertung stehen zum einen die berufliche und damit in Zusammenhang die gesellschaftliche Einordnung der Streitparteien, zum anderen die Häufigkeit von Nachfolgeverfahren um Unterhalt. Dabei muss angemerkt werden, dass die einzelnen Verfahren zum Teil unvollständig sowie Dokumente beschädigt und dadurch unleserlich sind.

²⁶⁷ Alle in der folgenden Analyse verwendeten Daten stammen aus: WStLA, Magistratisches Zivilgericht, A6 – Faszikel 11: 1-49/1827.

Tätigkeiten und gesellschaftliche Einordnung

In einem ersten Schritt steht die soziale Herkunft der in den Dokumenten des Wiener Magistratischen Zivilgerichts aufscheinenden Paare in Mittelpunkt. Dabei ist insbesondere von Interesse, ob sich eine Häufung von Trennungsverfahren in bestimmten sozialen Milieus feststellen lässt.

Die Auswahl der Kategorien für diese Analyse beruht einerseits auf der in den Daten vorhandenen Berufsangaben, andererseits auf zeitgenössischen Kategorisierungen, die im Anschluss beschrieben werden. Jedoch wird schnell ersichtlich, dass die gesellschaftliche Einordnung, insbesondere im besprochenen Zeitraum, einige Hürden aufweist. Wie eingangs dargestellt, ist im Speziellen der Begriff des Bürgers nicht klar zu definieren und schwer auf eine einzelne Bevölkerungsgruppe anzuwenden. So wird auch in den zeitgenössischen Beschreibungen nicht zwischen dem alten Stadtbürgertum und dem neuen Bürgertum differenziert. Ignaz de Luca teilt 1798 die Bevölkerung Österreichs beispielsweise nach den drei Ständen ein und nennt hierbei die folgenden Gruppen: Bauern, Bürger und Adel.²⁶⁸ Als Bürger sieht er jedoch nur das alte Stadtbürgertum und schließt beispielsweise Bankiers, Manufakturisten, Großkaufleute oder Gelehrte aus, solange sie kein städtisches Bürgerrecht besaßen.

269

Auch bei den untersuchten Trennungsfällen von 1827 ist eine Kategorisierung nach den drei Standesgruppen aus zweierlei Gründen unzulänglich. Einerseits ist im städtischen Bereich Wiens nur ein geringer Anteil einer bäuerlichen Bevölkerung anzunehmen, was sich auch darin spiegelt, dass im Datenmaterial kein*e Vertreter*innen dieser Gruppe aufscheinen. Andererseits ist in den Dokumenten nicht immer einwandfrei ersichtlich, ob die Betroffenen dem Stadtbürgertum zuzuordnen sind. Nur in einzelnen Fällen ist den Personen explizit der Zusatz „bürgerlich“ beigefügt. Ein Großteil der Ehepaare würde somit keiner der drei ständischen Gruppen zuzuordnen sein. Dadurch ist eine Kategorisierung nach Tätigkeiten naheliegender, die einen genaueren Einblick in die Erwerbsgrundlage und die Lebensumstände der

²⁶⁸ Vgl. *Mittenzwei*, Zwischen Gestern und Morgen, S.10.

²⁶⁹ *Mittenzwei*, Zwischen Gestern und Morgen, S.11f.

Ehepaare bietet. Da sich unter den ausgewerteten Fällen Ehepaare verschiedener sozialer Herkunft finden, die eine größere Bandbreite an ökonomischen Situationen abbilden, erweist sich die Suche nach passenden Tätigkeits-Kategorien als zentral. In den statistischen Aufzeichnungen aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhundert zeigen sich nur wenig detaillierte Aufschlüsselungen über die Tätigkeitsbereiche der (männlichen) Bevölkerung, da diese noch stark an der ständischen Ordnung orientiert sind.²⁷⁰ Eine erste differenziertere Aufschlüsselung der Bevölkerung Wiens findet sich in der Volkszählung aus dem Jahre 1857. Dabei wird zwischen

„der grundbesitzenden Oberschicht (Grundbesitzer, Haus- und Rentenbesitzer), dem Bildungsbürgertum (Geistliche, Beamte, Militärs, Literaten und Künstler, Rechtsanwälte und Notare, Sanitätspersonen), dem Wirtschaftsbürgertum (Fabrikanten und Gewerbsinhaber, Handelsleute) und einer wenig aufgeschlüsselten Unterschicht (Schiffer und Fischer, Hilfsarbeiter in der Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, Dienerschaft, Tagelöhner und Sonstige) unterschieden“.²⁷¹

Zwar stellt ANDREAS WEIGL fest, dass es dabei nach wie vor um eine starre Kategorisierung handle, die am ständischen Gesellschaftsbild festhalte und die bereits eintretende Industrialisierung der 1850er Jahre nicht abbilde, jedoch bietet diese einen ersten Einblick in die sozialen Milieus der untersuchten Ehepaare, deren Scheidungsverfahren sich 1827 abspielten. Eine genauere Zuordnung anhand der gegebenen Informationen ist ohnehin schwierig.

Vor der Auswertung muss angemerkt werden, dass in einem Großteil der Fälle nur die Tätigkeit des Ehemannes angegeben ist, die Frauen werden meist als nur als Gattin bezeichnet. Eine Ausnahme bildet ein Fall, in dem beiden Ehegatten mit einer beruflichen Tätigkeit beschrieben werden: Wolfgang Stephanie als Schauspieler und seine Ehefrau Magdalena Stephanie als *Marchande de mode*. Bei der Auswertung wird dennoch vom Wert x=49 ausgegangen.

Bei dem einen adeligen Paar – Paul und Honorata von Schmidegg zu Ladány²⁷² – im Sample muss ebenfalls von einer tätigkeitsbezogenen Zuordnung abgesehen werden. Die Kategorie „Unbekannt“ steht für jene Fälle, in denen die Quellenlage unzureichend

²⁷⁰ Vgl. Andreas Weigl, Soziale Ungleichheit in der großstädtischen Gesellschaft. In: Andreas Weigl, Peter Eigner, Ernst Gerhart Eder (Hrsg.), Sozialgeschichte Wiens 1740-2010. Soziale und ökonomische Ungleichheiten, Wanderbewegungen, Hof, Bürokratie, Schule, Theater (Innsbruck 2015), S. 35.

²⁷¹ Ebd.

²⁷² WStLA, Magistratisches Zivilgericht, A6 – Faszikel 11: 1-49/1827.

ist oder wenn in den ungeordneten Fallakten keine eindeutige Tätigkeit festzustellen war.

Es wurde demnach folgende Kategorienauswahl getroffen:

- grundbesitzender Oberschicht
- Wirtschaftsbürgertum
- Bildungsbürgertum
- Unterschicht
- Unbekannt

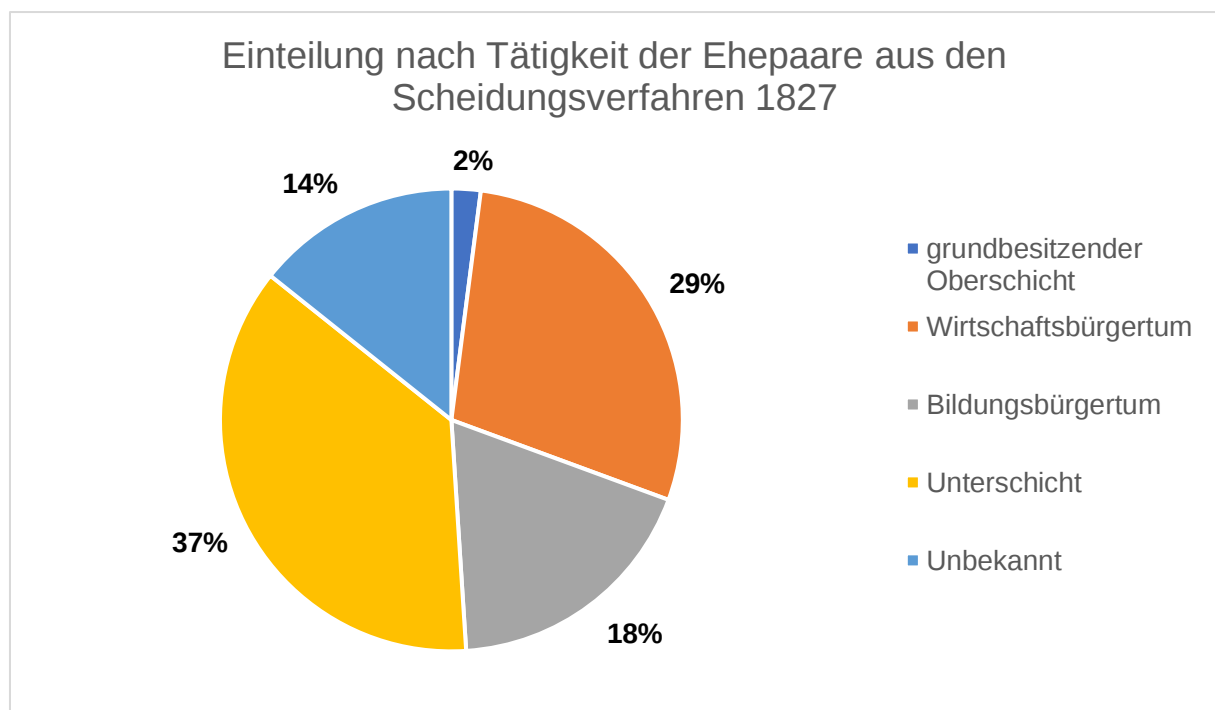


Diagramm 1: Einteilung nach Tätigkeitsbereichen, x=49

Aus dem Diagramm 1 wird ersichtlich, dass ein großer Teil der Scheidungsverfahren in der Unterschicht zu verorten ist, während das Wirtschaftsbürgertum die zweitgrößte Gruppe bildet. Dazu ist anzumerken, dass die genaue Zuordnung einzelner Paare Schwierigkeiten aufwies. Da laut der oben zitierten Einteilung Beschäftigte im Gewerbe sowohl unter das Wirtschaftsbürgertum als auch unter die Unterschicht fallen können, bin ich in der Auswertung davon ausgegangen, dass jene, die den Zusatz „bürgerlich“ aufweisen, beispielsweise der bürgerliche Schmiedemeister Georg Kretz,

beziehungsweise jene, die als Handwerksmeister, unter anderem der Schuhmachermeister Alexander Rupprecht, aufscheinen, zu den Gewerbeinhabern zu zählen sind. Sie fallen dadurch in die Gruppe des Wirtschaftsbürgertums. Andere, die als Gesellen genannt werden oder keinen bürgerlichen Zusatz haben, wurden der Unterschicht zugeordnet, da nicht ersichtlich ist, ob sie Inhaber ihres Gewerbes sind. Die genauen sozialen Grenzen sind in bestimmten Milieus jedenfalls als fließend anzunehmen beziehungsweise konnten sich soziale Zugehörigkeiten im Laufe des Lebens ändern.

Die drittgrößte Gruppe ist im Bildungsbürgertum zu verorten, Scheidungsverfahren im adeligen Milieu spielten im Untersuchungszeitraum nur eine untergeordnete Rolle. Die Gruppe jener Fälle, in denen keine Tätigkeit festzustellen war, bildet mit sieben Ehepaaren eine nicht zu vernachlässigende Anzahl.

Die Häufung der Scheidungsfälle in den bürgerlichen Gruppen (Wirtschafts- und Bildungsbürgertum) mit insgesamt 23 von 49 Ehepaaren, somit knapp 47%, lädt zu einer näheren Betrachtung dieser Gruppen ein. Dabei wurden die zuvor festgelegten Kategorien des Wirtschafts- und Bildungsbürgertums um Untergruppen erweitert, welche sich an den vorhandenen Berufsbezeichnungen orientieren. Im Bildungsbürgertum wurde zwischen Staatsbediensteten, wie Beamten und Militärpersonal, und Berufen, die ein höheres Studium voraussetzen (zum Beispiel Ärzte, Anwälte, Professoren) sowie Künstlern unterschieden, während das Wirtschaftsbürgertum in Gewerbsinhaber (unter anderem Handels- und Kaufmänner) und Handwerksmeister eingeteilt wurde. Damit ist insbesondere im Wirtschaftsbürgertum von jenen Gruppen zu sprechen, die INGRID MITTENZWEI als „frühe Bourgeoisie“ bezeichnet. Dazu zählten diese unter anderem: „Manufakturunternehmer und Verleger, Niederleger und Großhändler, Wechsler und Bankiers“ sowie „Transportunternehmer, Hausbesitzer und Immobilienhändler, der eine oder andere Gastwirt sowie in einzelnen Branchen groß gewordene Handwerksmeister“.²⁷³

In der Analyse wurde folgende Kategorien verwendet:

²⁷³ Mittenzwei, Zwischen Gestern und Morgen, S.21.

- Gewerbetreibende
- Handwerker
- Beamte und Militärpersonal
- Ärzte, Anwälte und Professoren
- Künstler

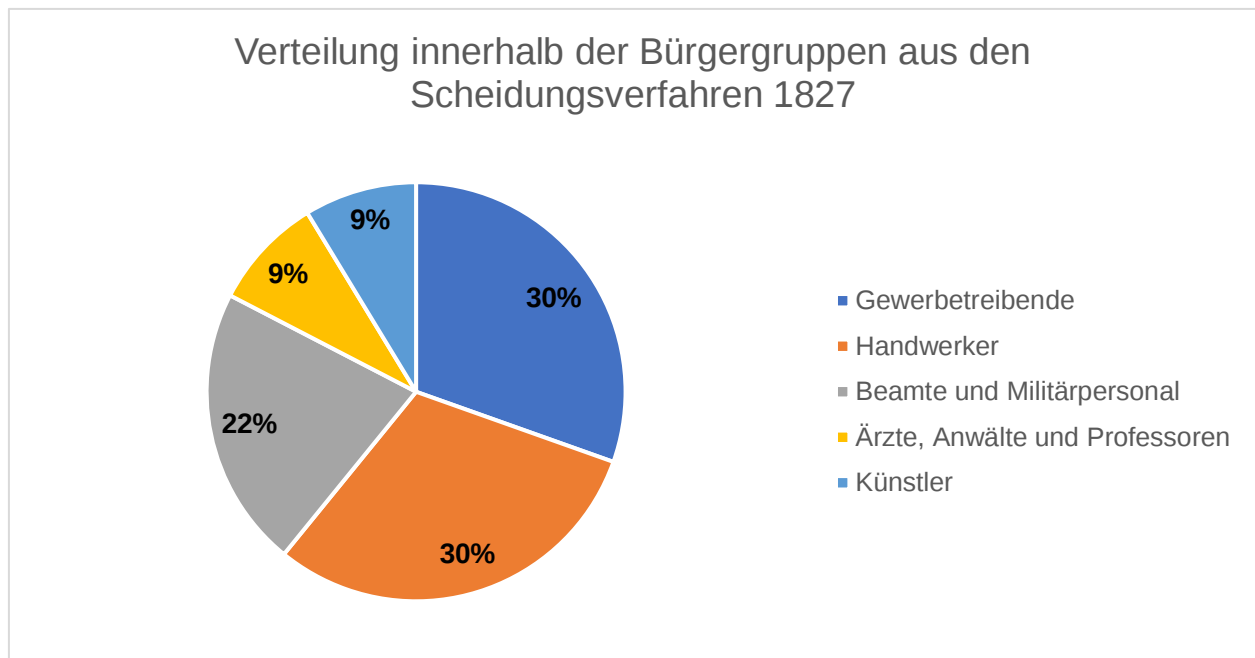


Diagramm 2: Verteilung der Bürgergruppen, $x = 23$

Innerhalb der bürgerlichen Gruppen im Jahr 1827 gibt es, wie Diagramm 2 zeigt, die größte Anzahl an Scheidungsfällen gleichermaßen unter den Gewerbetreibenden wie unter den Handwerkern. Im Bildungsbürgertum sticht die Gruppe der Beamten und Militärbediensteten heraus, während nur eine kleine Anzahl (jeweils zwei Fälle) auf die anderen Kategorien entfallen.

Die Tendenz zur Scheidung liegt somit in dem einen Untersuchungsjahr klar im wirtschaftsbürgerlichen Milieu. Ein Grund dafür könnte sein, dass in diesen Berufsgruppen oftmals auch die Ehefrauen in den Betrieben mitarbeiteten, auch wenn dies in den Gerichtsakten nicht vermerkt ist.²⁷⁴ Dies bedeutet, dass eigene finanzielle Mittel zur Verfügung stehen konnten, die den Schritt zur Scheidung erleichterten beziehungsweise, dass die Herkunftsfamilien in diesem Milieu die geschiedenen

²⁷⁴ Vgl. Frevert, Bürgerliche Meisterdenker. S. 31.

Ehefrauen während und nach der Scheidung finanziell unterstützen konnten.²⁷⁵ So kann die Hypothese aufgestellt werden, dass die wirtschaftliche Ausgangslage der Herkunftsfamilie, aber auch der Ehefrauen großen Einfluss auf die Scheidungsentscheidung hatte und auch es ermöglichte, längere Scheidungsverfahren zu finanzieren. Zudem kann auch die in der Fallanalyse beschriebene Anna Mayer zu dieser Gruppe gezählt werden.

Zusammenfassend kann auf Grundlage dieser ersten Auswertung festgestellt werden, dass im Jahr 1827 der überwiegende Anteil der Scheidungsfälle im bürgerlichen Milieu zu verorten ist, wobei davon auszugehen ist, dass in den Fällen der Kategorie „Unbekannt“ noch weitere Ehepaare diesem Milieu zuzuordnen wären. Innerhalb dieser Gruppe bilden Paare, die dem Wirtschaftsbürgertum zugerechnet werden konnten, den größten Anteil der Scheidungsverfahren. Gewerbetreibende und Handwerker sind mit jeweils 30% gleich stark vertreten.

Nachfolgeverfahren der Scheidungsprozesse

Die zweite Auswertung bezieht sich auf die Anzahl der Verfahren um Unterhalt, welche zusätzliche Prozesse beziehungsweise gerichtliche Schritte nach sich zogen. Dabei haben insbesondere die Forderungen nach und Durchführungen von Pfändungen einen hohen Stellenwert. Diese verdeutlichen zum einen, dass die vereinbarte Alimentation über längere Zeit nicht gezahlt worden war oder nicht gezahlt werden konnte, und zum anderen, dass daraufhin weitere gerichtliche Schritte eingeleitet worden waren. Ersichtlich ist, dass in den Fällen, in denen zusätzliche Verfahren nach der Scheidung von Tisch und Bett stattfanden, fast immer die Pfändung eines oder mehrerer Güter gefordert und dem größtenteils auch stattgegeben wurde.

²⁷⁵ Auch Georg Tschannett führte in unten zitiertem Artikel Fälle an, in welchen die Ehefrauen unter anderem noch weiter mit ihren geschiedenen Ehemännern in den Betrieben arbeiteten, beziehungsweise einen bestimmten Arbeitsanteil zugesagt bekamen.

Vgl. Georg Tschannett, Unterhaltsstreitigkeiten und deren Regelungen vor dem Wiener Scheidungsgericht im ausgehenden 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (Frühneuzeit Info), S. 116-128.

In Diagramm 3 zeigt sich die Verteilung innerhalb der einzelnen gesellschaftlichen Gruppen analog zum Gesamttrend des Jahres. In den 49 Fällen des Jahres 1827 wurden 24 weiterführende Verfahren eingeleitet, von denen 22 Pfändungen nach sich zogen. Das bedeutet, dass knapp in der Hälfte der Scheidungen von Tisch und Bett in erster Instanz eine Lösung für die Alimentation gefunden werden konnte, beziehungsweise, dass diese in den folgenden Jahren auch gezahlt worden waren. Interessant wäre eine weitere Verfolgung der Nachfolgeprozesse in den anderen Scheidungsfällen des Jahres 1827, um die Gründe und Argumente für die Notwendigkeit der weiteren gerichtlichen Schritte nachvollziehen zu können und mit jenen im Fall Mayer zu vergleichen.

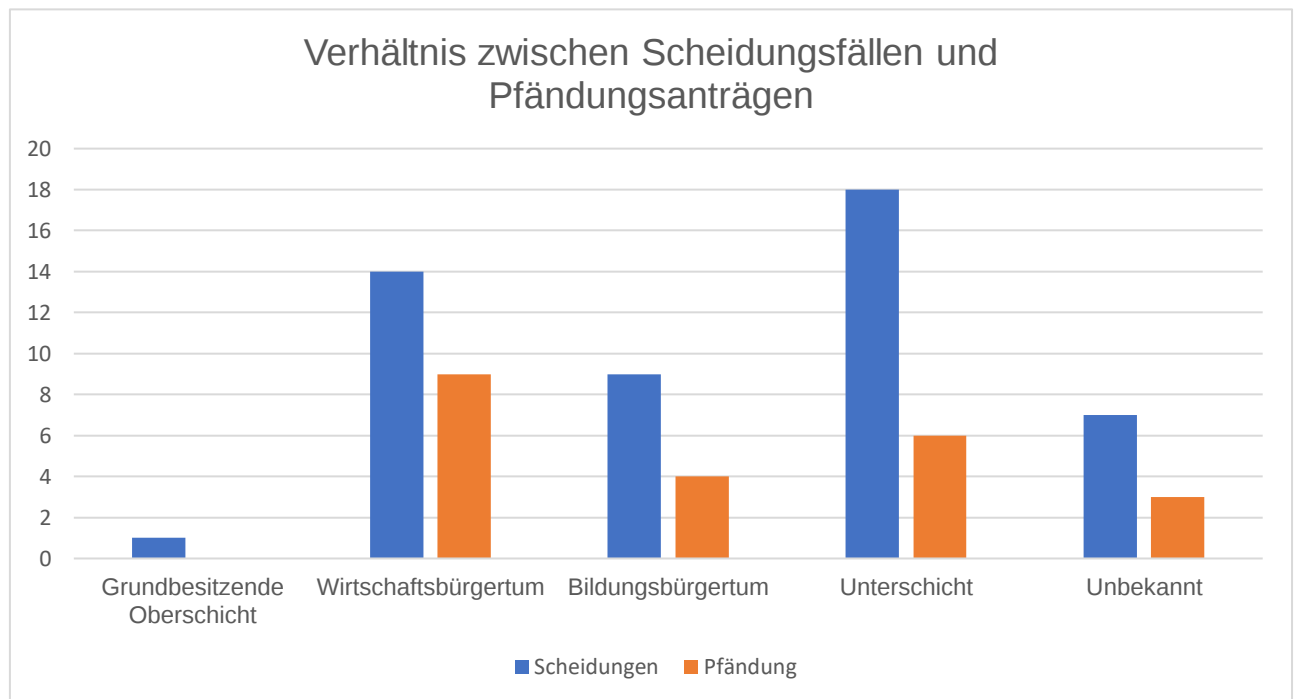


Diagramm 3: Verhältnis zwischen Scheidungsfällen und Pfändungen 1827, $x=49$

Im Diagramm 3 wird ersichtlich, dass in der unter den Paaren des Bürgertums weitaus häufiger um Pfändung angesucht wurde als in den anderen Gruppen. So kam es bei den Eheleuten der Kategorie „Unterschicht“ in sechs von 18 Fällen, also bei einem Drittel, zu Pfändungen, während es im Wirtschaftsbürgertum neun von 14 Fällen waren. In der Kategorie „Bildungsbürgertum“ ist der Anteil etwas geringer – in den

untersuchten Gerichtsdokumenten scheinen in den insgesamt neun Verfahren vier Pfändungsansuchen auf.

Wiederum lässt sich ein Zusammenhang zur finanziellen Ausgangslage der Ehepaare herstellen. Das bedeutet, dass bei den Ehen der Kategorie „Wirtschaftsbürgertum“ tendenziell davon ausgegangen werden kann, dass größere Kapitalmengen vorhanden waren und die geschiedenen Frauen einen entsprechenden Anteil davon einforderten

Als letzte Auswertung wird innerhalb der Bürgerlichen erneut eine genauere Unterteilung durchgeführt, die sich an oben verwendeten Kategorien orientiert und nach der Häufigkeit von Pfändungen im bürgerlichen Milieu fragt.

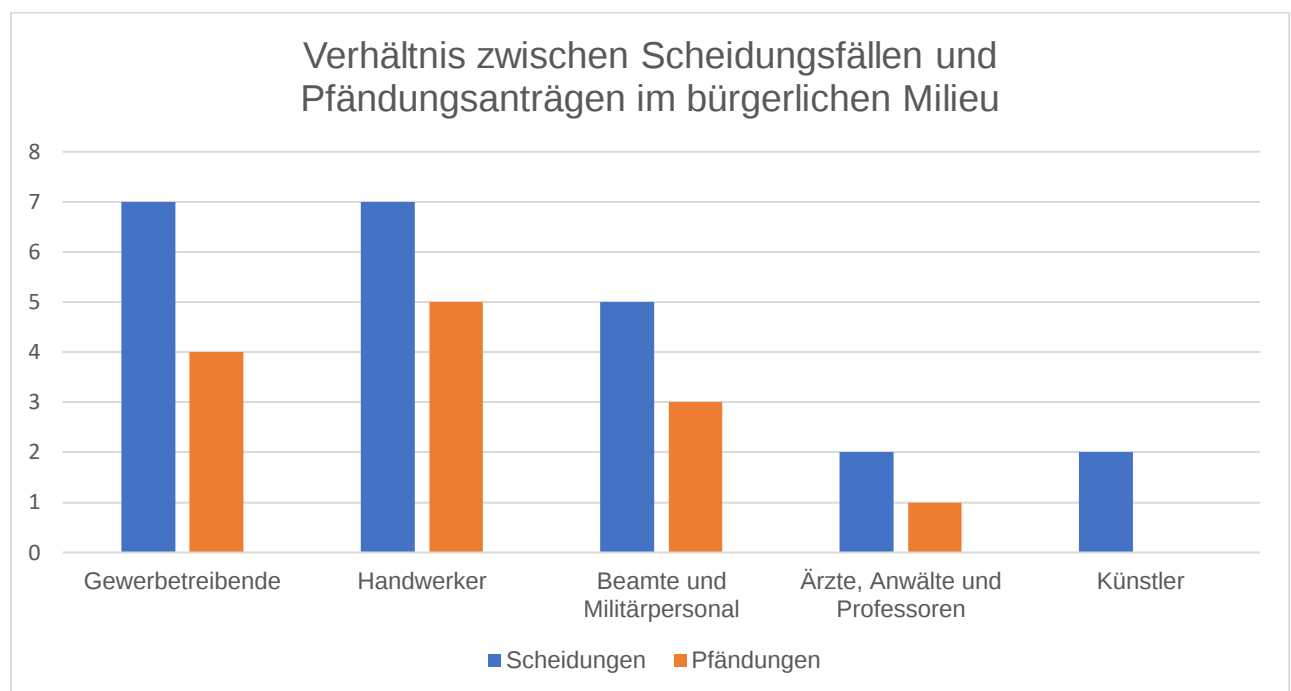


Diagramm 4: Verhältnis zwischen Scheidungsfällen und den Pfändungsansuchen in den bürgerlichen Kategorien, x=23.

Diagramm 4 zeigt, dass durchschnittlich in der Hälfte der Scheidungsverfahren um Pfändung angesucht wurde. Das bedeutet, dass die Unterhaltszahlungen nicht wie vereinbart geleistet wurden. Im untersuchten Zeitraum suchten vier der neun Ehepartner der Gewerbetreibenden um eine Pfändung im Unterhaltsverfahren an, im handwerklichen Milieu fünf von sieben. Dadurch kann die Hypothese aufgestellt werden, dass es häufig Probleme mit der Zahlung des Unterhalts gegeben haben

musste und dass Pfändungen eine verbreitete Möglichkeit waren, ausständige Zahlungen einzufordern. Auch im zentralen Fallbeispiel dieser Arbeit folgen dem Scheidungsprozess des Ehepaars Mayer weitere Nachfolgeverfahren, die in Pfändungsforderungen endeten.

7. Der Fall ANNA UND JOSEPH FRANZ MAYER aus der Sicht des Quellenmaterials

7.1. Formale Beschaffenheit der Dokumente

Bevor ich mich den Formalia der Quellen widme, möchte ich kurz aufzeigen, um welche Art von Dokumenten es sich handelt. Dass sie sehr unterschiedlich aussehen, ist durch die verschiedenen Formen der gerichtlichen Kommunikation begründet. In Diagramm 4 werden die Dokumententypen sowie deren Häufigkeit im Quellenkorpus dargestellt:

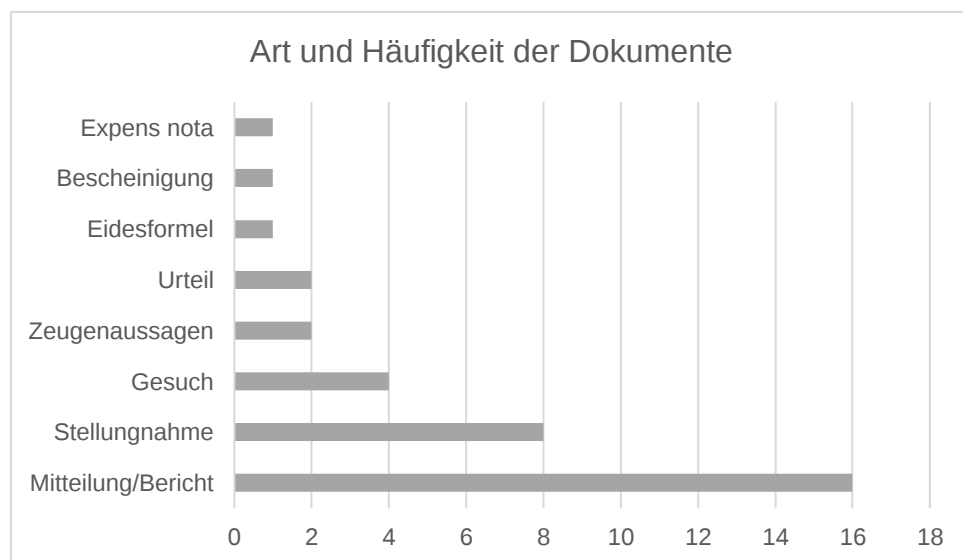


Diagramm 4: Dokumentenarten, x=34

Ein Großteil des Quellenmaterials besteht aus Mitteilungen und Berichten, die zwischen verschiedenen Stellen der Verwaltung versendet wurden und Aufschluss über Fortschritte und Vorgänge in den Verfahren geben. Als zweitgrößte Gruppe sind Stellungnahmen zu den verschiedenen Sachverhalten zu nennen, in welchen einzelne Personen Aspekte der Gerichtsverfahren aus ihrer Sicht darstellen beziehungsweise auf Anfragen des Gerichtes antworten. Andere Arten von Dokumenten kommen zumeist nur vereinzelt vor. Herauszuheben sind zuletzt vier Gesuche, die an das Gericht gestellt wurden. Drei stammen von dem Gläubiger Johann Georg Bleyer, der in den späteren Verfahren stellvertretend für Anna Mayer auftritt. Im Gegensatz zu anderen Stellungnahmen, die, wie später noch näher

besprochen wird, am Ende ebenfalls eine Forderung oder eine Bitte an die gerichtlichen Stellen anbringen, bestehen diese Gesuche ausschließlich aus dieser Forderung oder werden explizit als solche bezeichnet.

In der weiteren Analyse der formalen Charakteristika sollen nun zwei Aspekte in den Mittelpunkt gerückt werden: die Adressanten und damit verbundenen Formulierungen und die abschließenden Forderungen und Anliegen, die durch das Verfassen der Dokumente realisiert werden sollten.

Adressaten

Ein Großteil der untersuchten Dokumente sind im Zuge der einzelnen Verfahren entstanden oder geben über Abläufe Auskunft, die im Anschluss stattfanden. Dies ist der Grund, warum der Hauptanteil der Quellen für die innergerichtliche Kommunikation gedacht war und deshalb verschiedene öffentliche Stellen als Adressaten zu nennen sind – 24 Dokumenten gingen an das Magistrat Wien, acht Schriftstücken an das Zivilgericht Wien. Deutlich wird dies zumeist durch die Anredeformel, mit welchen die einzelnen Dokumente beginnen, oder indem bestimmte öffentliche Stellen in den Schreiben direkt angesprochen werden. Besonders häufig zu nennen sind „Löbliches Magistrat“ sowie „Löbliches Civilgericht der (k.k. Haupt und Residenzstadt) Stadt Wien“.

Zudem finden sich am Ende einiger Dokumente Formulierungen wie „Wovon der Magistrat unter Rückschluß der Prozeßacten zur Verständigung der Parteyen in Kenntniß gesetzt wird“.²⁷⁶ Bei einigen Schreiben ist der Adressat durch den Kontext anzunehmen, auch wenn keine Person oder öffentliche Stelle explizit genannt wird.

Bei anderen Arten von Dokumenten ist davon auszugehen, dass diese die klagenden/geklagten Parteien als Adressaten haben. Dazu zählen einerseits die Urteile in den Verfahren, andererseits einzelne Anweisungen, die die Gerichte ausgestellt haben. Dies wird durch Formulierungen wie „hiervon [sind] beide theile zu

²⁷⁶ WStLA, Magistratisches Zivilgericht, A6 – Faszikel 11: 1-49/1827, Gerichtliche Mitteilung vom 5. September 1828.

verständigen“ deutlich.²⁷⁷ Im gesamten Quellenmaterial ist bei zumindest fünf Schriftstücken davon auszugehen, dass deren Inhalt unter anderem für Anna und Joseph Franz Mayer sowie deren rechtliche Vertreter vorgesehen war.

Aus der Analyse der Adressaten wird ersichtlich, dass es sich, den Vorgängen entsprechend, größtenteils um öffentliche Stellen handelt, denen die Dokumente zukommen sollten. Dementsprechend ist die äußere Form der Schreiben und die darin gebrauchte Sprache als sachlich und einem bestimmten Muster folgend einzustufen. Dokumente, die auch an die klagenden und geklagten Parteien weitergeleitet werden sollten, wurden von den Gerichten ausgestellt, keines der Schriftstücke war für die Kommunikation zwischen den beiden Parteien vorgesehen.

Abschließende Bitte/Forderung

Zu fragen ist auch nach den Intentionen hinter den Dokumenten, soweit sie explizit gemacht wurden, nach konkreten Situationen, in denen die Dokumente entstanden sind, beziehungsweise, welche Anschlusshandlungen durch die Schriftstücke herbeigeführt werden sollten. Dabei bietet sich ein Blick auf die letzten Absätze beziehungsweise Sätze der Schreiben an. Der Analyse der Schlusspassagen zufolge lassen sich fünf unterschiedlich verbundene Ziele herausarbeiten (siehe Diagramm 5):

²⁷⁷ WStLA, Magistratisches Zivilgericht, A6 – Faszikel 11: 1-49/1827, Gerichtliches Schreiben vom 2. Juli 1845.

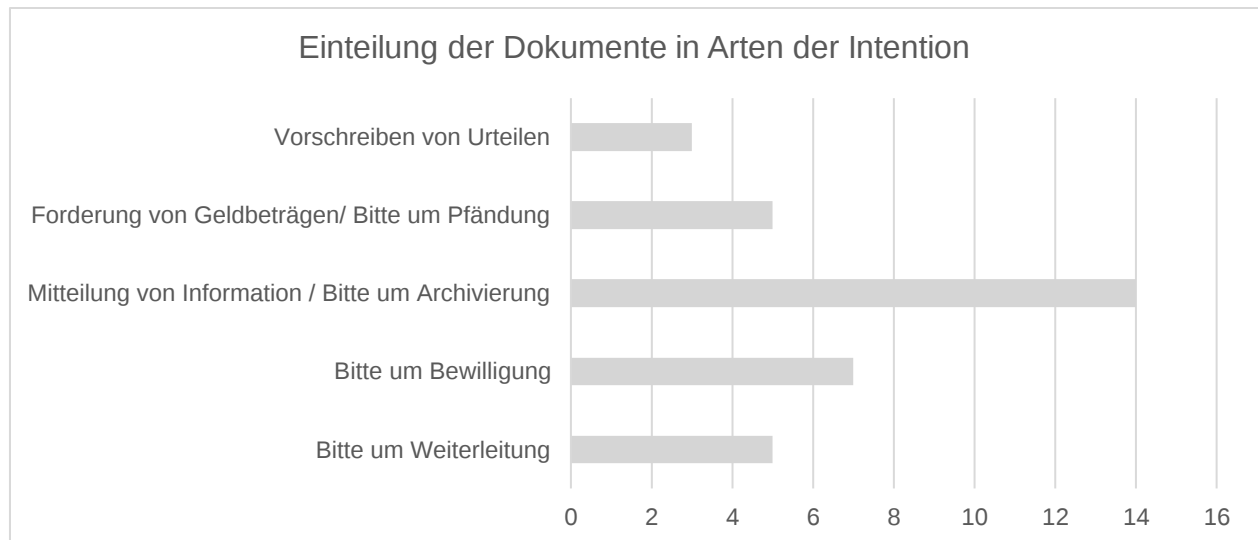


Diagramm 5: Einteilung nach Intention, x=34

- **Bitte um Weiterleitung:** Die Intention dieser Schriftstücke besteht aus der Weitergabe an Personen beziehungsweise andere Institutionen. Beispiele dafür wären die Abänderungen von Urteilen, welche an die beteiligten Stellen weitergegeben werden sollten. In den Dokumenten finden sich diesbezügliche Bitten in Formulierungen wie „(...) mittels entworfenen Schreibens an das Wirkungs-und Wechselgericht auszufertigen, [der] Gegner ebenso durch Zustellung des Duplikates ad manum zu verständigen.“²⁷⁸
- **Bitte um Bewilligung:** In Dokumenten, welche dieser Gruppe zugeordnet werden können, wenden sich zumeist die Klagenden an das Gericht, um bestimmte Forderungen durch die gerichtlichen Stellen bewilligen zu lassen. Dabei wird unter anderem die Bewilligung der Scheidung selbst gefordert. Als Beispiel ist hierfür ein Schreiben von Sigismund Reißer zu nennen, der sich zu Beginn des Scheidungsverfahrens schriftlich an das Gericht wandte und in dem Schreiben die Ehe seiner Tochter schildert. Er schließt mit dem Satz:

²⁷⁸ WStLA, Magistratisches Zivilgericht, A6 – Faszikel 11: 1-49/1827, Gerichtliche Bestätigung vom 25. August 1829.

„Der löbl. Magistrat geruhe in die gerichtliche Scheidung meiner Tochter Anna von ihrem Gatten Franz Xav. Mayer²⁷⁹ von Tisch und Bett zu willigen, zur Verhandlung hierüber und des über die Ehegatten zu treffen dem Einverständnisses Tagsatzung anzuordnen.“²⁸⁰

Weitere Beispiele dafür finden sich in den Schreiben Johann Georg Bleyers, einem Gläubiger, der sich im Zuge der Unterhaltsverhandlungen mehrmals an das Gericht wandte und dort unter anderem den Arrest für Joseph Franz Mayer forderte. Dazu schreibt er: „Ein Löbliches Gericht geruhe mir den gegnerischen Personal:Arrest zu bewilligen und zur Vornahme an den Gerichtsdienner zu erlassen.“²⁸¹ Hierbei ist zu sehen, dass Dokumente auf mehrere Folgehandlungen abzielen konnten, in dieser Analyse jedoch die Hauptintention angenommen wurde.

- **Mitteilung von Information / Bitte um Archivierung:** Eine Vielzahl der Dokumente lassen sich dieser Gruppe zuordnen. Dabei handelt es sich in den meisten Fällen um eine Informationsweitergabe zwischen verschiedenen Stellen innerhalb der Verwaltung sowie um die Bitte etwaige Urteile oder Abänderungen in den Akten zu vermerken und zu archivieren. Darauf hinweisende Formulierungen sind unter anderem „Welches dem Magistrate unter Rückschluss der Großakten zur weiteren Verfügung gedeutet wird.“²⁸² Auch kurze Notizen von Gerichtsdienern, welche über Verfahrensschritte Aufschluss geben, werden dieser Kategorie zugeordnet.
- **Forderung von Geldbeträgen / Bitte um Pfändung:** Diese Gruppe bezieht sich auf Schriftstücke, die explizit eine Forderung bestimmter Geldsummen beinhalten oder Mittel zu deren Beschaffung (unter anderem Pfändung) fordern.

²⁷⁹ Der Name Franz Xav. Mayer wird nur in diesem Dokument verwendet und in einer Notiz eines Gerichtsmitarbeiters als falsche Namensbezeichnung ausgewiesen.

²⁸⁰ WStLA, Magistratisches Zivilgericht, A6 – Faszikel 11: 1-49/1827, Schreiben von Sigismund Reißler vom 27. Mai 1826.

²⁸¹ WStLA, Magistratisches Zivilgericht, A6 – Faszikel 11: 1-49/1827, Schreiben von Johann Georg Bleyer vom 29. Februar 1844.

²⁸² WStLA, Magistratisches Zivilgericht, A6 – Faszikel 11: 1-49/1827, Gerichtliche Mitteilung vom 4. Juli 1829.

Dies geschah zumeist durch die Klagenden, wie beispielsweise in einem Schreiben von Anna Mayer, das mit folgendem Satz schließt:

„Das Löbl. Gericht geruhe die executive Pfändung und Transferirung wie auch die Anlegung der engen Sperren in Ansehung des gegentheiligen, beweglichen Vermögens zu bewilligen, und die Vornahme zu verordnen.“²⁸³

- **Vorschreibung von Urteilen:** Als letzte Gruppe sind die Urteile zu nennen, welche keine expliziten Endformulierungen aufweisen, jedoch ist davon auszugehen, dass ihre Intention darin besteht, dass das Urteil von Klagenden und Geklagten umgesetzt und befolgt wird. Zudem werden auch einzelne Dokumente hierzu gerechnet, die auf Urteile verweisen sowie deren Einhaltung fordern.

Festzustellen ist, dass jene Quellen, die von Klägern und Geklagten verfasst wurden, häufiger eine direkte Anschlusshandlung forderten, während ein Großteil der Dokumente keine langwierige Anschlusshandlung voraussetzte, sondern dazu gedacht war, Informationen weiterzugeben und zu speichern. Innerhalb der einzelnen Abschnitte gab es in den zeitlich späteren Verfahren deutlich mehr Zeugnisse gerichtsinterner Informationsweitergabe, was darauf zurückgeführt werden kann, dass das Aktenbündel zu einem späteren Zeitpunkt zusammengefasst wurde, demnach ältere interne Kommunikation eventuell obsolet geworden war und aus diesem Grund nicht aufbewahrt wurde.

7.2. Von den Anfängen zum Ende einer Ehe

Die Ehe zwischen Joseph Franz Mayer und Anna Reißler wird im Sommer 1822 geschlossen. Die Braut ist zum Zeitpunkt der Hochzeit noch minderjährig. Beide Parteien bringen beträchtliche finanzielle Mittel in diese Ehe mit und lassen sich nach

²⁸³ WStLA, Magistratisches Zivilgericht, A6 – Faszikel 11: 1-49/1827, Stellungnahme von Anna Mayer vom 12. Juli 1841.

der Heirat in der Alservorstadt nieder, wo Joseph F. Mayer eine Gemischtwarenhandlung betreibt. Kurz darauf wird der einzige gemeinsame Sohn, Josef Mayer geboren. 1826 reicht Anna Mayer, immer noch minderjährig und deshalb vor Gericht von ihrem Vater vertreten, die Scheidung ein und bringt dafür drei Gründe vor. Zuerst würde ihr Ehemann sie grob und unsanft behandeln und sie mit Geschirr bewerfen, jedoch nicht schlagen. Zudem würde sie sich jedes Mal nach dem Geschlechtsverkehr krank fühlen und Schmerzen haben. Von einem Wundarzt sei ihr ihr bestätigt worden, dass ihr Ehemann eine ansteckende Krankheit besäße, auch er selbst habe zugegeben, dass er „an einem Übel in den Zeugungstheilen“ leide. Zuletzt verspüre sie eine solche Abneigung und solchen Ekel gegenüber ihrem Mann, dass es ihr „unmöglich seye, mit ihm zu leben“.²⁸⁴

Joseph F. Mayer hingegen behauptet, dass er seine Frau nicht grob behandelt, sie jedoch weggeschickt habe. Als Grund dafür nennt er „ihren Hang nach Pracht u[nd] ihre Unwirthlichkeit“. Zudem hätte sie seine Wut durch „ihre Nachlässigkeit u[nd] durch Unordnung“ hervorgerufen.²⁸⁵ In Bezug auf den Vorwurf der Ansteckung gibt er zu diesem Zeitpunkt an, dass er wegen einer „Ausdehnung des Samenstranges“ behandelt worden sei, „welche von einem wohl falle oder Stoße herrühret, auch durch Verweigerungs des Beyschafes entstanden seyn kann. Übrigens aber keine Spur einer Ansteckung, selbst nicht einer früher vorhanden gewesenen gefunden.“²⁸⁶ Dies könne ein Arzt bestätigen.

Zunächst wird der Scheidung des Ehepaares Mayer stattgegeben und die Hauptschuld an der Trennung dem Ehemann gegeben. Als hauptsächlicher Grund wird hierfür die Lustseuche²⁸⁷ des Joseph F. Mayer angegeben, mit der er seine Frau angesteckt habe. Dies sei als „eine sehr empfindliche Kränkung, die durch das gezwungene Fortbestehen der ehelichen Gemeinschaft auch beständig fortdauern würde“ zu werten.²⁸⁸ Daraufhin wird Anna Mayer ein vorläufiger Unterhalt zugesprochen.²⁸⁹ Da

²⁸⁴ WStLA, Magistratisches Zivilgericht, A6 – Faszikel 11: 1-49/1827, Angabe der Scheidungsgründe vom 3. April 1827.

²⁸⁵ WStLA, Magistratisches Zivilgericht, A6 – Faszikel 11: 1-49/1827, Angabe der Scheidungsgründe vom 3. April 1827.

²⁸⁶ Ebd.

²⁸⁷ Bei dem Begriff Lustseuche kann von Syphilis ausgegangen werden. Vgl. Lustseuche. In: Duden Online, online unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Lustseuche> (zuletzt am: 08.07.2024).

²⁸⁸ WStLA, Magistratisches Zivilgericht, A6 – Faszikel 11: 1-49/1827, Urteil vom 22. April 1827.

²⁸⁹ Vgl. WStLA, Magistratisches Zivilgericht, A6 – Faszikel 11: 1-49/1827, Angabe der Scheidungsgründe vom 3. April 1827.

Joseph F. Mayer jedoch Berufung gegen dieses Urteil einlegt, müssen weitere Beweise vorgebracht werden. Streitpunkt ist, ob die Krankheit, an der Anna Mayer gelitten hatte, wirklich eine Lustseuche gewesen war. Daraufhin werden vier medizinische Sachverständige beauftragt, sich ein Urteil zu bilden. Die Berufung von Joseph F. Mayer wird schlussendlich abgelehnt und die Scheidung von Tisch und Bett bewilligt sowie der Unterhalt bestätigt.²⁹⁰ Zu einer Zahlung des beschlossenen Unterhalts kam es, wie die darauffolgenden Verfahren zeigen, jedoch nie.

Der Hauptteil dieses Kapitels widmet sich der Feinanalyse mithilfe des beschriebenen Kategoriensystems. Im Zentrum stehen dabei ausgehend von den allgemeinen Fragestellungen besonders aussagekräftige Teilaspekte. Zu Beginn widme ich mich der gesellschaftlichen Ausgangslage der beiden Familien, so wie sie in den Gerichtsdokumenten dargestellt wird. Darauf aufbauend, werden mögliche Änderungen in deren Stellung im Zuge der Verfahren analysiert. Im zweiten Abschnitt werde ich die finanziellen Entwicklungen vor und während des Scheidungsprozesses herausarbeiten, insbesondere die Forderungen nach Unterhalt und die wirtschaftliche Lage der Ehepartner nach der Trennung. Ein weiterer Aspekt ist die Rolle des Kindes in den Verfahren. Abschließend steht die (sprachliche) Emotionalisierung in den Verfahren beziehungsweise in der gerichtlichen Kommunikation im Vordergrund. Dabei beschäftige ich mich unter anderem mit der Frage, wann Formulierungen dieser Art vorkommen beziehungsweise wie diese von den Beteiligten eingesetzt werden.

7.2.1. Gesellschaftliche Ausgangslage und Änderung der sozialen Stellung im Zuge der Unterhaltsprozesse

Beim ersten Dokument im Quellenkorpus rund um dem Scheidungsfall von Anna und Joseph Franz Mayer handelt es sich um den Heiratsvertrag, der im Jahre 1822 abgeschlossen wurde. In diesem werden beide Ehepartner wie folgt beschrieben:

„Herr[en] Joseph Franz Mayer, bürgl[icher] Handelsmann
Demoiselle Anna Reißler“²⁹¹

²⁹⁰ Vgl. WStLA, Magistratisches Zivilgericht, A6 – Faszikel 11: 1-49/1827, Gesuch Nr. 3251 vom 31. Mai 1828.

²⁹¹ WStLA, Magistratisches Zivilgericht, A6 – Faszikel 11: 1-49/1827, Heuraths-Contract 1822.

Schon in den ersten Sätzen wird somit die gesellschaftliche Stellung beider Personen und deren Umfeld klargestellt. Zum einen dadurch, dass der Ehemann explizit als „bürgerlicher Handelsmann“ ausgewiesen wird, zum anderen kann die Bezeichnung „Demoiselle“ trotz seiner sich ändernden Bedeutung im Zeitraum der Eheschließung durchaus als bürgerliche Zuschreibung gewertet werden.²⁹² Auch Sigismund Reißler, Vater und gesetzlicher Vertreter der Braut, wird in vielen der Schreiben als „bürgl[icher] Handelsmann“²⁹³ bezeichnet. Dies bedeutete, dass die Familien Mayer und Reissler in einer gesellschaftlichen Schicht zu verorten sind, welche dem Stadtbürgertum zuzuordnen war, das zu jener Zeit jedoch schon um das „neue Bürgerliche“ erweitert wurde. Dazu zählten „neue unternehmerische Gruppen“, welche sich in vielen Fällen aus dem bestehenden Stadtbürgertum, zumeist aus der Handelssparte, entwickelten oder von außerhalb der Habsburgermonarchie zuwanderten.²⁹⁴ Auch Sigismund Reißler, der erstmals 1797 in einem Handelskalender der Stadt Wien aufscheint, scheint zu jener zweiten Gruppe zu zählen.²⁹⁵ Bis 1848 war der Bürgerbegriff jedoch noch mit der Bedeutung „Stadtbewohner mit Bürgerrecht“ aufrecht, erst ab dann kann von einer umfassenderen Definition ausgegangen werden.²⁹⁶ Die Berufs- und Standesbezeichnung wird auch in den Dokumenten des Scheidungsprozesses regelmäßig betont. *Anna* Reißler wurde mit der Eheschließung nun zu „Anna, verehelichten Mayer, bürg[erliche] Handelsmanns Ehegattin“.²⁹⁷ Diese Anrede wird durch alle späteren Verfahren fortgeführt, obwohl Varianten aufscheinen. Während Joseph F. Mayer zumeist „bürgl[icher] Handelsmann“ bleibt, wird seine Ehefrau in der

²⁹² So heißt es im Grimm'schen Wörterbuch: „unverheiratete frau in höherer sozialer stellung, zunächst adliger, dann auch bürgerlicher herkunft. seit ende des 19. jhs. nur noch in historisierender verwendung.“; Demoiselle, f. In: Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, digitalisierte Fassung im Wörterbuchnetz des Trier Center for Digital Humanities, Version: 1/23. Online unter: <https://woerterbuchnetz.de/?sigle=DWB2&lemid=D05771> (zuletzt am 21.01.2024).

²⁹³ Vgl. unter anderem WStLA, Magistratisches Zivilgericht, A6 – Faszikel 11: 1-49/1827, Urteil vom 22. April 1827.

²⁹⁴ *Bruckmüller*, Sozialgeschichte Österreichs, S. 333f.

²⁹⁵ Vgl. Johann Thomas *Edlen von Trattner* (Hrsg.), Allgemeiner Handels-Kalender für das Jahr 1797 (Wien 1797), online unter: https://books.google.at/books?id=wFc7AAAACAAJ&lpg=RA2-PA28&ots=JLBj_9C5eG&dq=rei%C3%9Fler%20fischbeinrei%C3%9Fer&hl=de&pg=RA2-PA28#v=onepage&q=rei%C3%9Fler%20fischbeinrei%C3%9Fer&f=false (zuletzt am 29.3.2024).

²⁹⁶ Vgl. *Bruckmüller*, Sozialgeschichte Österreichs, S. 233.

²⁹⁷ WStLA, Magistratisches Zivilgericht, A6 – Faszikel 11: 1-49/1827, Expens Nota vom 19. Oktober 1827.

Folge oftmals als „Anna (Reißler), verheiratete Mayer“ bezeichnet, ohne dass ihr gesonderte erwerbsnahe Beschreibungen beigelegt werden.

Ein Einschnitt findet sich im Contumazurteil aus dem Jahre 1843, in welchem die Streitparteien wie folgt bezeichnet werden:

„Anna Mayer, gewesene Handelsmanngattin, [...], Bürgerin
Josef Franz Mayer, ehemaliger Handelsmann, [...], Geklagter“²⁹⁸

Hier scheint sich, zumindest kurzzeitig, eine Änderung der gesellschaftlichen Einordnung der genannten Personen abzuzeichnen. Joseph Franz Mayer hatte zu diesem Zeitpunkt schon mehrere Rekursverfahren gegen Anna Mayer verloren und eine Pfändung seines Vermögens sowie seines Hauses wurde wiederholt gefordert und bewilligt. Nur wenige Monate später, im Februar 1844, wurde er für kurze Zeit in den Schuldner-Arrest genommen. Es kann spekuliert werden, dass er zumindest für kurze Zeit nicht seiner beruflichen Tätigkeit nachgehen konnte und somit nicht mehr als Handelsmann beschäftigt war. Interessant ist, dass seiner geschiedenen Ehefrau der Zusatz „Bürgerin“ beigelegt wurde, während Joseph F. Mayer als Geklagter keine Bezeichnung dieser Art erhielt. In Anna Mayers Fall wird ihre bürgerliche Stellung sogar betont, was auf eine gesonderte Betrachtung der Eheleute in dieser spezifischen Situation hindeuten könnte. Zudem wäre auch denkbar, dass ihre Herkunft betont werden sollte, weil sie zu diesem Zeitpunkt schon mehrere Jahrzehnte im Haushalt ihrer Eltern wohnte. Sie wurde zwar, analog zu Joseph F. Mayer, als „ehemalige/gewesene Handelsmann(gattin)“ bezeichnet, jedoch scheint ihre soziale Stellung davon nicht beeinflusst gewesen zu sein. Jedoch ist in diesem Fall nicht ersichtlich, ob sich der Status als „gewesene Handelsmanngattin“ auf die Scheidung der Eheleute bezog oder auf die Stellung des Joseph F. Mayer.

Im Jahr 1845 änderte sich diese Bezeichnung jedoch wieder, Joseph Franz Mayer wurde wiederum als „bürgl[icher] Handelsmann“ bezeichnet, der, wie aus dem Schreiben ersichtlich wird, auch wieder seiner beruflichen Tätigkeit nachging.²⁹⁹

²⁹⁸ WStLA, Magistratisches Zivilgericht, A6 – Faszikel 11: 1-49/1827, Contumazurteil vom 26. Mai 1843.

²⁹⁹ Vgl. WStLA, Magistratisches Zivilgericht, A6 – Faszikel 11: 1-49/1827, Gerichtliche Mitteilung vom 2. Juli 1845.

Sieht man sich demnach die Entwicklung der Standes- und Berufsbezeichnungen innerhalb der gerichtlichen Dokumente an, können die sozialen und beruflichen Schwankungen insbesondere des Ehemannes nachvollzogen werden. Die sich wechselnden Anreden von Joseph F. Mayer können auch in Hinsicht auf seine Unwilligkeit den Unterhalt zu zahlen, gewertet werden. So kann davon ausgegangen werden, dass es ihm, zumindest in den ersten Jahren nach Scheidung, möglich gewesen wäre, den vereinbarten Unterhalt zu zahlen, er sich jedoch weigerte. Auch von öffentlicher Seite könnte ihm das angelastet worden sein, was sich in den Anreden in den Dokumenten zeigen könnte.

Anna Mayer scheint hingegen im Laufe der Verfahren immer deutlicher als eigene Instanz aufzutreten, auch wenn sie nach wie vor von einem gesetzlichen Vormund vertreten wurde.

7.2.2. Finanzielle Einigung und Änderungen im Zuge der Verfahren

Die finanzielle Absicherung von Anna Mayer ist der Hauptaspekt eines Großteils der Verfahren, die sich insgesamt über knapp 20 Jahre hinzogen. Doch auch Joseph Franz Mayer sah sich im Laufe dieses Zeitraums unter einem immer größer werdenden finanziellen Druck, der sich in den Dokumenten der Unterhaltsverfahren zeigt. Sein Widerwille oder auch Unvermögen den vereinbarten Unterhalt zu zahlen, war Auslöser und Katalysator für vielerlei Verfahrensschritte und damit verbundene Kommunikation. In diesem Hinblick bietet sich ein Blick auf die getroffenen Vereinbarungen bezüglich des Unterhalts an.

Im Heiratsvertrag von 1822 wird unter Punkt vier Folgendes festgelegt:

Viertens: Was beide Theile während ihrer Ehe durch den reichen Segen Gottes erwerben, soll ein gemeinschaftliches Gut seyn, und jedem Theile davon die Hälfte angehören, weßwegen auch über das von jedem der beiden Brautpersonen vor der Ehe beseßene Vermögen ein eigenes Verzeichniß zur Bestimmung des Adquestus errichtet worden ist.³⁰⁰

³⁰⁰ Vgl. WStLA, Magistratisches Zivilgericht, A6 – Faszikel 11: 1-49/1827, Heuraths-Contract 1822.

Die Grundlage der Vermögensverwaltung in der Ehe Mayer ist somit eine Errungenschaftsgemeinschaft,³⁰¹ was zur Folge hatte, dass beide Ehepartner zu gleichen Teilen Anspruch auf das während der Ehe erworbene gemeinsame Vermögen hatten, die Verwaltung wurde jedoch, wie im ABGB von 1811 festgelegt, vom Mann übernommen.³⁰² Die Vereinbarung, so wie sie im Heiratsvertrag getroffen wurde, steht somit grundsätzlich konträr zu dem im ABGB angestrebten Ehegüterrecht, das im Sinne naturrechtlicher Vorstellungen, die Unterhaltspflicht des Mannes in den Vordergrund stellte und die Arbeit, die Ehefrauen leisteten, schleichend umdefinierte. Sie hatten nun nicht mehr einen unabdingbaren Anteil am Bestehen des Haushalts, sondern jegliche Arbeit galt als selbstloser Liebesdienst an der Familie.³⁰³ Als Grund, warum im Fall Mayer eine Errungenschaftsgemeinschaft gewählt wurde, könnte das nicht unbeträchtliche Vermögen gelten, das Anna Reißler in die Ehe mitbrachte und welches somit auch noch nach der Heirat als ihr Eigentum angesehen wurden.

Folgende Beträge werden im Heiratsvertrag aufgelistet:

Vermögensverzeichnis Anna Reißler, verh. Mayer	
Bares Geld (Heiratsgut)	2.000 fl
Preziosen	im Wert von 542 fl ³⁰⁴
Leibskleidung und Leibwäsche	500 fl
Hauswäsche	352 fl
Einrichtung	563 fl
Kücheneinrichtung	40 fl
Summe	3.997 fl

Tabelle 1: Verzeichnis des Vermögens der Anna Reißler 1822³⁰⁵

Als Wiederlage kamen von Seiten des Ehemannes 4.000 Gulden hinzu. Das Gesamtvermögen zum Zeitpunkt der Heirat kann somit mit knapp 8.000 Gulden angegeben werden.

³⁰¹ Errungenschaftsgemeinschaft, siehe: Kapitel 3.3.

³⁰² Vgl. ABGB von 1811, §1238.

³⁰³ Vgl. *Barth-Scalmani*, *Ausgewogene Verhältnisse*, S. 160f.

³⁰⁴ Im Verzeichnis des Heiratsvermögens wird keine Gesamtsumme der Preziosen angegeben, sondern ein gerundeter Wert in das Endergebnis miteingerechnet. Die genaue Summe beträgt: 541,59 fl.

³⁰⁵ Vgl. WStLA, Magistratisches Zivilgericht, A6 – Faszikel 11: 1-49/1827, Heuraths-Contract 1822.

Im Falle des Todes des Ehepartners hätte Anna Mayer somit zusätzlich zur Hälfte des Erwirtschafteten auch Zugriff auf ihren Teil des Vermögens. Weitere Vorgangsweisen wurden im Heiratsvertrag spezifiziert. So heißt es, dass „bey eines oder des anderen Theiles Ableben die vorhandene Hauseinrichtung und Hauswäsche [Anm. dem oder der überlebenden Ehepartner:in] eigenthümlich zu verbleiben habe“, dass jedoch durch zusätzliche Testamente oder Schenkungen dem überlebenden Partner, der überlebenden Partnerin weiteres Vermögen zugesprochen werden könne.³⁰⁶

Die Möglichkeit einer Scheidung wurde im Ehevertrag – wie insgesamt bei katholischen Eheschließungen dieser Zeit – nicht berücksichtigt. Daher musste nach der bewilligten Trennung von Tisch und Bett ein Unterhalt festgelegt werden. Die daraus resultierende und über die Ehe hinaus andauernde Abhängigkeit der Frauen von ihren geschiedenen Ehemännern wurde von öffentlicher Seite zwar wahrgenommen, jedoch nicht als Problem betrachtet. Wie bereits beschrieben, wurde der einzig Ehemann als in der Lage gesehen, „materielle Güter“ heranzuschaffen und „die Sorge des Erwerbes“ auf sich zu nehmen.³⁰⁷ So schreibt auch der Jurist Franz Freiherr Scharschmid von Adlertreu 1826, es sei im

„Interesse der Staatsverwaltung, dass die Sorge für die Verpflegung jener Bürger, welche in der Regel ausser Stande sind, sich selbst zu versorgen, von denjenigen getragen werde, welche dazu irgend eine näher liegende Pflicht aus sich haben, da sie sonst dem Gemeinwesen zur Last fallen würden; und wer steht dem Weibe wohl näher, als ihr Gatte?“³⁰⁸

In diesem Sinne wurde im ersten Scheidungsurteil des Ehepaars Mayer vom 22. April 1827 der Unterhalt provisorisch festgelegt und belief sich auf: „täglich 30 [Anm. Kreuzer] CM und zwar die ersten Satze binnen 14 Tagen binnen Zustellung dieses Urteils für einen ganzen Monat“.³⁰⁹ Dies sei „dem Stande des Ehegatten als bürg[erlichen] Handelsmann angemessen“.³¹⁰ Joseph F. Mayer widersetzte sich dem und argumentierte, dass der Betrag zu hoch sei, weil er durch die Entfernung der Ehefrau aus seinem Haushalt mehr Ausgaben habe. Zudem habe sie ihn verlassen,

³⁰⁶ WStLA, Magistratisches Zivilgericht, A6 – Faszikel 11: 1-49/1827, Heuraths-Contract 1822.

³⁰⁷ Vgl. *Tschannett*, *Zerrissene Ehen*, S. 274.

³⁰⁸ Ebd.

³⁰⁹ WStLA, Magistratisches Zivilgericht, A6 – Faszikel 11: 1-49/1827, Urteil vom 22. April 1827.

³¹⁰ Ebd.

somit sei er nicht „schuldig“ Unterhalt zu leisten.³¹¹ In der Folge ging er in Rekurs, woraufhin Anna Mayer weitere Beweise vorbrachte, die ihrem Ehemann die Schuld an der Scheidung nachweisen sollten. Am 22. November desselben Jahres wurde die Höhe des Unterhalts mit täglich 30 Kreuzern Conventionsmünze bestätigt.³¹²

In den folgenden Jahren kam es von beiden Seiten zu mehreren Einsprüchen; der Anspruch der Ehefrau wurde jedoch immer mit Nennung derselben Summe bestätigt. 1841 wurde durch eine Stellungnahme von Anna Mayer jedoch klar, dass ihr bis zu diesem Zeitpunkt, das heißt fast zwölf Jahre lang, kein Unterhalt ausgezahlt worden war:

„Da er aber bisher keine Alimentation abgeführt hat, so will ich des bis 7. July des Jahres erwachsenen Austandes, der durch 11 Jahre und 11 Monate die Summe von 2174 fl 30 Xr. CM, die Verzugszinsen ungerechnet, beträgt, die Exekution und mit Vorbehalt meiner Rechte auf Bestimmung des definitiven Unterhalts und der Verzugszinsen durch in F bestellten Vertreter die Bitte stellen [...]“³¹³

Zwei Jahre später wird durch den Gläubiger Johann Georg Bleyer ersichtlich, dass die Bitte um Pfändung, welche Anna Mayer wiederholt angebracht hatte, keine Zahlungen zur Folge hatte. Die Summe des insgesamt ausständigen Unterhalts betrug, laut Bleyer, nun 2.585 Gulden und 30 Kreuzer Conventionsmünze.³¹⁴ Mit der Forderung in Höhe dieser Summe setzte der Gläubiger auch Joseph F. Mayers Schuldner-Arrest durch. Genauere Informationen, wie es dazu kam, finden sich in den Dokumenten nicht. Nach der Entlassung des Ehemannes sind keine eindeutigen Dokumente bezüglich der ausständigen Unterhaltszahlungen erhalten, was den Ausgang der Streitsache offenlässt. Die Dauer des Arrests von maximal zwei Monaten – Bleyer forderte den Schuldner-Arrest im Februar 1843, die Bestätigung seiner Entlassung ist mit April datiert – legt nahe, dass seine Schulden danach weiterhin bestanden. Als Grund, warum er aus dem Arrest entlassen wurde, könnte die Bitte Bleyers sein, der

³¹¹ Vgl. ebd.

³¹² Vgl. WStLA, Magistratisches Zivilgericht, A6 – Faszikel 11: 1-49/1827, Aussagen zum Scheidungsverfahren vom 22. November 1827.

³¹³ WStLA, Magistratisches Zivilgericht, A6 – Faszikel 11: 1-49/1827, Stellungnahme von Anna Mayer vom 12. Juli 1841.

³¹⁴ WStLA, Magistratisches Zivilgericht, A6 – Faszikel 11: 1-49/1827, Schreiben von Johann Georg Bleyer aus 1843.

darum ersuchte und dies durchsetzte. Dazu schrieb Bleyer: „Von diesem Arreste stehe ich vorbehaltlich meiner Forderungsrechte hiermit ab [...]“.³¹⁵ Wie es zu diesem Sinneswandel kam, lässt sich aus den vorhandenen Quellen nicht rekonstruieren. Im chronologisch letzten Dokument vom Juli 1845 wird zudem ersichtlich, dass Joseph Mayer wieder seiner Tätigkeit als Handelsmann nachging, da sein Sohn als sein Praktikant auftrat.³¹⁶ Seine finanzielle Situation wird zuletzt durch ein Schreiben Anna Mayers angedeutet, in dem in Hinsicht auf das Besuchsrecht des Sohnes bei ihr zu lesen ist:

„Dieses Verboth hat hauptsächlich seinen Grund in dem Besorgnisse des Vaters, daß der Sohn mir über die Verhältnisse zwischen ihm und seiner Dienstmagd Franziska Schram Mittheilungen mache und mir des Vaters wahre Vermögensverhältnisse, die dieser gegen mich und seine übrigen Gläubiger zu verbergen und zu verstellen sich bemüht [...]“.³¹⁷

Später heißt es:

„Es ist wohl nicht zu verkennen, daß meinem Sohne es auffallen müsse, wie es denn komme, daß sein Vater, in dessen Hause er seit mehreren Jahren sich befindet, und dessen Vermögensumstände wahrzunehmen er Gelegenheit hatte, wegen einer so bettelhaften Unterhaltsschuld, die durch die täglichen Kosten der Equipage weit überwogen wird, im Schuldenarreste sitzen könne [...]“.³¹⁸

Daraus wird ersichtlich, dass Joseph F. Mayer auch zu diesem Zeitpunkt, so beschreibt es zumindest Anna Mayer, in der Lage gewesen wäre, den ausständigen Unterhalt zu zahlen, sich jedoch nach wie vor weigerte und sogar den Schuldnerarrest einer Zahlung vorzuziehen schien. Dies verdeutlicht, wie festgefahren die Situation auf beiden Seiten zu diesem Zeitpunkt war und dass insbesondere Joseph F. Mayer nicht gewillt war, von seinem Standpunkt abzugehen.

Am Ende der erhaltenen Korrespondenzen ist somit klar, dass Anna Mayer ihr finanzielles Auskommen, zumindest bis 1845, nicht durch die Unterhaltszahlungen

³¹⁵ WStLA, Magistratisches Zivilgericht, A6 – Faszikel 11: 1-49/1827, Schreiben von Johann Georg Bleyer aus 1844/45.

³¹⁶ WStLA, Magistratisches Zivilgericht, A6 – Faszikel 11: 1-49/1827, Gerichtliche Mitteilung vom 2. Juli 1845.

³¹⁷ Vgl. WStLA, Magistratisches Zivilgericht, A6 – Faszikel 11: 1-49/1827, Brief der Anna Mayer aus 1844.

³¹⁸ Ebd.

hatte, sondern ihr Leben nach der Scheidung nur durch das Vermögen und durch den Rückhalt ihrer Familie finanzieren konnte.

Kurz nach Bewilligung der Trennung versuchte Anna Mayer zudem das Heiratsgut mit der Widerlage auf dem Gerichtswege zurückzufordern, was durchaus als Besonderheit hervorgehoben werden kann. Dabei handelte es sich um eine Summe von 6.000 Gulden. So wurde hier nicht nur das Geld, das aus der eigenen Herkunftsfamilie stammte, sondern auch jenes, mit welchem der Ehemann bei der Heirat das Heiratsgut widerlegte, gefordert. Wiederum trat Anna Mayers Vater als ihr Vormund auf. Dies könnte auch Aufschluss darüber geben, warum die Widerlage in den Forderungen aufscheint. Sigismund Reißler stammte ursprünglich aus Berlin und war somit mit den Rechtsvorschriften Preußens aufgewachsen. Im Allgemeinen Landrecht der Preußischen Staaten von 1794 heißt es beispielsweise:

„§. 773. Der unschuldige Theil behält die empfangenen Brautgeschenke; und kann die gegebenen, in so fern sie noch vorhanden sind, zurückfordern.“³¹⁹

Auch lassen sich Verweise auf das gemeine Recht³²⁰ finden, in denen eine solche Praxis aufscheint:

„Nach gemeinem Recht verliert der schuldige Teil die *dos* oder Widerlage und mangels solcher den vierten Teil seines Vermögens an den unschuldigen Teil oder die Kinder.“³²¹

Das Gesuch wird jedoch abgelehnt und Joseph F. Mayer musste laut einem Beschluss vom 26. Jänner 1828 weder das Heiratsgut noch die Widerlage auszahlen.

Erst in der letzten Phase in den 1840er Jahren wurde Anna Mayer das Heiratsgut mit Widerlage zugesprochen, ein Urteil, bei dem Joseph F. Mayer nicht anwesend war.³²²

³¹⁹ Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, online unter: [https://opiniojuris.de/quelle/1623#Achter Abschnitt. Von Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch](https://opiniojuris.de/quelle/1623#Achter_Abschnitt._Von_Trennung_der_Ehe_durch_richterlichen_Ausspruch) (zuletzt am 10.07.2024).

³²⁰ Als gemeines Recht in diesem Zusammenhang das allgemein geltende Recht in allen deutschen Staaten verstanden werden, welches im Gegensatz zu den einzelnen Partikularrechten der Staaten stand. Vgl. Gemeines Recht. In: Meyers Großes Konversations-Lexikon, Band 7 (Leipzig 1907), S. 534, online unter: <http://www.zeno.org/Meyers-1905/A/Gemeines+Recht> (zuletzt am 10.07.2024).

³²¹ Ehegüterrecht. In: Meyers Großes Konversations-Lexikon, Band 5 (Leipzig 1906), S. 399-404, online unter: <http://www.zeno.org/Meyers-1905/A/Eheg%C3%BCterrecht> (zuletzt am 10.07.2024).

³²² Vgl. WStLA, Magistratisches Zivilgericht, A6 – Faszikel 11: 1-49/1827, Contumazurteil vom 26. Mai 1843.

Dies könnte unter anderem damit zusammenhängen, dass Sigismund Reißler 1841 verstarb, somit Teile seines Vermögens beziehungsweise Ansprüche auf dieses auf seine Tochter übertragen wurden.³²³ Obwohl ihr diese Summe, wie auch die Unterhaltszahlungen, gerichtlich zugesichert wurde, gibt es keinen Hinweis darauf, dass jemals ein Geldfluss zwischen den getrennten Ehepartnern stattfand.

7.2.3. Rolle des Kindes in den Verfahren

In der kurzen Ehe zwischen Anna und Joseph Franz Mayer wurde ein Sohn namens Joseph Mayer geboren. Zum Zeitpunkt des ersten Scheidungsantrages war er zweieinhalb Jahre alt. Trotz der langen Verfahrensdauer spielte das Kind nur eine untergeordnete Rolle in den Scheidungs- und Unterhaltsprozessen.

In den Aussagen zur Scheidung wird bezüglich des Sohnes von Anna Mayer angegeben, dass das Kind bei dem Vater bleiben könne, er jedoch einmal pro Woche zu seiner Mutter geschickt werden müsse.³²⁴ Im Urteil vom 22. April wurde vermerkt, dass „sie [Anm. die Klägerin] sich ihre Rechte hinsichtlich des Kindes mittels eines gesonderten Gesuchs auszutragen vorbehalte“.³²⁵ In den Beweggründen wird Joseph Mayer, wie folgt zitiert: „Was das Kind betrifft, so werde er selbes seiner Gattin nicht schicken, wenn sie selbes sehen wolle, möge sie zu ihm kommen.“³²⁶

Erst in den chronologisch letzten Dokumenten des Quellenkorpus scheint der Sohn wieder auf. Nun 20-jährig wird hierin bestätigt, dass er in den Jahren seit der Trennung bei dem Vater in Obsorge gewesen war. Anna Mayer schreibt zudem, dass Joseph F. Mayer dem Kind zu Beginn die Existenz seiner Mutter verheimlicht habe. Dies belegt, dass die angeordneten wöchentlichen Besuche bei Anna Mayer zumindest in den ersten Jahren nicht stattgefunden haben. Doch auch anschließend seien dem Sohn die Besuche bei seiner Mutter verboten worden.³²⁷ Schon in den Aussagen des

³²³ Tod des Sigismund Reißler am 7. Oktober 1841. Daten aus dem Sterbebuch der Pfarre St. Leopold/ Wien, Sterbebuch 1840-1845, fol. 03-11, 7. Oktober 1841. Der Eintrag wurde über www.data.matricula-online.eu recherchiert (26.07.2023).

³²⁴ Vgl. WStLA, Magistratisches Zivilgericht, A6 – Faszikel 11: 1-49/1827, Angabe der Scheidungsgründe vom 3. April 1827.

³²⁵ WStLA, Magistratisches Zivilgericht, A6 – Faszikel 11: 1-49/1827, Urteil vom 22. April 1827.

³²⁶ Ebd.

³²⁷ Vgl. WStLA, Magistratisches Zivilgericht, A6 – Faszikel 11: 1-49/1827, Schreiben von Anna Mayer aus 1844/45.

Scheidungsprozesses gab Theresia Kolb, die als „Dienstweib“ bezeichnet wird, an, dass ihr von Joseph F. Mayer verboten worden sei, das Kind zur Mutter zu schicken.³²⁸ In einer Aussage von Anna Mayer, welche zuvor zitiert wurde, heißt es, der Grund, warum Joseph F. Mayer den Sohn nicht zu ihr lassen wolle, sei, dass dieser ihr über die finanzielle Situation des Vaters erzählen würde, welche dieser wiederholt versucht habe zu verbergen.³²⁹ Diese Versuche lassen sich auch aus den erhaltenen Schriftstücken rekonstruieren, so unter anderem durch ein Schreiben des Gerichtsdieners Joseph Buchinger, der meldet, dass eine angeordnete Pfändung nicht stattfinden konnte, weil der Geklagte zu „supersedieren“ erklärte, was in diesem Zusammenhang mit „unterlassen“ oder „verabsäumen“ übersetzt werden kann.³³⁰

Abgesehen von diesen Schriftstücken, in denen die Zuständigkeit für den Sohn als Teil des Scheidungsübereinkommens erwähnt wird, scheint die Obsorge des Kindes früh beschlossen und anschließend auch nicht mehr nachverhandelt worden zu sein. Aus diesem Grund ist anzunehmen, dass es in den Unterhaltsverhandlungen keine Erwähnung findet. Auffallend ist jedoch, dass die Parteien, wenn auf das Kind Bezug genommen wurde, verstärkt eine emotionale Sprache verwendeten, welche in den restlichen Dokumenten kaum zu finden ist. Die Emotionalisierung der Verfahren wird darauf aufbauend im folgendes Unterkapitel näher analysiert.

7.2.4. Die situative Emotionalisierung der Sprache

Trotz der größtenteils verwendeten Amtssprache, die sich durch einen hohen Grad an Sachlichkeit und einen formelhaften Schreibstil auszeichnet, sind in den Dokumenten wiederholt Formulierungen zu finden, die aus diesem Muster ausbrechen. Diese scheinen ausschließlich in Schriftstücken auf, die von den beiden Ehepartnern beziehungsweise von nahen Angehörigen geschrieben wurden, was in Bezug auf die

³²⁸ Vgl. WStLA, Magistratisches Zivilgericht, A6 – Faszikel 11: 1-49/1827, Urteil vom 22. April 1827.

³²⁹ Vgl. WStLA, Magistratisches Zivilgericht, A6 – Faszikel 11: 1-49/1827, Schreiben von Anna Mayer aus 1844/45.

³³⁰ Vgl. Karl *Bruns*, Verdeutschungsbücher des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins – Die Amtssprache. (Berlin 1915), S. 169, online unter: https://de.wikisource.org/w/index.php?title=Seite:Die_Amtssprache.pdf/177&oldid=- (zuletzt am 29.01.2024).

Motivation der Verfasser:innen Sinn ergibt, da Anna und Joseph Franz Mayer direkt vom Ausgang der Verhandlungen betroffen waren.

Doch auch Anna Mayers Eltern, insbesondere Sigismund Reißler, der wiederholt als ihr gesetzlicher Vormund fungierte, versetzte seine Aussagen mit emotionalisierenden Beschreibungen und Formulierungen. In seiner ersten Aussage zum Scheidungsverfahren seiner Tochter beschreibt er die bisherige Situation, wie folgt: „Ihre Ehe ist aber leider nicht unter die glücklichen zu zählen [...]. Schon damals [Anm. Reißler bezieht sich hier auf Dezember 1825] war ihr Gatte so unsanft, sie beinahe tagtäglich auf eine höchst kränkende Art nach Hause zu schaffen.“³³¹

Wie an diesem Zitat deutlich wird, waren es in den meisten Fällen einzelne Wörter, welche den Inhalt der Aussagen emotional färbten. So drückte Sigismund Reißler in diesem Ausschnitt sein Bedauern über das Scheitern der Ehe aus („leider“), während er im nächsten Satz den Auslöser, warum es dazu gekommen sei, durch den Superlativ („höchst“) verstärkte. An einer späteren Stelle beschreibt er die Behandlung seiner Tochter durch Joseph F. Mayer zudem als „unhöflich“.³³² Wird das Verhalten des Ehemannes in den folgenden Dokumenten beschrieben, werden dabei sachlichere Begriffe wie „empfindliche Kränkung“³³³ verwendet oder angegeben, dass sie durch den Mann „zurechtgewiesen“ worden sei.³³⁴

Emotionalisierende Beschreibungen finden sich auch in Bezug auf die zweite Argumentationslinie der Scheidung, nämlich, dass Joseph F. Mayer seine Frau mit einer Geschlechtskrankheit angesteckt habe, welche er sich in einer außerehelichen Beziehung zugezogen habe.³³⁵ Anna Mayer betonte dabei, „dass sie vor ihrem Manne eine solche Abneigung, Abscheu und Ekel habe, das sie durch nichts dahin zu bringen sey, weiter mit ihm zu leben“.³³⁶ Der Ehemann gab stattdessen an, „die Krankheit, die seine Gattin vorgebe, sey ganz erdichtet und könne gar nie bestanden haben, weil sie

³³¹ WStLA, Magistratisches Zivilgericht, A6 – Faszikel 11: 1-49/1827, Schreiben von Sigismund Reißler vom 27. Mai 1826.

³³² Vgl. ebd.

³³³ Vgl. WStLA, Magistratisches Zivilgericht, A6 – Faszikel 11: 1-49/1827, Gerichtliche Mitteilung vom 29. Mai 1827.

³³⁴ Vgl. WStLA, Magistratisches Zivilgericht, A6 – Faszikel 11: 1-49/1827, Angabe der Scheidungsgründe vom 3. April 1827.

³³⁵ Vgl. WStLA, Magistratisches Zivilgericht, A6 – Faszikel 11: 1-49/1827, Gerichtliche Mitteilung vom 29. Mai 1827.

³³⁶ 3. April 1827. Hervorhebung im Original.

mit einem so vergifteten Blute, als diese Krankheit voraussetzt, unmöglich leben könnte“.³³⁷ Beide Eheleute versuchten, das Gericht mit ihren Angaben von ihrem Standpunkt zu überzeugen und setzen dabei klar darauf, die Argumente des Gegenübers zu entkräften beziehungsweise abzuschwächen („ganz erdichtet“). Die dabei verwendete Sprache weicht klar von einer sachlichen Beschreibung ab. Insbesondere die Aussagen von Joseph F. Mayer sind in Anbetracht der später vorgebrachten ärztlichen Gutachten als bewusst irreführend zu erachten.

Am deutlichsten zeigt sich eine Emotionalisierung der Sprache im bereits besprochenen Schreiben von Anna Mayer aus dem letzten Zeitraum der Verhandlungen, in dem sie von ihrem Sohn spricht. Zum einen beschreibt sie den Vater des Kindes als „gewissenlos“ und gibt an, dass er „die moralische Achtung, die jedes Kind gegen seine Eltern haben soll und die eher gepflegt, als untergraben werden sollte, durch Schmähungen zu schwächen trachtet“.³³⁸ Zum anderen findet sich folgender Absatz:

„Da nun die aus den Banden der Natur entspringen den Rechte zwischen mir und meinem Sohne mit den privatrechtlichen Verhältnissen zwischen mir und dem Vater des Kindes nichts gemein haben, und es auch außer meiner Macht stehet, einen Gläubiger zur Verzichtleistung auf seine Forderung zu zwingen, so glaube ich ein derlei Verboth des Vaters an seinen Sohn in keiner Art gerechtfertiget werden könne, indem doch der Staatsverwaltung daran liegen muß, daß die zarten Bande zwischen Mutter und Kinder vielmehr unterstützt, als gestört werden sollen.“³³⁹

Es kann angenommen werden, dass eben jene sentimentale Verbindung zwischen Mutter und Kind von Anna Mayer mit dem Verweis auf deren Natürlichkeit bewusst hervorgehoben wurde, um ihre Forderungen durchzusetzen. Der Sohn war zu diesem Zeitpunkt 20 Jahre alt, somit noch minderjährig. Sie verlangte ihn regelmäßig sehen zu dürfen. Wiederum wird die moralische Integrität des Vaters in Zweifel gezogen, wie

³³⁷ WStLA, Magistratisches Zivilgericht, A6 – Faszikel 11: 1-49/1827, Urteil vom 22. April 1827.

³³⁸ Vgl. WStLA, Magistratisches Zivilgericht, A6 – Faszikel 11: 1-49/1827, Schreiben von Anna Mayer aus 1844/45.

³³⁹ Ebd.

es auch schon zu Beginn des Scheidungsverfahrens der Fall war. Eben jene Argumente, wurden nachweislich durch explizit emotionale Sprache unterstützt.

Somit zeigen sich mehrere Arten, wie emotionale Sprache in den Dokumenten gebraucht wurde – ob bewusst oder unbewusst, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr eruiert werden. Zum einen wurde versucht, durch emotionalisierende Sprache den Charakter einzelner Personen darzustellen beziehungsweise Aussagen der gegnerischen Partei zu diskreditieren. Zum anderen wurde insbesondere in Hinblick auf den Sohn die mütterliche Verbindung durch deren Naturalisierung emotionalisiert.

8. Conclusio

In dieser Masterarbeit stand das Scheidungs- und Unterhaltsverfahren des Ehepaares Mayer im Zentrum. Ausgehend von den in der Einleitung beschriebenen Forschungsfragen soll nun eine abschließende Schlussbetrachtung der Arbeit erfolgen.

Die dabei verwendete Methode der Qualitativen Inhaltsanalyse von Philipp Mayring diente als Grundlage und ermöglichte es, die Quellen durch die Kategorienbildung strukturiert zu betrachten. Im genauen Ablauf habe ich mich an der Herangehensweise Mayrings orientiert, eine vollständige Inhaltsanalyse wurde jedoch nicht umfassend umgesetzt.

Die Analyse aller Scheidungsanträge aus dem Jahr 1827 zeigte, dass es in 24 von 49 Fällen zusätzliche Unterhaltsverfahren gab, in denen 22 Fälle zu eine Pfändungsforderung führten. Das bedeutet, dass das Ehepaar Mayer und deren Scheidungsverfahren keinesfalls eine Ausnahme im Wiener Raum darstellte. Zudem sind sie zum Milieu des Wirtschaftsbürgertums, näher den Gewerbetreibenden, zu zählen, was verdeutlicht, dass auch sie auch hier kein Einzelfall waren. Die statistische Auswertung in Bezug auf die Tätigkeit der Ehemänner ergab, dass wirtschaftsbürgerliche Ehepaare die zweitgrößte Gruppe bei den Scheidungsverfahren bildeten, während die Gewerbetreibenden mit den Handwerkern am häufigsten um Scheidung innerhalb des Bürgertums ansuchten. Ersichtlich wurde zudem, dass die Androhung einer Pfändung beziehungsweise deren Durchführung in den meisten Fällen der gewählte Weg schien, um ausständige Unterhaltszahlungen einzufordern. Am Fall Mayer wird jedoch deutlich, dass damit oft weitere gerichtliche Verfahren mit zusätzlichen Kosten und Aufwand verbunden waren und selbst dann nicht immer eine Zahlung erzwungen werden konnte.

Außergewöhnlich im untersuchten Einzelfall ist zudem die Länge und Vielschichtigkeit des Verfahrens. Mit einer Gesamtlänge von 19 Jahren, die sich grob in drei Abschnitte teilen lässt, überstieg der Streitfall Mayer bei Weitem die durchschnittliche Verfahrensdauer. Augenscheinlich wird dies auch durch die Anzahl der überlieferten Dokumente. Während in vielen Fallfaszikeln neben dem Urteil nur wenig zusätzliche

Information zu den Verfahren überliefert ist, lässt sich im Fall Mayer eine Vielzahl an Zeugenaus-sagen, gerichtsin-terner Kommunikation und Ansuchen verschiedener Parteien finden, die in diesem Ausmaß herauszuheben ist. Zusätzlich ließ sich durch die familiäre Herkunft der Anna Mayer und den Umstand, dass Sigismund Reißler die damals einzige k. k. Fischbeinreißerei Wiens besaß, ein genaueres Bild zu den Eheleuten zeichnen, was bei vielen anderen Fällen dieses Jahres kaum möglich gewesen wäre.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es im Milieu des Ehepaars Mayer mehrere Scheidungsfälle gab, die ebenfalls in den Dokumenten des Jahres 1827 aufscheinen und auch anschließenden Unterhaltsverfahren sowie Pfändungen keine Seltenheit waren. Das Fallbeispiel sticht jedoch dennoch durch einige zuvor beschriebene Merkmale hervor und rechtfertigte somit die nähere Auseinandersetzung mit den Umständen und den beteiligten Streitparteien. Zuletzt muss angemerkt werden, dass in Bezug auf die Gesamtbevölkerung Wiens die Zahl von 49 Scheidungsverfahren pro Jahr immer noch bedeutet, dass es sich bei jeder geschiedenen Ehe um außergewöhnliche Umstände handelte, die eine nähere Betrachtung wert wären.

Die Verortung der Eheleute im stadtbürgerlichen Milieu Wiens der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist in den gerichtlichen Dokumenten ersichtlich. Die Bezeichnungen „bürgerlich“ beziehungsweise „Bürger*in“ scheinen in einem Großteil der Quellen auf. Beide Ehepartner werden schon im Heiratsvertrag von 1822 als „bürgerlich“ beziehungsweise die Braut als „Demoiselle“ bezeichnet. Obwohl über die Familie des Ehemannes nichts bekannt ist, liegt die Vermutung nahe, dass dieser aus einer bürgerlichen Familie stammt, das heißt, der Status als Bürger nicht erst von Joseph Franz Mayer erworben wurde. Anna Mayers Herkunft ist deutlich klarer. Ihr Vater Sigismund Reißler erwarb in den Jahren zwischen seiner Immigration aus Preußen Ende des 18. Jahrhunderts und der Heirat seiner Tochter das Wiener Bürgerrecht, wonach die gesamte Familie dem Stadtbürgertum zugeordnet werden kann. Somit ist davon auszugehen, dass beide Ehepartner vor ihrer Ehe in ähnlichen Verhältnissen lebten, zumindest jedoch in ähnlichen gesellschaftlichen Kreisen verkehrten.

Auch die Bewilligung der Scheidung ändert nichts an der bürgerlichen Stellung beider Ehegatten. Anna Mayer, die wieder bei ihren Eltern einzog und anfangs vor Gericht

auch von ihrem Vater vertreten wurde, wird nach wie vor als „gewesene *bürgerliche* Handelsmannngattin“ bezeichnet, in späteren Dokumenten selbstständig als „Bürgerin“. Auch Joseph Franz Mayer wird durchgehend als „bürgerlicher Handelsmann“ bezeichnet. Der in der Analyse besprochene Zeitraum, in dem er als „ehemaliger Handelsmann“ aufscheint, jedoch nicht explizit als Bürger ausgewiesen wird, kann zum einen auf seinen Aufenthalt im Schuldenarrest hindeuten, andererseits auch als fälschliche Angabe von gerichtlicher Seite interpretiert werden. Interessant ist hierbei, dass in der Beschreibung eines Stadtbürgers aus dem 18. Jahrhundert ein guter Leumund als Voraussetzung für den Bürgerstatus genannt wird.

„Bezahlte ein Bürger seine Steuern nicht, so konnte der Stadtrat das bürgerliche Haus feilbieten oder im Fall von Verurteilungen oder ungebührlichem, auch kriminellen Verhalten (etwa Diebstahl, Ehebruch, Betrügereien, Münzfälschung) das Bürgerrecht aberkennen.“³⁴⁰

Da Anna Mayer im selben Dokument als „Bürgerin“ bezeichnet wird, ist ein Formfehler unwahrscheinlich. Da Joseph Mayer in darauffolgenden Quellen jedoch wieder als „bürgerlicher Handelsmann“ auftritt, wäre auch die Aberkennung des Bürgerrechts nicht plausibel.

Klar ist, dass der Verweis auf den Status als Stadtbürger*in einem Großteil der Dokumente aufscheint, dadurch als wichtiges Merkmal der Streitparteien ausgewiesen wird und von den öffentlichen Amtsträgern als Einordnung in eine bestimmte gesellschaftliche Gruppe diene. Ein Einfluss auf die Urteile oder die Bearbeitung des Falles waren jedoch nicht damit verbunden. Einzig bei der Festlegung des provisorischen Unterhalts wird dessen Höhe an die Stellung des Ehemannes als bürgerlicher Handelsmann angepasst.

Abgesehen von der Stellung als Stadtbürger*in kann der Begriff des Bürgerlichen auch aus einer sozio-ökonomischen Sicht betrachtet werden. So zeigen die Quellen, dass das Ehepaar Mayer bei der Hochzeit und anschließend über Vermögen verfügte, ein eigenes Haus besaß und Dienstboten beschäftigte. Im Scheidungsverfahren scheint die Dienstmagd Theresia Kolb als Zeugin auf und zwanzig Jahre später wird aus einem Schreiben von Anna Mayer ersichtlich, dass bei ihrem Ehemann die Dienstmagd

³⁴⁰ Scheutz, Bürger und Bürgerrecht, S. 135.

Franziska Schramm lebte. Die gute finanzielle Lage bei der Heirat und das Vermögen das Joseph F. Mayer auch nach der Scheidung noch hatte, erklären mitunter die langwierigen Unterhaltsprozesse beziehungsweise die Forderungen nach Pfändung. Bei Ehefrauen aus anderen sozialen Milieus wäre der finanzielle Rückhalt der Herkunftsfamilie nicht oder nicht in dem Ausmaß gegeben gewesen, um den Unterhalt über mehrere Jahrzehnte erstreiten zu müssen und mehrere Verfahren mit einem Rechtsbeistand durchzuführen.

Dabei darf die soziale Komponente nicht vernachlässigt werden. Es ist davon auszugehen, dass eine Scheidung auch im Umfeld der Ehepartner Auswirkungen hatte und insbesondere für die geschiedene Ehefrau Nachteile mit sich brachte. Im Fall der Anna Mayer ist in den Quellen zu beobachten, dass sie von ihren Eltern während und nach den Prozessen unterstützt wurde und finanziellen und sozialen Rückhalt bekam. So schreibt nicht nur ihr Vater als gesetzlicher Vertreter Stellungnahmen, sondern auch ihre Mutter. Interessant wäre eine zusätzliche Untersuchung der gesellschaftlichen Auswirkungen außerhalb des Familienkreises. Informationen dieser Art lassen sich jedoch in den untersuchten Quellen nicht eruieren.

Anna und Joseph Franz Mayer stellten spätestens durch ihre Scheidung nicht mehr das Ideal einer bürgerlichen Ehe des frühen 19. Jahrhunderts dar. Doch schon zuvor waren ihre Zerwürfnisse außerhalb der Privatheit des gemeinsamen Hauses bekannt. Zwei Zeugen des Scheidungsverfahrens berichten, dass sie über die Eheprobleme Bescheid wussten. So sagt der Zeuge Franz Zwettlinger aus, dass Franz Mayer ihm gesagt habe, „dieselbe [Anm. Anna Mayer] könne sogleich gehen und brauche gar nicht mehr kommen, ihre Sache werde er ihr nachschicken, die beiden thuen auch keinen Fall mehr mitsammen gut.“³⁴¹ Auch Sigmund Reißler stellt bedauernd fest: „Ihre Ehe ist leider nicht unter die glücklichen zu zählen.“³⁴²

Dennoch nutzten beide Ehepartner bürgerliche Vorstellungen, um vor Gericht Recht zu bekommen. Anna Mayer positionierte sich als bürgerlichen Ehefrau und Mutter, um ein Besuchsrecht für ihren Sohn durchzusetzen und kritisierte die aggressive Art sowie

³⁴¹ WStLA, Magistratisches Zivilgericht, A6 – Faszikel 11: 1-49/1827, Urteil vom 22. April 1827.

³⁴² WStLA, Magistratisches Zivilgericht, A6 – Faszikel 11: 1-49/1827, Schreiben von Sigmund Reißler vom 27. Mai 1826.

die Affären ihres Mannes, welche dem gemeinsamen Zusammenleben entgegenstehen würden. Dem gegenüber versuchte Joseph Franz Mayer seine Frau durch Beschreibung wie „ihren Hang zu Pracht“, „ihre Unwirthlichkeit“ sowie „ihre Nachlässigkeit u[nd] [...] Unordnung“³⁴³ als Gegensatz zur idealen bürgerlichen Ehefrau darzustellen. Dabei kann die Frage gestellt werden, warum eben jene Argumentationslinien gewählt wurden. Die Argumente beider Seiten können als offizielle Gründe für eine Scheidung von Tisch und Bett (nach §109 ABGB) gewertet werden. Zu Beginn des Scheidungsverfahrens stand wohl die Schuldfrage im Vordergrund. Mit der Wahl ihrer Argumente versuchen beide Ehegatten vor Gericht als unschuldige oder zumindest weniger schuldige Partei Recht zu bekommen und gleichzeitig das eigene Bild als rechtschaffende*r Bürger*in aufrecht zu erhalten. Darüber, welchen Einfluss diese Aussagen auf die Urteilsfindung hatten, kann wiederum nur spekuliert werden. Der endgültige Scheidungsgrund war der Ehebruch Joseph Franz Mayers, der durch medizinische Beweise abgestützt wurde und nicht auf moralischen Zuschreibungen basierte.

Gemeinsame Kinder spielten im 19. Jahrhundert, genauso wie heute in jedem Scheidungsverfahren eine bedeutsame Rolle. Schon vor dem endgültigen Entschluss beeinflussen sie den Willen der einzelnen Elternteile, die Ehe zu verlassen, da immer die Angst herrscht, von den Kindern entfremdet zu werden und sie nicht mehr sehen zu können. Auch historisch wurden Kinder während der Verhandlung um Obsorge und Unterhalt als Druckmittel genutzt, um die andere Partei zu Zugeständnissen zu bewegen. Gesetzlich war im ABGB von 1811 vorgeschrieben, dass die Betreuung der männlichen Kinder bis zum Alter von vier Jahren der Mutter überlassen werden sollten, während der Vater die Kosten zu übernehmen hätte.³⁴⁴

Im Falle der Familie Mayer ist erstaunlich, dass zu Beginn des Scheidungsverfahrens das gemeinsame Kind kaum eine Rolle spielte. Sehr früh wird ersichtlich, dass der Sohn beim Vater bleiben sollte und dass der Mutter ein Besuchsrecht eingeräumt wurde. Der Sohn wird im Schreiben Sigismund Reißlers 1826 als dreijähriger Knabe beschrieben, womit er bei der Scheidung Ende 1827 schon vier Jahre alt gewesen

³⁴³ WStLA, Magistratisches Zivilgericht, A6 – Faszikel 11: 1-49/1827, Angabe der Scheidungsgründe vom 3. April 1827.

³⁴⁴ Vgl. ABGB von 1811, §142.

sein musste. Je nach Geburtstag könnte er aber auch schon fünf Jahre alt gewesen sein, wodurch sich die Übereinkunft an die gesetzlichen Vorgaben halten würde. Zwar bezeugt das Scheidungsurteil, dass sich die Mutter die Option freihielt, erneut wegen der Obsorge gerichtliche Schritte einzuleiten, in den Dokumenten ist jedoch kein solches Vorgehen belegt.

Auch in den Verfahren zum Unterhalt wird das gemeinsame Kind nicht erwähnt. Erst in der letzten Phase der gerichtlichen Kommunikation scheint der nun 20-jährige Sohn auf. Hinsichtlich der ausbleibenden Unterhaltszahlungen beschreibt Anna Mayer nun, dass sie das gemeinsame Kind in den vergangenen Jahren kaum gesehen habe, da der Vater ihm die Existenz der Mutter verheimlicht habe. Als Grund gibt sie an, dass Joseph Franz Mayer Angst habe, dass der Sohn ihr über dessen finanzielle Lage berichten könne.

Damit wird also deutlich, dass, entgegen der Annahme, das Kind im Fall Mayer eine sehr geringe Rolle spielte und nur vereinzelt in den Dokumenten aufscheint. In allen Verfahren wurde der Sohn in den Argumentationen der Eltern nicht als Druckmittel eingesetzt. Erst am Ende forderte Anna Mayer, ihren Sohn öfter sehen zu dürfen. Primär galt ihr Anliegen jedoch dem Besuchsrecht, nicht dem ausständigen Unterhalt. Die Frage, warum der Verbleib und die Obsorge des Kindes in den Dokumenten kaum angesprochen wird, kann nicht geklärt werden. Zum einen besteht die Möglichkeit, dass Anna Mayer sich einen schnelleren, positiven Scheidungsbescheid erhoffte, wenn sie vor Gericht nachweisen konnte, dass die Fragen um das Kind bereits geklärt waren und sie sich den gesetzlichen Regelungen unterwarf. Zum anderen ist möglich, dass es zusätzliche Verfahren zur Obsorge gab, die in dem untersuchten Quellenkorpus nicht erhalten sind.

Die abschließende Interpretation zeigt, dass der Fall des Ehepaares Mayer in vielerlei Hinsicht als besonderer Fall gewertet werden darf. Zwar zeigt die allgemeine Analyse des Datenkorpus aus dem Jahr 1827, dass die grundsätzlichen Verfahrensschritte und Vorgehensweise dem Regelfall entsprechen, einzelne Aspekte, vorrangig die Vielschichtigkeit und Mehrstufigkeit des Verfahrens jedoch herausstechen. Anna und Joseph Franz Mayer können dem gewerblichen Wiener Stadtbürgertum zugeordnet werden und transportieren in ihren Stellungnahmen zeitgenössische, bürgerliche

Vorstellungen von Familie und Ehe. Jedoch weicht insbesondere Joseph F. Mayer in seinen Taten von der Idealvorstellung eines bürgerlichen Ehemanns ab. Als solcher wäre er auch nach der Scheidung für den Unterhalt seiner Frau verantwortlich gewesen, etwas zu dem er, wie in den Quellen ersichtlich, die meiste Zeit durchaus in der Lage gewesen wäre. Anna Mayers Abhängigkeit von ihrer Familie, die sie auch Jahrzehnte nach der Scheidung noch unterstützt, muss als besonderes Merkmal dieses Falles betont werden. Nur als Tochter eines wohlhabenden Wiener Geschäftsmannes war es ihr möglich, ohne die Zahlungen ihres Mannes auszukommen und unabhängig von diesem zu leben. Ebenso ist es der langjährigen Unterstützung ihres Vaters zu verdanken, dass sie in der Lage war, über viele Jahre ihr Recht nach Unterhalt einzufordern. Das damit verbundene Durchhaltevermögen zeigt sich darin, dass auch nach dem Tod von Sigismund Reißler die Unterhaltsforderungen mithilfe von Johann Georg Bleyer fortgesetzt wurden. Damit bot der Scheidungsfall Mayer einen Einblick in eine gescheiterte Ehe und all die damit verbundenen Auswirkungen und Konsequenzen in einer Zeit für die geschiedene Frau, in der die Unauflöslichkeit des Ehebandes als gegeben galt.

9. Literaturverzeichnis

Ungedruckte Quellen

Wiener Stadt- und Landesarchiv (WStLA), Magistratisches Zivilgericht, A6 – Faszikel 11: 1-49/1827.

Gedruckte Quellen

Nachschlagewerke

Karl *Bruns*, Verdeutschungsbücher des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins – Die Amtssprache (Berlin 1915).

Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, digitalisierte Fassung im Wörterbuchnetz des Trier Center for Digital Humanities, Version: 1/23, online unter: <https://www.woerterbuchnetz.de/DWB?lemid=H01891>

Meyers Großes Konversations-Lexikon, Band 5 (Leipzig 1906), online unter: <http://www.zeno.org/Meyers-1905/A/Eheg%C3%BCterrecht>

Meyers Großes Konversations-Lexikon, Band 7 (Leipzig 1907), online unter: <http://www.zeno.org/Meyers-1905/A/Gemeines+Recht>

Wörterbuch der deutschen Gegenwartssprache (WDG). Band 3 (1969). Online unter: <https://www.dwds.de/wb/wdg/Handelsmann>

Gesetze und Normen

ALEX – Historische Rechts- und Gesetzestexte Online, Österreichischen Nationalbibliothek, online unter: alex.onb.ac.at

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) von 1811.

Ehepatent vom 16. Januar 1783.

Hofdekret vom 10. November 1791.

Josephinisches Gesetzbuch von 1787.

Privilegium für das zu etablierende Gremium der Großhändler in der k.k. Residenzstadt Wien 1774.

Reich-Gesetz-Blatt vom 25. Mai 1868

Codex des Kanonischen Rechtes, Vatikanisches Archiv, online unter: https://www.vatican.va/archive/cod-iuris-canonici/cic_index_ge.html

Can. 1141 In: Codex des kanonischen Rechts, Buch IV, Teil I, Titel VII Ehe.

Corpus Iuris Canonici, Teil 2, 32.7.

Corpus Iuris Canonici, Liber Extra (X), 2.23.11.

Druckwerke

Johann Thomas *Edlen von Trattner* (Hrsg.), Allgemeiner Handelsstands-Kalender für das Jahr 1797 (Wien 1797).

Emanuel *Pernold*, Firmenbuch. Enthaltend nach alphabetischer Ordnung alle bei dem hohen k.k. Handelsgerichte in Wien protokollierten Handels-, Fabriks- und Gewerbe-Firmen mit Angabe ihrer Domicile (Wien 1855).

Leopold Matthias *Weschel*, Die Leopoldstadt bey Wien (Wien 1824).

J.N. *Wildauer*, Adressen-Buch der Handlungs-Gremien und Fabriken der kaiser. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien dann mehrerer Provinzialstädte für das Jahr 1836 (Wien 1836).

Zeitungen

ANNO – Austrian Newspapers Online, Österreichischen Nationalbibliothek, online unter: <http://anno.onb.ac.at>.

Gemeinde-Zeitung – unabhängiges politisches Journal (07.09.1870).

Bibliographie

Joanne *Bailey*, Paternal Power: the Pleasure and Perils of „indulgent“ Fathering in Britain in the long eighteenth century. In: *The history of the family*, 17/3 (2012), S.326-342.

Gunda *Barth-Scalmani*, Ausgewogene Verhältnisse. Eheverträge in der Stadt Salzburg im 18. Jahrhundert. In: Margareth *Lanzinger* u.a., Aushandeln von Ehe: Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich (Köln/Weimar/Wien 2010), S.121-204.

Peter F. Barton, Josephinismus. In: Gerhard *Müller* (Hrsg.), *Theologische Realenzyklopädie*. Band 17: Jesus Christus V – Katechismuspredigt (Berlin/Boston 2020), S.249-255.

Cornelia *Behnke*, Partnerschaftliche Arrangements und väterliche Praxis in Ost- und Westdeutschland: Paare erzählen (Opladen 2012).

Regine *Birkmeyer*, Ehetrennung und monastische Konversion Im Hochmittelalter (Berlin/Boston 2015).

Harm-Hinrich *Brandt*, Der österreichische „Staatsbankrott“ von 1811 – Vorgeschichte und Folgen: Probleme der Kriegsbewältigung in einer schwach integrierten Monarchie. In: Matthias *Stickler* (Hrsg.), *Austriaca*. Abhandlungen zur Habsburgermonarchie im „langen“ 19. Jahrhundert (Wien 2020), S. 388-437.

Harm-Hinrich *Brandt*, Matthias *Stickler*, Das Wirtschaftsbürgertum Österreichs von den Anfängen der Industrialisierung bis 1848. In: Matthias *Stickler* (Hrsg.), *Austriaca*. Abhandlungen zur Habsburgermonarchie im „langen“ 19. Jahrhundert (Wien 2020), S. 217-249.

Wilhelm *Brauneder*, Österreichs Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB): Eine europäische Privatrechtskodifikation. Band I: Entstehung und Entwicklung des ABGB bis 1900 (Berlin 2014).

Ernst *Bruckmüller*, Sozialgeschichte Österreichs (Köln 2015).

Gunilla *Budde*, Blütezeit des Bürgertums. Bürgerlichkeit im 19. Jahrhundert (Darmstadt 2009).

Hannelore *Burger*, Heimatrecht und Staatsbürgerschaft österreichischer Juden. Vom Ende des 18. Jahrhunderts bis in die Gegenwart (Wien/Köln/Graz 2014).

Felix *Butschek*, Österreichische Wirtschaftsgeschichte: von der Antike bis zur Gegenwart (Wien/Köln/Weimar 2012).

Günther *Chaloupek*, Österreichische Handelsgeschichte: von den Anfängen bis zur Gegenwart (Wien/Graz/Klagenfurt 2012).

Günther *Chaloupek*, Österreichische Industriegeschichte 1700 bis 1848: Die vorhandene Chance (Wien 2003).

Leonore *Davidoff*, Catherine *Hall*, Family Fortunes: Men and Women of the English Middle Class 1780–1850 (Boca Raton 2018).

Josef *Ehmer*, Soziale Tradition in Zeiten des Wandels. Arbeiter und Handwerker im 19. Jahrhundert (Frankfurt/New York 1994).

Joachim *Eibach*, Fragile Familien. Ehe und häusliche Lebenswelt in der bürgerlichen Moderne (Berlin/Boston 2022).

Ursula *Floßmann*, Österreichische Privatrechtsgeschichte (Wien 2008).

Ellinor *Forster*, Auswirkungen rechtlich-politischer Veränderungsprozesse auf das Aushandeln von Heiratsverträgen unterschiedlicher sozialer Gruppen. Das Stadt- und Landrecht Innsbruck (1767-1842). In: Margareth *Lanzinger* u.a., Aushandeln von Ehe: Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich (Köln/Weimar/Wien 2010), S. 369-458.

Margret *Friedrich*, Zur Genese der Stellung der Ehefrau im österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch. In: L'Homme. Zeitung für feministische Geschichtswissenschaft, 14/1 (2003), S. 97-109.

Ute *Frevert*, Bürgerliche Meisterdenker und das Geschlechterverhältnis. Konzepte, Erfahrungen, Visionen an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert. In: dies. (Hrsg.): Bürgerinnen und Bürger. Geschlechterverhältnisse im 19. Jahrhundert. (Göttingen 1998), S. 17-48.

Ksenia *Galuskina*, Du pater familias au parent 1: les figures du père en droit à travers les siècles. In: Romanica Cracoviensia 1 (2019), S.31-41.

Therese *Garstenauer*, Zur Geschichte der Mittelschicht in Österreich: Mittelstand und Bürgertum im 19. Jahrhundert. In: Roland *Verwiebe* u.a. (Hrsg.), Mittelschicht unter Druck. Dynamiken in der österreichischen Mitte (Wiesbaden 2021), S. 13-39.

Andreas *Gestrich*, Geschichte der Familie im 19. und 20. Jahrhundert (München 2013).

Geldmuseum der Österreichischen Nationalbank, Österreichische Geldgeschichte vom Mittelalter bis zum Euro (Wien 2020).

Andrea *Griesebner*, Das Josephinische Eherecht. Eine Gemengelage aus Altem und Neuem im Dienste einer bürgerlich-patriarchalen Geschlechterordnung. In: Ines *Peper* u.a. (Hrsg.), Central European Pasts: Old and New in the Intellectual Culture of Habsburg Europe, 1700–1750. (Berlin/Boston 2022), S.529-564.

Andrea *Griesebner*, Isabella *Planer*, Birgit *Dober*, Einverständnis versus uneinverständnis. Scheidungsoptionen katholischer Ehepaare 1783-1868. In: In: Oliver *Kühsehelm* u.a. (Hrsg.), Niederösterreich im 19. Jahrhundert. Band 2: Gesellschaft und Gemeinschaft: eine Regionalgeschichte der Moderne (St. Pölten 2021),

Andrea *Griesebner*, Georg *Tschannett*, Isabella *Planer*, Normen – Einstieg – Eheverfahren - Weltliche Gerichtsbarkeit (1783–1850). In: Webportal: Ehen vor Gericht 3.0 (2024), online unter: www.ehenvorgericht.univie.ac.at/?page_id=10540 (zuletzt am 10.07.2024).

Rebekka *Habermas*, Frauen und Männer des Bürgertums (Göttingen 2000).

Waltraud *Heindl*, Josephinismus. In: Johannes *Feichtinger*, Heidemarie *Uhl* (Hrsg.), Habsburg neu denken. Vielfalt und Ambivalenz in Zentraleuropa. 30 kulturwissenschaftliche Stichworte (Wien/Köln/Weimar 2016), S. 96-103.

Dieter *Henrich*, Familienrecht (Berlin/Boston 1977).

Robert *Hoffmann*, Einleitung. In: ders. (Hrsg.), Bürger zwischen Tradition und Modernität (Wien/Köln/Weimar, 1997), S. 7-28.

Everhard *Holtmann*, Politik-Lexikon (München 2000).

Elisabeth *Joris*, Gender Implications of the separate Spheres. In: Joachim *Eibach*, Margareth *Lanzinger* (Hrsg.), *The Routledge History of the Domestic Sphere in Europe: 16th to 19th Century* (New York 2021), S.364-380.

Klemens *Kaps*, Cores and Peripheries Reconsidered: Economic Development, Trade and Cultural Images in the Eighteenth-Century Habsburg Monarchy. In: *The Hungarian Historical Review*, 7/2 (2018), S. 191-221.

Klemens *Kaps*, Handelsverflechtungen zwischen der Habsburgermonarchie und dem Spanischen Atlantik im 18. Jahrhundert. Warenflüsse, Handelspolitik und merkantile Netzwerke. In: *Österreich in Geschichte und Literatur*, 63/4 (2019), S. 445-464.

Barbara *Krautwald*, Stellung der Frau im Bürgertum zwischen 1850 und 1900. In: *Bürgerliche Frauenbilder im 19. Jahrhundert: Die Zeitschrift »Der Bazar« als Verhandlungsforum weiblichen Selbst-verständnisses* (Bielefeld 2021).

Gertrude *Langer-Ostrawsky*, Vom Verheiraten der Güter. Bäuerliche und kleinbäuerliche Heiratsverträge im Erzherzogtum Österreich unter der Enns. In: Margareth *Lanzinger* u.a., *Aushandeln von Ehe: Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich* (Köln/Weimar/Wien 2010), S.27-120.

Margareth *Lanzinger*, Aushandeln von Ehe – Heiratsverträge im europäischen Rechtsräumen. In: dies. u.a., *Aushandeln von Ehe: Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich* (Köln/Weimar/Wien 2010), S. 11-26.

Margareth *Lanzinger*, Ehegütermodelle und Balanceakte. In: dies., u.a., *Aushandeln von Ehe: Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich* (Köln/Weimar/Wien 2010), S. 459-467.

Margareth *Lanzinger*, Ellinor *Forster* u.a., Konfliktpotential und Streitgegenstände im Kontext ehelicher Vermögensregime. In: *Frühneuzeit-Info* 26 (2015), S.104-116.

Margareth *Lanzinger*, Von der Macht der Linie zur Gegenseitigkeit. Heiratskontrakte in den Südtiroler Gerichten Welsberg und Innichen 1750-1850. In: dies., u.a., *Aushandeln von Ehe: Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich* (Köln/Weimar/Wien 2010), S. 205-368.

Wolfgang *Lutz*, Heiraten, Scheidungen und Kinderzahl: Demographische Tafeln zum Familien-Lebenszyklus in Österreich. In: *Demographische Information* (1985), S.3-20.

Philipp *Mayring*, Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken (Weinheim/Basel¹³ 2022).

Franz Stefan *Meissel*, De l'esprit de modération – Zeiller, das ABGB und der Code civil. In: Thomas *Olechowski*, Christian *Neschwara* u.a. (Hrsg.), Grundlagen der österreichischen Rechtskultur (Wien 2010), S.265-292.

Konstanze *Mittendorfer*, Die ganz andere, die häusliche Hälfte: Wi(e)der die Domestizierung der Biedermeierin. In: Brigitte *Mazohl-Wallnig* (Hrsg.), Bürgerliche Frauenkultur im 19. Jahrhundert (Wien/Köln/Weimar 1995), S.27-80.

Ingrid *Mittenzwei*, Vom Handwerker zum Unternehmer. Wiener Seidenfabrikanten im frühen 19. Jahrhundert. In: Robert *Hoffmann* (Hrsg.), Bürger zwischen Tradition und Modernität (Wien/Köln/Weimar, 1997), S. 185-202.

Ingrid *Mittenzwei*, Zwischen Gestern und Morgen. Wiens Bourgeoisie an der Wende vom 18. zum 19.Jahrhundert (Wien 1998).

Ulrich *Mosiek*, Kirchliches Eherecht. Nachkonziliare Rechtslage und konzipierte Neufassung (Freiburg 1973).

Johannes *Mühlsteiger*, Der Geist des Josephinischen Eherechts (Wien/München 1967).

Anne Sophie *Overkamp*, Fleiß, Glaube und Bildung: Kaufleute als gebildete Stände im Wuppertal 1760-1840 (Göttinger 2020).

Sylvia *Paetschek*, Adelige und bürgerliche Frauen (1770-1870). In: Elisabeth *Fehrenbach* (Hrsg.), Adel und Bürgertum in Deutschland 1770-1848 (Berlin/Boston 1994), S.159-186.

Roland *Pichleritsch*, Ausschnitt aus der Schulrealität im 18. Jahrhundert in Österreich mit speziellem Blick auf die Entwicklungen in der Mädchen- und Frauenbildung im Zuge der Reformen unter Maria Theresia und Joseph II. (ungedr. Diplomarbeit Universität Wien 2014).

Peter *Rauscher*, Andrea *Serles*, Wiens Niederleger im 1700. Eine kaufmännische Elite zwischen Handel, Staatsfinanzen und Gewerbe. In: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 26/1 (2015), S.154-182.

David Warren *Sabean*, Simon *Teuscher*, Kinship in Europe. A New Approach to Long Term Development. In: dies. (Hrsg.), Kinship in Europe: Approaches to Long-Term Developments (1300-1900) (New York 2010), S.1-32.

Edith *Saurer*, Liebe und Arbeit. Geschlechterbeziehungen im 19. und 20. Jahrhundert (Wien/Köln/Weimar 2014).

Bernhard *Schäfers*, Die bürgerliche Gesellschaft. Vom revolutionären bürgerlichen Subjekt zur Bürgergesellschaft (Wiesbaden 2017).

Martin *Scheutz*, Bürger und Bürgerrecht. Rechte, Pflichten und soziale Felder der mittelalterlichen und neuzeitlichen Bürger im Heiligen Römischen Reich. In: Elisabeth *Gruber* u.a. (Hrsg.), Städte im lateinischen Westen und im griechischen Osten zwischen Spätantike und Früher Neuzeit. Topographie – Recht – Religion (Wien 2016), S. 123-148.

Martin *Scheutz*, Das Bürgerhaus als Einheit von Arbeit, Leben und Wohnen in der Neuzeit. In: Das Bürgerhaus. Wohnen und Arbeiten, Band 60 (2019), S. 6-12.

Stefan *Schima*, Das Eherecht des ABGB 1811. In: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs, 1/1 (2012), S.13-26.

Heinrich R. *Schmidt*, Hausväter vor Gericht. Der Patriarchalismus als zweischneidiges Schwert. In: Martin *Dinges* (Hrsg.), Hausväter, Priester und Kastraten (Göttingen 1998), S.213-236.

Sabine *Schmitner*, Die (Ohn-)Macht der „Mitte“. Zur gesellschaftlichen Position bürgerlicher Schichten in Kleinstädten. In: Oliver *Kühsehelm* u.a. (Hrsg.), Niederösterreich im 19. Jahrhundert. Band 2: Gesellschaft und Gemeinschaft: eine Regionalgeschichte der Moderne (St. Pölten 2021), S. 151-182.

Yvonne *Schütze*, Mutterliebe – Vaterliebe. Elternrollen in der bürgerlichen Familie des 19. Jahrhunderts. In: Ute *Frevert* (Hrsg.), Bürgerinnen und Bürger. Geschlechtsverhältnisse im 19. Jahrhundert (Göttingen 2011), S. 118-133.

Mariam *Togola*, Das Großbürgertum in Paris und Wien: Europäische Eliten des 19. Jahrhunderts im Vergleich (unged. Masterarbeit Universität Wien 2015).

Georg *Tschannett*, After Divorce: Disputes about Property and Division of Wealth in the Context of Divorce from Bed and Board (Vienna, 1783-185). In: Margareth

Lanzinger u.a. (Hrsg.), *Negotiations and Property through Legal Regimes (14th-19th Century)* (Leiden 2021), S.375-398.

Georg *Tschannett*, *Unterhaltsstreitigkeiten und deren Regelungen vor dem Wiener Scheidungsgericht im ausgehenden 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts*. In: *Frühneuzeit Info* 26 (2015), S. 116-128.

Georg *Tschannett*, *Zerrissene Ehen. Scheidungen von Tisch und Bett in Wien (1783–1850)* (unged. Diss. Universität Wien 2015).

Fritz *Valjavec*, *Der Josephinismus: Zur geistigen Entwicklung Österreichs im achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert* (Berlin/Boston 2019).

Andreas *Weigl*, *Soziale Ungleichheit in der großstädtischen Gesellschaft*. In: Andreas *Weigl*, Peter *Eigner*, Ernst Gerhart *Eder* (Hrsg.), *Sozialgeschichte Wiens 1740-2010. Soziale und ökonomische Ungleichheiten, Wanderbewegungen, Hof, Bürokratie, Schule, Theater* (Innsbruck 2015), S.16-62.

Heide *Wunder*, *„Er ist die Sonn‘, sie ist der Mond.“ Frauen in der frühen Neuzeit* (München 1992).

10. Abstract

Als die Wiener Bürgerin Anna Mayer 1826 die Scheidung von dem Handelsmann Joseph Franz Mayer beantragte, hat sie wohl kaum damit gerechnet, dass die Auswirkungen dieses Entschlusses knapp zwanzig Jahre an gerichtlichen Auseinandersetzungen nach sich ziehen würden. Inhalt dieser zwischen 1826 und 1845 durchgeführten Verfahren war hauptsächlich der Versuch, die ihr zustehenden Unterhaltszahlungen zu erwirken. Dem entsprechend hat sich die Forschungsfrage auf die Folgen der Scheidung gerichtet. Die These ist, dass das soziale Milieu des untersuchten Paares und die politisch-rechtlichen Veränderungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts – der Übergang zwischen dem alten Stadtbürgertum und der „neuen Bürgerlichkeit“, die Etablierung des Wirtschaftsbürgertums, aber auch die Währungskrisen – maßgeblichen Einfluss auf das Leben einer Ehefrau nach der Scheidung hatten.

Ausgewertet wurden aus den Beständen des Magistratischen Zivilgerichtes der Stadt Wien zum einen alle Scheidungsfälle des Jahres 1827, um einen Einblick in die Häufigkeit von Unterhaltskonflikten und Pfändungen zu erhalten, und zum anderen die 34 Dokumente des Scheidungsfalles Mayer. Diese zeigen, dass beide Ehepartner:innen in ihren Stellungnahmen zeitgenössische bürgerliche Zuschreibungen einsetzten. Joseph Franz Mayer kam diesen Idealen jedoch keineswegs nach. Deutlich wird insbesondere die Bedeutung der Herkunftsfamilie für Anna Mayer und dass sie als bürgerliche Frau ihr Recht mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln über viele Jahre hinweg durchzusetzen versuchte.